

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

19. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8 a); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat kann die notwendigen Anpassungen gemäss erläuterndem Bericht nachvollziehen und erachtet diese als sinnvoll. Er hat ansonsten keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 19. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Stromversorgungsverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage, macht aber folgende Anmerkungen:

Ein wichtiges Element für einen haushälterischen Umgang mit elektrischer Energie ist, über den eigenen Verbrauch oder die eigene Produktion Bescheid zu wissen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird es Stromkonsumentinnen und -konsumenten und Stromproduzentinnen und -produzenten erleichtert, an ihre Stromdaten zu gelangen. Allerdings müssen die Anforderungen an das Datenformat, mit welchem den Endverbraucherinnen und -verbrauchern ihre Stromdaten zur Verfügung gestellt werden, klarer definiert werden. Mit der Anforderung «international übliches Datenformat» ist nicht gesichert, dass die Endkundinnen und Endkunden mit den erhaltenen Daten etwas anfangen können.

Für die Netzbetreibenden resultiert aus der Datenbereitstellung ein etwas höherer Aufwand, wobei die Kosten via Strombezug von der Allgemeinheit getragen werden. Daher erscheint es vertretbar, dass die Daten jeweils nur auf konkreten Antrag zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wenn die Daten zukünftig auch für weitere Interessentinnen und Interessenten zugänglich sein werden, ist eine Beschleunigung von innovativen Energiemanagement-Lösungen zu erwarten. Der erforderliche Datenschutz ist hierbei zu wahren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern



Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 13. August 2020

Eidg. Vernehmlassung; Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen eine Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) zur Stellungnahme bis zum 23. August 2020.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Ein wichtiger Treiber für einen haushälterischen Umgang mit elektrischer Energie ist es, über den eigenen Verbrauch oder die eigene Produktion Bescheid zu wissen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird es Stromkonsumenten und -produzenten erleichtert, an ihre Stromdaten zu gelangen. Für die Netzbetreiber resultiert daraus ein etwas höherer Aufwand, wobei die Kosten von der Allgemeinheit (Strombezüger) zu tragen sind. Daher erscheint es angemessen, dass die Daten nur bedarfsweise zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wenn die Daten zukünftig auch für weitere Interessenten zugänglich sein werden, ist eine Beschleunigung von innovativen Energiemanagement-Lösungen zu erwarten. Der erforderliche Datenschutz ist hierbei zu wahren.

Der Regierungsrat begrüsst daher die vorgeschlagene Änderung der StromVV.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an:
Verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen: 12. August 2020

Unser Zeichen: 2020.WEU.68

RRB Nr.: 828/2020

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a): Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 wurde der Kanton Bern eingeladen, zur Revision der Stromversorgungsverordnung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt wie folgt Stellung.

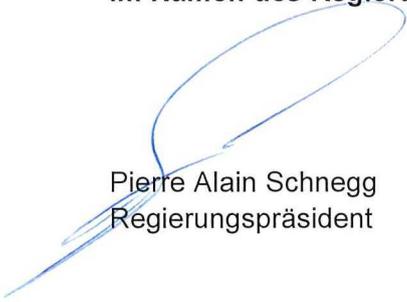
Die Änderung präzisiert folgende drei Punkte zu den bisherigen gesetzlichen Mindestanforderungen:

1. Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern wird ermöglicht, ihre Messdaten beim Abruf auch herunterzuladen, also aus der sog. lokalen Schnittstelle und dem zentralen Datenbearbeitungssystem zu exportieren. Diese Rechtsänderung orientiert sich nicht zuletzt auch an einer Branchenempfehlung des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (vgl. *Metering Code Schweiz, Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung, Ausgabe vom Oktober 2018, Ziff. 1.5*).
2. Die Verteilnetzbetreiber werden verpflichtet die Messdaten in einem international üblichen Datenformat zur Verfügung stellen.
3. Sowohl der Datenabruf als auch der Datenexport muss kostenlos sein.

Im Hinblick auf die Digitalisierung und Dezentralisierung ist es für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger von Nutzen, wenn sie auf ihre Daten möglichst umfassend, einfach und direkt zugreifen können. Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der kantonalen sowie der nationalen Energiestrategie unterstützen Informationen über den eigenen Stromverbrauch sowohl die Motivation als auch die Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz.

Der Regierungsrat begrüsst die vorliegende Revision der StromVV und ist überzeugt, dass die geschaffene Transparenz sich positiv auf die Entwicklung der dezentralen, erneuerbaren Stromproduktion auswirkt und entsprechende Innovationen in diesem Bereich fördert.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 23. Juni 2020
BUD/UEB/CPI/MKo/45474

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a) Stellung zu nehmen.

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir die vorgeschlagene Änderung uneingeschränkt begrüßen. Die Änderung stellt klar, dass die Messdaten dem Endverbraucher oder Erzeuger durch den Verteilnetzbetreiber nicht nur anzuzeigen, sprich zu visualisieren sind, sondern auf Verlangen auch zur Verfügung gestellt werden müssen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 19. August 2020

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2020

Revision der Stromversorgungsordnung (StromVV; Art. 8a) Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter anderem die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf für eine Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und nehmen nachfolgend gerne Stellung. Diese insbesondere auch als Eigentümer der IWB Industrielle Werke Basel (IWB), die durch die geplante Verordnungsänderung in ihren operativen Prozessen stark betroffen ist.

Wir stellen zunächst Folgendes fest:

- Die im geltenden Recht bestehenden Mindestanforderungen für Smart Meter sind bereits umfassend. Unter anderem ist auch der Zugang zu den Messdaten für Netznutzer vorgesehen und geregelt. Diese Regelungen wurden in einem längeren Prozess von Gesetzgeber, Branche und Herstellern erarbeitet und befinden sich aktuell in der Umsetzung. Schon heute ist eine Kundenschnittstelle rechtlich vorgeschrieben, die es dem Kunden ermöglicht, Messdaten inkl. der 15 Minuten-Lastgangdaten zu verwenden (Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StromVV). Die technischen Spezifikationen sind soweit verfügbar und werden von den Herstellern dokumentiert und offengelegt.
- Der Markt bietet heute schon entsprechende Lösungen, um diese Daten anzubieten und auch kundengerecht aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Drittanbieter sind hier sehr innovativ. Mit durch den Netznutzer beschafften Zusatzmodulen, welche z.B. eine Excel oder csv Datei generieren, kann der Kunde bereits heute die entsprechende Flexibilität der Smart Meter zu seinen Gunsten einsetzen. Bei der Realisierung dieser Funktionalität / Aufgaben durch den Verteilnetzbetreiber würde dies der Angebotsvielfalt bzw. dem Wettbewerb entgegenwirken.
- Wenn die Zielsetzung der Verordnungsänderung darin bestehen soll, Home Automation und Smart Living zu fördern, ist eine 15 Minuten Auflösung der Messdaten nicht ausreichend. Dazu wären Daten in Echtzeit nötig.

- Der Bezug der Daten ab Smart Meter Schnittstelle ist schon heute für den Netznutzer kostenfrei. Es braucht hier lediglich zusätzliche Hardware/Module, welche vom Netznutzer bereits heute zu moderaten Preisen privat angeschafft werden kann (Markt). Nach den Erfahrungswerten der IWB ist es dabei so, dass der Anteil der Netznutzer, die Bedarf an einer solchen Datengranularität haben, gering ist.

Konsequenz der Ordnungsänderung sind zudem erhebliche Anpassungen bei den technischen Systemen und Prozessen der Stromverbrauchsmessung sowie bei den diesbezüglichen Datensicherheitsanforderungen:

- Nach geltendem Recht (vgl. Art. 8a Abs. 1 Bst. a Nr. 2 StromVV) müssen die Daten im Elektrizitätszähler erfasst, über einen entsprechenden Zeitraum gespeichert und im Moment der Erfassung vom Endkunden abgerufen werden können. Zusätzlich sollen die historischen Daten (15 Minuten Lastgänge) dem Kunden in geeigneter Form (z. B. Kundenportal) zur Verfügung gestellt werden (Art. 8a Abs. 2 Bst. c StromVV).
- Weiterhin sollen die Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen gem. dem nicht geänderten Art. 8d Abs. 4 StromVV weiterhin nur maximal einmal täglich vom Netzbetreiber abgerufen werden dürfen. Somit ist bereits heute eine regelmässige Datenerfassung und –speicherung sichergestellt.
- Falls die Lastgangwerte von der lokalen Schnittstelle abgerufen werden können – wie dies die aktuelle Ordnungsänderung vorsieht - braucht es neue Use Cases, um den Datenschutz bei einem Kundenwechsel einzuhalten. Die Zählerdaten des weggezogenen Kunden müssten gelöscht werden. Diesen Use Case gab es bisher nicht und dies erfordert umfangreiche Anpassungen in der Prozessdurchführung.
- Falls die Datenschnittstelle auf eine bidirektionale Schnittstelle erweitert wird, muss die Schnittstelle mit Blick auf die Datensicherheit besser, z.B. durch eine Verschlüsselung geschützt werden. Zurzeit ist das nicht erforderlich. Dies könnte auch Konsequenzen für die Datensicherheitsprüfung haben, woraus sich wiederum Rückwirkungen auf die heute schon installierten Smart Meter-Einrichtungen ergeben.
- Die Smart Meter sind (bislang) auch nicht leistungsfähig genug, um Datenabfragen über zwei Schnittstellen gleichzeitig durchzuführen. Es könnte vermehrt zu Kommunikationsstörungen kommen. Auch ein Missbrauch der Schnittstelle, um gezielt Störungen herbeizuführen, ist nicht ausgeschlossen und wäre zu verhindern.
- Letztlich stellen sich auch Haftungsfragen, wenn die Daten für Steuerungszwecke verwendet werden und diese aus technischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Hier könnte der Verteilnetzbetreiber für Schadensforderungen haftbar gemacht werden. Dieser Aspekt wird in der geplanten Revision ausgeblendet.

Schliesslich sind folgende wirtschaftliche Aspekte zu betrachten:

- Unter Umständen müssten bereits angelaufene Beschaffungsverfahren für Smart Meter gestoppt und wiederholt werden, um den zusätzlichen resp. neuen Anforderungen gerecht zu

werden. Dies würde zu erheblichen Mehraufwendungen führen, welche letztendlich der Netznutzer zu tragen hätte.

- Die Änderungen würden sich auf jeden Fall verzögernd auf die Realisierung des Smart Meter Rollouts auswirken. Die Zertifizierung der Gesamtsysteme, wie vom Gesetzgeber gefordert, muss entsprechend neu vorgenommen werden und würde weitere erhebliche Verzögerungen bedeuten. Grundsätzlich ist eine Umsetzung der neuen Anforderungen innerhalb der in der Revision vorgesehenen Frist (1. April 2021) nicht möglich.

Insgesamt müssen wir gestützt auf die Einschätzung der IWB davon ausgehen, dass die geplanten Veränderungen der StromVV zu massiven Mehraufwendungen führen. Nach den Schätzungen der IWB können diese Mehraufwendungen geschätzt den Faktor 3 pro Messstelle betragen. Die nicht unerheblichen Kosten der neuen Anforderungen sollen gemäss der Verordnungsänderung allen Netznutzern solidarisch verrechnet werden, ohne dass aber ein echter Mehrwert für die Gesamtheit der Netznutzer entsteht. Dies widerspricht dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit und dem Gedanken einer effizienten Netzinfrastruktur gem. Art. 14 Abs. 3 Bst. d StromVG. Ausserdem werden – wie bereits vorne erwähnt – die Möglichkeiten ausgeblendet, dass die Netznutzer über Marktangebote ihre Smart Meter Schnittstelle mit verschiedenen Modulen ausstatten, um damit Home Automation bzw. Smart Living Anwendungen zu realisieren.

Auch wenn wir das mit der Revision verfolgte Anliegen zwar grundsätzlich nachvollziehen können, betrachten wir vor diesem Hintergrund die geplanten rechtlichen Änderungen als unnötig. Es würden Probleme und Mehraufwand auf Seiten der Verteilnetzbetreiber geschaffen, die den möglichen Mehrwert für die Netznutzer überwiegen. Wir halten daher den Verzicht auf die Revision für angebracht.

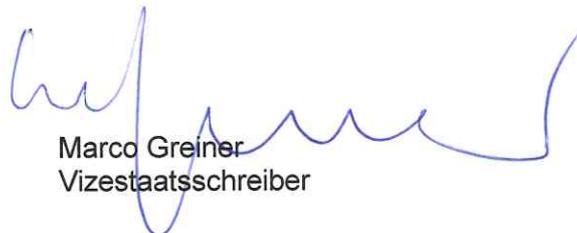
Im Sinne einer generellen Anmerkung, erlauben wir uns im Übrigen die Feststellung, dass die hohe Kadenz der Veränderungen in der Strommarktgesetzgebung und insbesondere in der StromVV – diese wurde während den letzten vier Jahren insgesamt siebenmal geändert, dabei oftmals zur Regelung von Aspekten der Smart Meter-Thematik – zu viel Planungsunsicherheit und in der Konsequenz zu (unnötig) hohem Aufwand in der Umsetzung der regulatorischen Vorgaben führt. Wir wären daher dankbar, wenn der Bund dem Aspekt der Rechtsbeständigkeit in der Strommarktgesetzgebung höhere Beachtung schenkt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatschreiber



ÉTAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Courriel : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 17 août 2020

R vision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (art. 8a) procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 25 mai 2020 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Le Conseil d'Etat salue la présente révision qui vise à donner un accès aussi complet que possible des données au consommateur final et au producteur d'électricité afin de contribuer à la réalisation de la stratégie énergétique 2050.

Il estime toutefois que les **fonctionnalités d'accessibilité et d'acquisition aux données** peuvent être respectées au travers de différentes solutions sans que les moyens techniques ne soient imposés, d'autant que ceux-ci peuvent sensiblement évoluer avec le temps. En l'occurrence, les données devraient pouvoir être consultées depuis un portail web accessible en tout temps, et non à partir de l'interface locale, ce d'autant que cela peut s'avérer coûteux pour les gestionnaires de réseau, sans que cela n'apporte un bénéfice particulier pour les consommateurs finaux. Le rapport explicatif indique par ailleurs que « *les consommateurs finaux, les producteurs et les exploitants de stockage doivent pouvoir télécharger leurs données de mesure lorsqu'ils les consultent, autrement dit les exporter à partir de l'interface locale ou du système centralisé de traitement des données* ».

Cependant, le projet législatif dans sa formulation actuelle ne laisse pas cette liberté d'application. Il est aussi à relever que le droit européen laisse la liberté de moyen aux gestionnaires de réseau. Partant, le Conseil d'Etat propose que le projet soit adapté en conséquence.

Finalement, le Conseil d'Etat est de l'avis que la présente révision pourrait se révéler problématique dans l'application sur le plan de la **protection des données**. Partant, il propose que cette thématique soit approfondie, en relation avec sa remarque précédente.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente

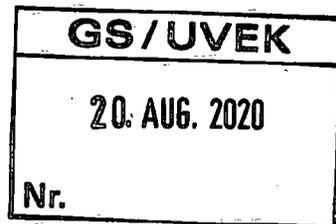


Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique



Le Conseil d'Etat
4092-2020



Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Madame Simonetta Sommaruga
Présidente de la Confédération
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (art. 8a)

Madame la Présidente de la Confédération,

Votre courrier du 25 mai dernier nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

La révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI) permet d'assurer la transmission transparente des données de mesure aux propriétaires de celles-ci, notamment les producteurs d'électricité et les consommateurs finaux.

Le Conseil d'Etat soutient cette proposition, qui favorise l'innovation dans le domaine de la gestion intelligente de l'énergie. Cette révision contribuera à mettre en place les conditions cadre pour mieux maîtriser la demande et l'injection d'électricité dans le réseau ainsi que pour la consommation propre.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce projet de révision, nous vous prions de recevoir, Madame la Présidente de la Confédération, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Antonio Hodgers

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Glarus, 19. August 2020
Unsere Ref: 2020-168

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen gerne mit, dass wir mit den vorgesehenen Änderungen der Stromversorgungsverordnung vollumfänglich einverstanden sind. Die Übergabe von Informationen an die Endverbraucher sind eine wichtige Voraussetzung für ein energiebewusstes Verhalten der Endverbraucher.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse


Kaspar Becker
Regierungsrat

Kopie an:
- Abteilung Umweltschutz und Energie



Sitzung vom

11. August 2020

Mitgeteilt den

11. August 2020

Protokoll Nr.

657

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 wurden die Kantone eingeladen, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Die vorliegende Revision stellt nachfolgende drei Aspekte klar: Es muss den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern möglich sein, ihre Messdaten beim Abruf auch herunterzuladen (Export aus lokaler Schnittstelle und dem zentralen Datenbearbeitungssystem). Im Weiteren müssen die Verteilnetzbetreiber die Messdaten in einem international üblichen Datenformat zur Verfügung stellen und schliesslich müssen der Datenabruf und der Datenexport kostenlos sein. Diese Präzisierungen erachtet die Regierung als sinnvoll und zielführend. Für den Einsatz neuer digitaler Technologien im Bereich von Smart Home-Applikationen oder bei der Umsetzung von Effizienzmassnahmen mit Verbrauchsüberwachung ist jedoch ein weiterer Schritt notwendig. Wichtig wäre eine einheitliche Schnittstelle bei den Endverbrauchern mit

der Möglichkeit Lasten verzögern oder forcieren zu können.

Antrag: Einführung einer Pflicht zur Implementation bzw. Harmonisierung einer einheitlichen Schnittstelle für die Steuerung der Flexibilität für neue Geräte, welche ein Flexibilitätspotential besitzen (Kühlschrank, Boiler, Wärmepumpen, Geräte mit Akkumulatoren, Kochherd, Waschmaschine, Backofen, Heizungen etc.).

Für eine angemessene Berücksichtigung unseres Anliegens und unserer Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie an:

Amt für Energie und Verkehr (intern)

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (intern)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 17. August 2020

Protokoll-Nr.: 907

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur oben genannten Verordnungsrevision eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates nehme ich zum Entwurf der Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) wie folgt Stellung:

Wir begrüssen, dass durch die Revision der StromVV für Kunden eine zusätzliche Transparenz geschaffen wird. Dies hilft den Stromkundinnen und -kunden, ihren Verbrauch zu optimieren. Wir weisen darauf hin, dass anonymisierte Daten über den Stromverbrauch nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone und die Gemeinden von Interesse sind und diesen in geeigneter, aggregierter Form, zur Verfügung gestellt werden sollen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie OFEN
3003 Berne

Modification de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI)

Madame la présidente de la Confédération,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ce projet de modification de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI).

Nous approuvons les modifications qui visent à préciser les trois points suivants dans l'OApEI :

- les consommateurs finaux, les producteurs et les exploitants de stockage doivent pouvoir télécharger leurs données de mesure lorsqu'ils les consultent,
- les gestionnaires de réseau de distribution doivent mettre ces données de mesure à disposition dans un format de données couramment utilisé à l'échelle internationale,
- la consultation et l'exportation des données doivent être gratuites.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la présidente de la Confédération, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 19 août 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Bundesamt für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 18. August 2020

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021
Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 wurden wir eingeladen, zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung.

Die gesetzlichen Mindestanforderungen sehen derzeit vor, dass jedes intelligente Messsystem eine Schnittstelle aufweist, die es dem Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber ermöglicht, seine Messwerte, einschliesslich der 15-minütigen Lastgangwerte, im Moment ihrer Erfassung abzurufen. Dieser Datenabruf muss zusätzlich auch über das vom Verteilnetzbetreiber betriebene zentrale Datenbearbeitungssystem möglich sein und die Messdaten müssen verständlich dargestellt werden.

Mit der jetzigen Revision von Art. 8a soll klargestellt werden, dass der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber die Daten im Moment ihrer Erfassung mittels lokaler Schnittstelle abrufen kann und er zusätzlich die Möglichkeit erhält, die Daten einmal täglich herunterzuladen. Zudem dürfen für den Abruf und das Herunterladen der Messdaten keine Kosten individuell angelastet werden.

Die Anpassung von Art. 311 sorgt dafür, dass die Vorgaben betreffend intelligenten Messsystemen zeitnah umgesetzt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen in die richtige Richtung. Der Besitz der Messdaten ermöglicht einen intelligenteren Betrieb des Gebäudes und soll dazu führen, dass der Elektrizitätsverbrauch und die Leistungsspitze reduziert und optimiert werden können. Intelligente Messsysteme sind wichtig, um die Energiestrategie 2050 umzusetzen, weshalb auch Art. 311 umzusetzen ist.

Abschliessend halten wir fest, dass wir der Zielsetzung und dem Inhalt der Revision zustimmen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Regierungsrätin Susanne Hartmann
Departementsvorsteherin

Baudepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Nur per E-Mail
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Baudepartement
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
susanne.hartmann@sg.ch

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

St.Gallen, 18. Juni 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a); Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a) eingeladen. Ich danke für diese Gelegenheit und nehme gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen ist mit der Vorlage einverstanden und meldet keine Änderungsanträge an. Wir begrüßen insbesondere Anpassungen, welche beim Vollzug des Stromversorgungsgesetzes den Stand der Technik berücksichtigen und dabei auch die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen. Wir unterstützen die Anpassungen namentlich auch, weil diese auf einer Branchenempfehlung aufbauen (Metering Code Schweiz, Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung, Ausgabe vom Oktober 2018, Ziff. 1.5).

Die Anpassungen ermöglichen es der Wirtschaft, künftig Messdaten aus einem intelligenten Messsystem sowohl über eine lokale Schnittstelle als auch aus dem zentralen Datenbearbeitungssystem zu exportieren (Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3). Damit wird eine wichtige Voraussetzung erfüllt, damit die Nachfrage nach Strom angebotsgerecht gesteuert werden kann. Gleichzeitig wird damit auch die Integration von Strom aus fluktuierenden Energiequellen wie Wind und Photovoltaik unterstützt.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin:

Susanne Hartmann
Regierungsrätin



Kontaktperson:

Marcel Sturzenegger
Amt für Wasser und Energie
Lämmli brunnenstrasse 54
9000 St.Gallen
Tel. 058 229 24 00
marcel.sturzenegger@sg.ch

Kanton Schaffhausen
Baudepartement
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 73 67
F +41 52 632 70 46
sekretariat-bd@ktsh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

*per Mail an: verordnungs
revisionen@bfe.admin.ch*

Schaffhausen, 5. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung, Mitbericht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 25. Mai 2020, in dem Sie uns zur Vernehmlassung in obgenannter Angelegenheit einladen.

Gerne teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagene Änderung des Artikels 8a der Stromversorgungsverordnung unterstützen. Zu den übrigen Anpassungen haben wir keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
DER DEPARTEMENTSVORSTEHER


Martin Kessler, Regierungspräsident

Kopie an:
- Energiefachstelle

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch



Bundesamt für Energie BFE
Sektion Netze
3003 Bern

18. August 2020

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) mit Inkrafttreten Anfang 2021

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

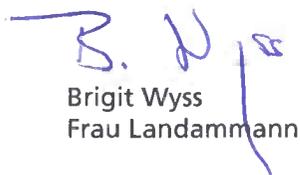
Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 25. Mai 2020 die Kantone zur Vernehmlassung der Revision der Stromversorgungsverordnung eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen mit dem Ziel, den Zugang zu Strommessdaten im Sinne des Stromversorgungsgesetzes Artikel 17a einheitlich und unmissverständlich zu regeln. Neben der einfachen Visualisierung und dem lokalen Zugriff auf die Messstelle ist es auch wichtig, die Daten in einem üblichen Format digital beziehen zu können. Der einfache Zugriff auf die eigenen Verbrauchs- und Produktionsdaten ist wichtig für das Erkennen von Potentialen und ermöglicht Innovationen im Bereich der Energiedienstleistungen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 25. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen den Entwurf zur Revision der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) zur Vernehmlassung bis 27. August 2020 unterbreitet.

Verteilnetzbetreiber sollen künftig die Messdaten von Smart Metern dem Endverbraucher oder Produzenten nicht nur anzeigen, sondern auf Verlangen auch zur Verfügung stellen, namentlich als Datenexport. Diese Änderung ist ausdrücklich zu begrüssen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 18. August 2020

**Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit In-
krafttreten Anfang 2021: Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)**

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a). Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung von Art. 8a der Stromversorgungsverordnung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
3928

fr

0

Bellinzona
6 agosto 2020

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'energia
Sezione Regolazione del mercato
3003 Berna

e-mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Revisione dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (OAEI); procedura di consultazione

Gentili signore,
egregi signori,

con lettera del 25 maggio 2020, nell'ambito delle modifiche di ordinanze concernenti il settore di competenza dell'UFE con entrata in vigore all'inizio del 2021, ci avete sottoposto in consultazione il progetto di revisione dell'ordinanza sull'approvvigionamento elettrico (OAEI). Di seguito formuliamo le nostre osservazioni in merito.

Le modifiche proposte concernono aspetti tecnici sui quali non abbiamo particolari osservazioni. Formuliamo per contro delle considerazioni generali inerenti gli aspetti economici e le ripercussioni sui consumatori finali e le aziende di distribuzione.

L'obiettivo della modifica legislativa consiste nell'adeguare il quadro normativo della OAEI alla Strategia Energetica 2050 e agli sviluppi del mercato elettrico, che prevede sempre di più l'uso di contatori intelligenti. Con la modifica dell'ordinanza si vuole garantire al cliente finale e ai produttori la libertà di accesso ai propri dati di misurazione.

Per garantire questo servizio l'ordinanza prevede che la consultazione dei dati potrà avvenire in due modi; tramite una richiesta al gestore di rete, che dovrà mettere a disposizione del richiedente i dati di misurazione in un formato usuale a livello internazionale, o mediante un'interfaccia di esportazione dei dati, che consentirà al proprietario dell'impianto di consultare e scaricare i propri dati in qualsiasi momento.

A livello economico nell'ordinanza viene specificato che la consultazione e l'esportazione dei dati dovranno essere gratuiti. Gli eventuali costi supplementari che le aziende di distribuzione dovranno sostenere saranno computabili nella tariffa di rete. Al riguardo, esprimiamo le nostre perplessità.

3928

Lo sviluppo e l'espansione degli impianti per la produzione di energia elettrica da fonte rinnovabile negli ultimi anni ha reso necessario la regolamentazione del settore per poter garantire qualità e sicurezza. Ciò ha comportato diversi nuovi costi diretti o indiretti che concernono la certificazione, i contatori bidirezionali, le spese di conteggio, ecc...

Sovente i compiti di controllo e di certificazione sono stati demandati alle aziende di distribuzione locale, le quali hanno ribaltato questi costi sui consumatori finali o sui produttori, con aumenti anche sulla tariffa di rete. Per la maggior parte dei consumatori finali, confrontati con un mercato solo parzialmente libero, questa situazione viene percepita come un possibile ostacolo alla produzione in proprio di elettricità da fonte rinnovabile. Pur comprendendo la necessità di garantire una corretta retribuzione alle aziende di distribuzione per i servizi erogati, è altresì indispensabile proteggere il consumatore finale dai continui aumenti delle tariffe, soprattutto in un periodo dove i prezzi di mercato dell'elettricità registrano minimi storici che però non si riflettono sulle tariffe finali.

La modifica in consultazione introduce il principio secondo cui ai consumatori finali, ai produttori e ai gestori di impianti di stoccaggio non devono essere addebitati i costi diretti della consultazione o dello scaricamento dei dati. Questi verranno inglobati nei costi di rete e quindi pagati da tutti i consumatori in maniera proporzionale al proprio consumo. Un metodo che, oltre a non seguire il principio della causalità, è potenzialmente controproducente, soprattutto per i produttori. In assenza di regole chiare ed informazioni sulla necessità e sull'utilità di accedere ai propri dati di misurazione si potrebbe infatti assistere ad un abuso di questa possibilità (visto che è gratuita) senza nessun beneficio per chi richiede i dati e ad un aumento dei costi da caricare sulla tariffa di rete. Aumento della componente di rete del prezzo dell'elettricità che, seppur limitato, potrebbe avere un effetto negativo sulla valorizzazione dell'energia rinnovabile, visto e considerato che la parte energia potrebbe avere un peso meno rilevante sul costo del prodotto finale.

In alternativa proponiamo di fissare una tariffa commisurata a livello nazionale per le richieste di consultazione, così da responsabilizzare il richiedente, mentre deve essere garantito un libero e gratuito accesso ai dati scaricabili. Questa soluzione permetterebbe di ridurre le richieste atte ad una semplice consultazione puramente informativa e che nulla porta alla gestione o alla valorizzazione dell'energia prodotta. Chi ha le capacità di migliorare/modificare la propria produzione o il proprio consumo attraverso le informazioni ricevute dalle misure del profilo di carico non avrà alcun problema a scaricare personalmente i dati tramite l'interfaccia.

Cogliamo l'occasione per porgervi, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Norman Gobbi

Il Cancelliere:



Arnaldo Coduri

3928

Copia per conoscenza:

- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfc-dir@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfc-dr@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfc-energia@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Per Mail:
Bundesamt für Energie
verordnungsrevision@bfe.admin.ch

Altdorf, 19. August 2020

Vernehmlassungsverfahren; Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 laden Sie den Kanton Uri ein, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme.

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die zur Verfügung gestellten Vernehmlassungsunterlagen des BFE sowie dem Mitbericht vom Amt für Energie.

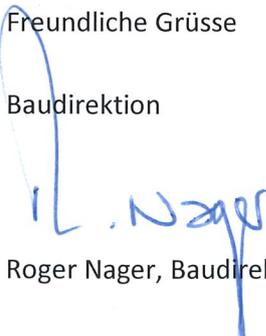
2. Stellungnahme

Die Unterlagen der titelerwähnten Vernehmlassung wurden von der Fachstelle geprüft. Der Kanton Uri unterstützt die Anpassungen und es werden keine weiteren Bemerkungen angebracht.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen das Amt für Energie (041 875 26 11 / energie@ur.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion



Roger Nager, Baudirektor

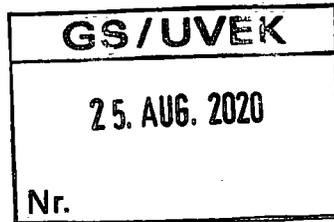


Béatrice Métraux
Conseillère d'Etat

Cheffe du Département de l'environnement et de la sécurité

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication - DETEC
3003 Berne



Lausanne, le 24 août 2020

Consultation fédérale sur la Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité

Madame la Conseillère fédérale,

Je me réfère à votre envoi du 25 mai 2020 adressé à la Chancellerie du canton de Vaud. En vous remerciant de l'avoir consulté, le canton de Vaud se détermine comme suit sur la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité.

Le projet de modification de l'ordonnance est approuvé. En effet, avec les modifications introduites, le consommateur final de l'électricité aura la possibilité de consulter et d'exporter (sans frais et dans un format approprié) les données concernant sa consommation en électricité. La connaissance de ces données devrait permettre à terme une gestion plus efficiente de la consommation électrique. Comme le relève le projet, les consommateurs d'électricité sont de plus en plus souvent également des producteurs. Des systèmes de mesure intelligents seront installés partout en Suisse d'ici 2027. Les gestionnaires des réseaux de distribution auront jusqu'au 1er avril 2021 pour mettre à niveau, le cas échéant, leurs systèmes de mesure intelligents existants.

Si la modification de cette ordonnance peut être saluée, il sied toutefois de s'interroger sur ses conséquences pratiques sous l'angle du bail à loyer. Si le consommateur final est propriétaire du bien immobilier considéré, la consultation de sa consommation en électricité lui permettra de déterminer les raisons des hausses ou baisses de sa propre consommation et d'agir en conséquence par exemple par le remplacement d'un appareil énergivore par un appareil A+++ , le remplacement des éclairages dans le logement et à l'extérieur, sa manière de cuisiner (y.c. par utilisation des plaques à vitrocéramique ou à induction, casseroles isolantes à double parois etc.), le bannissement du stand-by, mais également par une réflexion sur les fenêtres, l'enveloppe périphérique de son bien immobilier, la pose des panneaux photovoltaïques, la géothermie, etc.

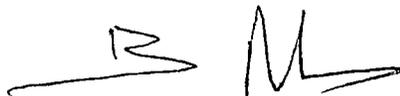
En revanche, si le consommateur final est locataire du bien immobilier considéré, l'accès à ces données et leur exportation ouvre la réflexion sur l'utilisation de ces informations. Est-ce que le locataire pourra demander à son bailleur le remplacement de l'appareil énergivore ou la diminution d'un éclairage extérieur au logement gourmand en consommation d'énergie et pour

Consultation fédérale sur la Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité

lequel la charge est en partie payée par le loyer des locataires concernés ? La table de dépréciations de longévité des installations mise en place par les associations des bailleurs et locataires au niveau romand est entrée en vigueur le 1er mars 2007. Elle est une « référence indicative » et n'a pas de force contraignante, le Code des obligations et les dispositions paritaires cantonales, ainsi que la jurisprudence permettant de déterminer de cas en cas, en fonction de l'usure effective et des défauts préalablement établis. Quid du locataire soucieux de l'environnement qui par ses gestes quotidiens, le choix des appareils tels que la télévision, l'ordinateur, etc. et qui doit utiliser des appareils ménagers hors d'âge ? Ces problématiques devraient être prises en considération dans le cadre de la révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité.

En vous remerciant de l'attention que vous prêterez à ces lignes, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, en ma parfaite considération.

La Cheffe du département



Béatrice Métraux
Conseillère d'Etat



2020.03200

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern



Referenzen PH/JF
Datum 12. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a): Stellungnahme des Kantons Wallis

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir haben Ihr Schreiben vom 25. Mai 2020 zur oben erwähnten Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a) zur Kenntnis genommen und danken für diese Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Walliser Regierung unterstützt die vorgeschlagene Revision, welche es den Endverbrauchern, Erzeugern oder Speicherbetreibern grundsätzlich ermöglichen wird, unbeschränkt und kostenlos die eigenen Messwerte abrufen und exportieren zu können, und dies in international üblichen Datenformaten. Dank des Zugangs zu den Daten können Effizienzmassnahmen zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 besser begleitet und weiter optimiert werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kopie an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Zug, 18. August 2020 sa

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021
Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Regierungsrat des Kantons Zug in oben erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Der Zuger Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Die Einführung von intelligenten Messsystemen wurde im Stromversorgungsgesetz (StromVG) schon beschlossen. Bei den Änderungen in der StromVV handelt es sich um Präzisierungen, welche den Zugang der Endverbraucherinnen und Endverbraucher bzw. der Erzeuger zu den Messdaten regeln.

Die Präzisierungen betreffen den Datenexport sowie das Datenformat und vereinfachen den Datenbezug. Dadurch können Verbrauchsdaten einfacher genutzt werden, was einerseits Anreize zur effizienteren Stromnutzung schafft. Andererseits können solche Daten für weitere Innovationen im Strombereich genutzt werden. Gemäss der Vorlage soll der Datenbezug kostenlos sein, was wir ebenfalls unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Per E-Mail an:

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch



Kanton Zürich
Baudirektion



Dr. Martin Neukom
Regierungsrat

Kontakt:
Dr. Stefan Muster
Leiter Energiewirtschaft
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 42 67
stefan.muster@bd.zh.ch
www.energie.zh.ch

Referenz-Nr.:
GeKo-Nr. MMAO-BQDFRN

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Als PDF und Word an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

17. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 25. Mai 2020, zum Entwurf der Änderung von Art. 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) Stellung zu nehmen und äussern uns zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

Im Wesentlichen soll mit der vorliegenden Änderung von Art. 8a StromVV erreicht werden, dass Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber die mit intelligenten Messsystemen (iMS) erzeugten Messdaten nicht nur einsehen, sondern auch herunterladen können.

Da es sich um technische Details handelt, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme. Bei Rücksprache mit einzelnen Verteilnetzbetreibern im Kanton Zürich stellten wir eine Unsicherheit fest. Daher empfehlen wir die folgenden Fragen mit der Branche vertieft zu klären:

1. Ist es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, dass jeder Kunde jederzeit von seinem iMS direkt, das heisst ohne über das Kundenportal des Netzbetreibers gehen zu müssen, die Daten abrufen kann? Das Schaffen einer Abfragemöglichkeit direkt vom iMS, neben dem nötigen Datenaustausch mit dem Netzbetreiber, stellt die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit in Frage.
2. Sind die vorgeschlagenen sehr kurzen Umsetzungsfristen mit verhältnismässigen Kosten einzuhalten?

Freundliche Grüsse

Martin Neukom

Kopie an
- die Finanzdirektion und die Staatskanzlei

CONSEIL ADMINISTRATIF

PALAIS EYNARD
RUE DE LA CROIX-ROUGE 4
CASE POSTALE 3983
CH-1211 GENÈVE 3
T +41(0)22 418 29 00
F +41(0)22 418 29 01
www.geneve.ch

GS / UVEK

27. JULI 2020

Nr.



V I L L E D E
G E N E V E

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication

Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Genève, le 22 juillet 2020

Révision de l'Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (art. 8a OApEI) Consultation du Conseil fédéral

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance de la procédure de consultation visée en marge, dont le contenu a retenu sa meilleure attention.

Le fait d'assurer aux consommateurs finaux et consommatrices finales, aux producteurs et productrices et aux exploitant-e-s de stockage un accès optimal aux données de mesure les concernant contribue non seulement à la réalisation des objectifs de la Stratégie énergétique 2050 mise en place par le Conseil fédéral mais aussi à la mise à profit du potentiel d'innovation. Des prestations novatrices vont ainsi pouvoir émerger à l'avenir dans le domaine de l'énergie, comme le recours à de nouvelles technologies numériques dans les applications de domotique ou la mise en œuvre de mesures d'amélioration de l'efficacité énergétique grâce à la surveillance de la consommation.

Cette mesure permet une surveillance facilitée, plus précise et efficace des consommations. Elle est particulièrement saluée par la Ville de Genève qui gère les contrats et abonnements avec les Services industriels de Genève (SIG), notre fournisseur en électricité, en lien avec les consommations en électricité du patrimoine bâti, tant administratif que financier, et non bâti de la Ville de Genève.

A ce jour, la Ville de Genève ne dispose pas de systèmes de mesure intelligents sur tous ses contrats de fourniture d'électricité. Des discussions ont été engagées avec SIG pour la mise en place plus large, voire généralisée d'un système de mesure intelligent, du type proposé par l'Ordonnance, mais SIG facture des frais de fonctionnement non négligeables pour la location du compteur, ainsi que le téléchargement des données, ce qui rend difficile le déploiement de cette technologie et peut être un frein à la Stratégie énergétique 2050.

Aussi, nous proposons au Conseil fédéral de réviser l'art. 15 de la Loi sur l'approvisionnement en électricité sur les coûts de ses installations afin de favoriser le déploiement de ces systèmes de mesure intelligents.

En vous remerciant par avance de l'attention portée à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre très haute considération.

AU NOM DU CONSEIL ADMINISTRATIF

Le Secrétaire général :

La Vice-présidente :

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gionata P. Buzzini'. The signature is stylized and somewhat cursive.

Gionata P. Buzzini

Frédérique Perler

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Bern, 11. August 2020
VL StromVV / MM / MB

Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

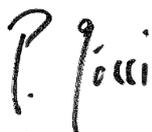
FDP.Die Liberalen begrüsst grundsätzlich die geplanten Änderungen in der StromVV. Damit wird dazu beigetragen, dass die Verbreitung und der Zugang zu intelligenten Messsystemen vorangetrieben werden. Die vorliegenden Änderungen beabsichtigen, allen Endverbrauchern und Erzeugern den gleichen Zugang zu ihren Messdaten zu gewährleisten. Dies war bereits in der Umsetzung der Energiestrategie 2050 ein Anliegen und wird daher begrüsst. Informationen zum Stromverbrauch ermöglichen eine effizientere Stromsteuerung und transparentere Stromnutzung. Ausserdem werden Innovationen zugunsten von neuen Energiedienstleistungen, z.B. im Bereich von Smart Home Applikation, möglich. Innovationen über mehr Wettbewerb sollten zudem über die vollständige Liberalisierung des Messwesens entstehen, so wie das die FDP bereits in der Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes gefordert hatte.

Die FDP hat jedoch bereits in der Umsetzung der Energiestrategie 2050 auf Verordnungsebene zu bedenken gegeben, dass sich der Roll-out von Smart Meters in der Schweiz an europäischen Benchmarks orientieren soll. Diese Devise gilt es auch bei dieser Anpassung der StromVV zu berücksichtigen. Das gilt speziell bei den vorgeschlagenen Anforderungen an die technischen Geräte, bei denen zwingend ein Swiss Finish und damit zusätzliche Kosten für den Roll-out zu verhindern sind. Ebenso bedenklich ist die kurze Frist für die Umsetzung der neuen Anforderungen an die Messsysteme von nur drei Monaten nach Inkrafttreten der angepassten StromVV. Für die betroffenen Netzbetreiber scheint eine solche Umsetzung kaum realistisch und muss darum verlängert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

21. August 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen, dass der Zugang der Endverbraucher zu den von Smart Metern erfassten Messdaten verbessert werden soll. Die Abwälzung der Kosten auf die Netzkosten ist abzulehnen, da dies zu einer Marktverzerrung führt.

Die vorliegende Revision ist ein kleiner Zwischenschritt in die richtige Richtung. Für ein effizientes, smartes Stromsystem braucht es in naher Zukunft weitere Anpassungen (u.a. Datenzugang für Dritte in Echtzeit).

Es ist zu begrüssen, dass Endverbraucherinnen und -verbraucher unentgeltlich Zugang zu einer Visualisierung der Messdaten erhalten sollen. Transparenz über den Stromkonsum und -produktion ermöglicht eine Verhaltensänderung und eine grössere Stromeffizienz. Erfahrungen aus der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass eine reine Datenvisualisierung nur einen kurzfristigen Effekt auf das Nutzerverhalten hat und der Nutzen gering ist. Um weiter von der Innovationskraft der Digitalisierung zu profitieren, gilt es die Systeme zu automatisieren. Insbesondere der Datenzugang muss für Drittanbieter offen sein, wie es ansatzweise im geltenden Recht (Art. 8a Abs. 1 StromVV) geregelt ist. Um dies zu ermöglichen, müssen die Schnittstellen standardmässig «geöffnet» werden.

Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Abwicklung über die Netzkosten führt zu weiterer Marktverzerrung

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass die Energieversorgungsunternehmen (EVU) die Kosten für die Einführung der Datenvisualisierung und Datenaufbereitung über die Netzkosten abwickeln können. Schon heute besteht das Problem, dass EVU ihre Messkosten zum Teil nicht transparent ausweisen und diverse Kosten über die Netzkosten abwälzen. Das führt zu einer Verzerrung der Kosten und zu Intransparenz in den Werteflüssen. Diese Marktverzerrung spielt insbesondere gegenüber den von den EVU unabhängigen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) eine Rolle und benachteiligt diese.

Die Grünliberalen fordern eine strikte Trennung von Mess- und Netzkosten, was zu mehr Transparenz und Kosteneffizienz führt. Diese Trennung kann über eine Liberalisierung des Messwesens erreicht werden, was die Grünliberalen seit langem fordern.

Täglicher Datenabruf entspricht nicht dem Stand der Technik

Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe c des Entwurfs sieht vor, dass «Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre Messdaten abrufen und mindestens einmal täglich (...) herunterladen können.» Der tägliche Datenabruf entspricht der gängigen Praxis der EVU, widerspiegelt aber nicht den Stand der Technik. Heute sind Datenabrufe in Echtzeit problemlos möglich.

Die Branche tendiert heute zu neuen Tarifmodellen (Einführung von verursachergerechten Leistungstarifen), um die Netzbelastung besser zu regulieren. EVU können dynamische Preismodelle mit stündlich unterschiedlichen Preisen einführen. Gerade in diesem Fall bringt die tägliche Datenauswertung für den Konsumenten wenig; es muss möglich sein, in Echtzeit zu reagieren. Bei dynamischen Preismodellen sollte der Energieversorger daher verpflichtet sein, die Messdaten in kürzeren Intervallen zur Verfügung zu stellen.

Zugang zum Zähler für Dritte muss gewährleistet sein

Im Bereich «Smart Energy» muss zwischen Energiemanagement und Administration/Verrechnung unterschieden werden. Für das Energiemanagement sind Daten in Echtzeit (Sekunden, Minuten) notwendig. Für weitere Prozesse wie die Abrechnung genügen hingegen zeitverzögerte Werte im 15-Minuten-Format.

Das Potential für die Energieoptimierung liegt weniger in der Visualisierung als in der automatischen Steuerung und in finanziellen Anreizen für den Kunden. Dabei ist entscheidend, dass Drittanbieter direkten Zugang zu den Smart Metern mit Real-Time-Datenverarbeitung erhalten. Die Datenhoheit liegt beim Endkunden, und eine Freigabe soll nur durch den Endkunden möglich sein.

Der Zugang für Drittanbieter an das Messsystem erlaubt zusätzliche Innovation, was die Systemeffizienz stark steigern wird. Der angedachte Datahub löst dieses Problem nur teilweise, da die Daten Dritten nur zeitverzögert vorliegen werden.

Präzisierung zum Datenformat ist ungenügend

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Daten «in einem international üblichen Datenformat» zugänglich gemacht werden (Art. 8a Abs. 1 Bst. c). Gemäss dem erläuternden Bericht soll mit der Anpassung der StromVV die Innovation gefördert werden. Die Datengrundlage ist jedoch eher innovationshemmend. Leider hat es die Branche weder national noch international geschafft, sich auf ein einheitliches Datenformat zu einigen. Die unterschiedlichen Datenformate lassen Willkür befürchten. Für Drittanbieter ist es unter diesen Umständen schwierig Lösungen anzubieten (z.B. für eine einfache Visualisierung der Stromdaten).

Genauso wichtig wie das Datenformat ist die Datenstruktur. Die Datenstruktur findet im erläuternden Bericht keine Erwähnung. Bereits heute nutzt die Schweizer Strombranche ein auf XML basiertes «SDAT»-Format. Obwohl die Datenstruktur definiert ist, bleibt auch in diesem Format noch (zu) viel Interpretationsspielraum. Weder mit den aktuellen Lösungen noch mit der in der StromVV vorgeschlagenen Lösung sind in Zukunft automatisierte und digitalisierte Lösungen einfach umzusetzen. Es fehlen die Grundlagen für eine einheitliche Datenstruktur. Zudem sind Übertragungsprotokolle wie Webservices weiterhin unklar.

Der angedachte Datahub löst möglicherweise die beschriebenen Fragen. Die Grünliberalen erwarten eine möglichst offene und progressive Umsetzung des Datahubs.

Anforderungen für ZEVs sind unklar

Die vorliegende Entwurf enthält keine Präzisierung über die Umsetzung beim Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV). Die Grünliberalen fordern, dass die Präzisierungen in der StromVV gleichermassen für ZEV-Teilnehmende gelten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie 2050 wurde gesetzlich festgelegt, dass bis Ende 2027 überall in der Schweiz intelligente Strommesssysteme (Smart Meter) installiert werden.¹ Den Verteilnetzbetreiber*innen sowie den Endverbraucher*innen und Produzent*innen ist so der Zugang zu ihren Messdaten garantiert. In der Praxis wird dieser Zugang heute jedoch unterschiedlich gehandhabt. Deshalb wird mit dieser Revision die Stromversorgungsverordnung (StromVV; [SR 734.71](#)) dahingehend präzisiert, dass Verteilnetzbetreiber*innen künftig die Messdaten dem Endverbraucher oder der Produzentin nicht nur anzeigen (visualisieren), sondern auf Verlangen auch unentgeltlich und in einem geeigneten Datenformat zum Export zur Verfügung stellen müssen (sprich als Datenexport).

Diese Präzisierung der von Smart Metern erfassten Messdaten ist wichtiger Schritt, um die Entwicklung der dezentralen, erneuerbaren Stromproduktion und der damit verbundenen Innovationen zu ermöglichen bzw. weiterzuentwickeln. Denn Stromkonsument*innen werden immer öfter auch zu Stromproduzent*innen. Für diese ist es wichtig, dass sie möglichst umfassend, einfach und direkt auf ihre Verbrauchs- und Erzeugungsdaten zugreifen können.

Mit der Revision wird auch festgelegt, dass die Verteilnetzbetreiber*innen allenfalls notwendige Nachrüstungen der bereits installierten Smart Metern nach Inkrafttreten der Ordnungsänderung spätestens bis zum 1.4.2021 vornehmen müssen. Die damit verbundenen Kosten können sie als Netzkosten anrechnen.

¹ Art. 17a des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; [SR 734.7](#)) sowie Art. 8a und 31e der Stromversorgungsverordnung (StromVV; [SR 734.71](#))

Die vorliegende Änderung stellt drei Punkte klar:

- 1) Erstens muss es den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern **möglich sein, ihre Messdaten beim Abruf auch herunterzuladen**, also aus der so genannten lokalen Schnittstelle und dem zentralen Datenbearbeitungssystem zu exportieren. Diese Rechtsänderung orientiert sich nicht zuletzt auch an einer Branchenempfehlung des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen, nach welcher die Netznutzer*innen Anspruch auf Lieferung und Verwendung ihrer Messdaten haben ([Metering Code Schweiz](#), Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung, Ausgabe vom Oktober 2018, Ziff. 1.5).
- 2) Zweitens müssen die Verteilnetzbetreiber*innen die Messdaten **in einem international üblichen Datenformat** zur Verfügung stellen.
- 3) Drittens müssen der Datenabruf und der Datenexport **kostenlos** sein. Die beiden letztgenannten Präzisierungen decken sich mit dem, was punkto Datenzugang bereits in den Erläuterungen zur Änderung der StromVV anlässlich der Energiestrategie 2050 enthalten ist.

→ Die SP begrüsst die geplanten Änderungen in der StromVV mit Nachdruck. Wir begrüssen es sehr, dass künftig allen Endverbraucher*innen und Produzent*innen der Zugang zu ihren Messdaten garantiert wird.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz



Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 18. August 2020

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 wurde die Einführung von intelligenten Messsystemen beschlossen (Art. 17a des Stromversorgungsgesetzes sowie Art. 8a und 31e der Stromversorgungsverordnung). Die technischen Mindestanforderungen an diese Systeme sehen vor, dass neben den Verteilnetzbetreibern, die mit der Vorname des Messwesens betraut sind, auch die Endverbraucher und Erzeuger Zugang zu ihren Messdaten haben. Die gesetzlichen Mindestanforderungen sehen derzeit vor, dass jedes intelligente Messsystem eine Schnittstelle aufweist, die es dem Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber ermöglicht, seine Messwerte, einschliesslich der 15-minütigen Lastgangwerte, im Moment ihrer Erfassung abzurufen.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht nun vor, dass dieser Datenabruf zusätzlich auch über das vom Verteilnetzbetreiber betriebene zentrale Datenbearbeitungssystem möglich sein muss. Weiter ist vorgesehen, dass dem Messkunden die Messdaten verständlich dargestellt werden müssen.

Die SVP lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab. Die heutigen Mindestanforderungen sind das Ergebnis eines längeren Prozesses zwischen Bund, Netzbetreibern und Industrie. Zudem ist die Anpassung unnötig, bereits heute ist der Zugang in Echtzeit für Endbenutzer vorgesehen. Weiter führt die Vorlage zu massiven Zusatzkosten – welche wohl 1:1 den Bürgerinnen und Bürgern verrechnet werden –, bringt keinerlei Mehrwert und beeinträchtigt schlussendlich die Rechtssicherheit in unhaltbarer Art und Weise.

Bereits heute sind die technischen Anforderungen der Schnittstellen dokumentiert. Diese müssen denn auch nach dem geltenden Recht ermöglichen, Messwerte sowie die Lastengänge im Moment ihrer Erfassung abzurufen. Der Markt bietet mit Blick auf die geltenden Vorschriften bereits heute technische Lösungen an. Mit der beabsichtigten Verordnungsanpassung sollen nun zulasten der Netzbetreiber neue Verantwortlichkeiten auferlegt werden, was angesichts der heutigen Gegebenheiten unverhältnismässig – weil nicht notwendig – ist und darüber hinaus ein weiterer Eingriff in die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit aller Betroffenen bedeutet.

Darüber hinaus erfolgt die Revision zur Unzeit. Zahlreiche Netzbetreiber sind mitten in der Umsetzung des Smart-Meter-Rollouts – oder haben diesen gerade eben abgeschlossen. Neue Anforderungen zu formulieren ist insbesondere im Lichte dessen, dass bereits erhebliche Investitionen getätigt wurden, nicht statthaft – und tangiert die Rechts- sowie Planungssicherheit in unhaltbarer Art und Weise.

Schlussendlich muss erkannt werden, dass die Vernehmlassungsvorlage keinen wirklichen Mehrwert bietet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Emanuel Waeber



Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21. August 2020

Vernehmlassung
Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Einschätzung basiert auf Rückmeldungen der Energiefachleute des Schweizerischen Verbandes Kommunale Infrastruktur SVKI, einer Sektion des Städteverbandes.

Wir unterstützen vollumfänglich die durch die Revision vorgeschlagene Präzisierung, dass es Endverbrauchern, Erzeugern oder Speicherbetreibern möglich sein muss, die mit intelligenten Messsystemen (Smart Meter) bei ihnen erhobenen Mess- und Verbrauchsdaten in einem international üblichen Datenformat abzurufen und zu exportieren.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Frau Bundesrätin Sommaruga
UVEK / Bundeshaus Nord
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
3003 Bern

Brugg, 24. Juni 2020

Zuständig: Hannah Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 200430_SN_EnFV_EnV_SBV

Teilrevision Energieförderungsverordnung (EnFV), Energieverordnung (EnV), Stromversorgungverordnung (StromVV), Energieeffizienzverordnung (EnEV) und Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 27. April 2020 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Die Schweizer Landwirtschaft trägt aktuell vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen bei zur Schweizer Energieversorgung.

Neue Bestimmungen Energieförderungsverordnung

Photovoltaik soll auch in der Schweiz einen bedeutenden Beitrag leisten zur Energiewende und dem Erreichen der Ziele, welche in der Energiestrategie 2050 festgehalten sind. Der SBV begrüsst die leichte Anhebung der Vergütung der Anlagen, jedoch sind die Massnahmen kontraproduktiv, um grosse Anlagen, insbesondere auf Stall- und Scheunendächer, rentabel zu betreiben. Der Leistungsbeitrag für Anlagen ab 30kW darf deshalb keinesfalls gesenkt werden. Der unterbreitete Entwurf beinhaltet zudem keine Anreize um Anlagen ohne Eigenverbrauch zu fördern. Deshalb fordern wir die angepasste Einmalvergütung für Anlagen ohne Eigenverbrauch schon 2021 und nicht erst mit der Revision des Energiegesetzes 2023 einzuführen.

Der Wechsel zum System der Einmalvergütung führte dazu, dass Anlagen im Einspeisesystem für eine Erweiterung ihrer Anlagen keine Förderung erhielten und sogar mit einem tieferen Vergütungssatz bestraft wurden. Mit vorliegender Revision soll dieser Fehlanreiz korrigiert werden, was wir ausdrücklich begrüssen. Die Erweiterungen werden im Umfang ihrer Leistungssteigerung mit einem Leistungsbeitrag gefördert. Diese nachträgliche Gleichbehandlung analog der Anlagen aus dem Einmalvergütungssystem soll rückwirkend für alle Anlagen, die ab 2018 in Betrieb genommen wurden, gelten.

Seite 2 | 3

Weiter unterstützen wir die Vereinfachung der Eingabe einer PV Anlage aufgrund des Anerkennens eines dem Grundbuchauszug gleichwertigen Dokuments. Ebenso begrüßen wir die Flexibilisierung der Direktvermarktung mit der verkürzten Meldefrist auf einen Monat anstelle von drei Monaten. Hingegen darf eine Rückkehr ins Referenz-Marktpreissystem nicht ausgeschlossen werden. Ohne diesen Zusatz der Rückkehrmöglichkeit besteht für Produzenten kleiner erneuerbarer Energien kaum einen Anreiz in die Direktvermarktung zu wechseln.

Bestimmungen der Energieverordnung

Grundsätzlich haben wir Verständnis für die geplanten Vereinfachungen bei Windmessung, damit der angestrebte Ausbau der Windenergie vorangetrieben werden kann. Hierbei dürfen aber die Eigentumsrechte und Entschädigungen, insbesondere bei Kulturland nicht vernachlässigt werden. Der Schutz von Fruchtfolgeflächen muss nach wie vor als erste Priorität behandelt werden. Damit keine Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen entsteht fordern wir, dass die Kantone ein Meldeverfahren vorsehen.

Grundsätzlich verstehen wir den Wunsch nach einer GIS-basierten Präsentation der erneuerbaren Energieanlagen. Jedoch ist es bereits mit bestehendem Recht möglich Daten zur Entwicklung der erneuerbaren Energien zu analysieren und entsprechende Handlungsfelder abzuleiten. Die vorgeschlagene neue Regelung mit der lokalisierten Veröffentlichung der benützten Technologie und der erzielten Leistung sowie des Inbetriebnahmedatums jedes einzelnen Anlagenbetreibers lehnt der SBV hingegen ab. Diese Parameter stellen betriebswirtschaftliche Kennzahlen dar, durch die der Umsatz jeder einzelnen Anlage eruiert werden kann. Ohne Kenntnisse der laufenden einzelbetrieblichen Betriebskosten können daraus falsche wirtschaftliche Rückschlüsse gezogen werden.

Bestimmungen der Geoinformationsverordnungen

Analog zu den Bestimmungen der Energieverordnung lehnen wir die Aufnahme des Geobasisdatensatzes «Elektrizitätsproduktionsanlagen» entschieden ab. Mit der Aufnahme der «Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht» sind wir einverstanden, wobei diese Information auch in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden sollte.

Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung

Der SBV begrüsst die geplante Neuerung mit der Einführung von intelligenten Messsystemen, welche für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 unabdingbar ist. Insbesondere der Datenexport ist eine wichtige Möglichkeit den eigenen Verbrauch zu analysieren und die Energieeffizienz zu optimieren. Dabei unterstützen wir, dass die Kosten des Abrufs und des Herunterladens nicht individuell, sondern über Netzkosten berechnet werden.

Bestimmungen der Energieeffizienzverordnung

Die Kennzeichnung von Reifen mit Angaben zur Treibstoffeffizienz, der Rollgeräusche und der Sicherheit (Nasshaftungseigenschaften) ermöglicht es dem Verbraucher sich transparent informieren zu können. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen, hoffen jedoch auf eine rasche Erweiterung der Prüfmethode für weitere Parameter. Aus Sicht der Kreislaufwirtschaft sind insbesondere runderneuerte Reifen für schwere Nutzfahrzeuge bedeutsam, die angestrebte Energieeinsparung aufgrund der Kennzeichnung begrüßen wir deshalb.

Seite 3|3

Sehr wichtig erachten wir auch die angestrebte Aufnahme der Parameter für Laufleistung und Abrieb, damit die Menge an Mikroplastik, die aufgrund des Abriebs in die Umwelt gelangt, vermindert wird.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist.

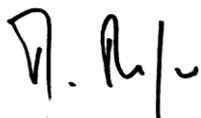
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Bundesamt für Energie
Per Email
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 22. August 2020 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Alpiq AG, Bahnhofquai 12, CH-4601 Olten

Bundesamt für Energie

3003 Bern

Michael Wider
michael.wider@alpiq.com

Alpiq AG
Bahnhofquai 12
CH-4601 Olten
alpiq.com

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Olten, 20. August 2020

**Revision Stromversorgungsverordnung (Artikel 8a):
Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung nehmen zu können. Alpiq begrüsst die vorgesehenen Anpassungen an den Artikeln 8a und 31l und wir sehen die Möglichkeit, dass Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber ihre eigenen Messdaten in einem international gängigen Format herunterladen können, als grundsätzlich sinnvolle Konkretisierung der Verordnung an.

Wir weisen lediglich darauf hin, dass eine allenfalls zu detaillierte Regelung technischer Sachverhalte auf Verordnungsebene künftige Innovationen behindern könnte.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbearbeitung dieses Geschäfts unserer Stellungnahme Beachtung schenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq AG



Michael Wider
Head Generation Switzerland



Mirko Borgdorf
Head Regulatory



Office fédéral de l'énergie
3003 Berne

Sion, août 2020/YB

Prise de position

Consultation - Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (art. 8a)

Madame, Monsieur,

L'AVDEL - Association valaisanne des distributeurs d'électricité - rassemble les entreprises actives dans ce domaine en Valais. Sa mission est de défendre les intérêts de la branche et de la représenter auprès du public et des autorités. Actuellement, les membres de notre Association fournissent un emploi à plus de 900 personnes et offrent près de 70 places d'apprentissage. Elle profite de l'occasion qui lui est donnée de prendre position sur la révision de l'ordonnance précitée.

Généralités

Cette nouvelle révision de l'OApEI, ciblée sur la mise à disposition des données de consommation, met l'accent sur le développement de l'efficacité énergétique et des outils de production locale et renouvelable.

En permettant au consommateur de connaître sa consommation en temps réel ou presque, elle le rend acteur de la transition énergétique. Ce sont de nouvelles perspectives qui s'ouvrent pour tous les acteurs, clients finaux et entreprises d'approvisionnement électrique. Nous relevons qu'il existe déjà ce jour sur le

marché de nombreux systèmes davantage agiles (IOT) permettant chacun d'observer et d'optimiser sa consommation d'électricité.

En ce sens, l'AVDEL soutient le principe d'une mise à disposition des données de consommation pour chaque client, mise à disposition qui doit se faire dans un cadre sécuritaire, tant pour le consommateur que pour le distributeur.

Concernant les conséquences économiques, l'AVDEL émet quelques réserves concernant le rapport explicatif. En effet, les gestionnaires de réseaux de distribution (GRD) devront toutefois développer des solutions concernant les systèmes de traitement des données. Ces adaptations coûteront des centaines de milliers de francs à la branche, coûts qui seront répercutés sur le client final, même s'il n'utilise pas ce service.

Enfin, il ne faut pas oublier que les locataires, qui sont la majorité en Suisse, ont peu de moyens d'influencer leur consommation et que ces données ne leur sont donc que très peu utiles.

En détail

Accès aux données (Art. 8a, al. 1, let. a, ch. 3)

- ❖ **L'AVDEL soutient le principe d'une mise à disposition des données pour les clients finaux mais s'oppose à un accès aux données via une interface locale avec des équipements tiers. Elle doit se faire via le système de traitement des données, un équipement ou un portail dont le distributeur en garde la maîtrise.** Il est précisé que les données peuvent être consultées à tout moment mais que la mise à jour des informations via le système de traitement des données du GRD est réalisée entre une fois et quatre fois par jour selon les systèmes actuellement proposés sur le marché.
- ❖ Les cryptages mis en place dans les systèmes de mesure ne permettent pas un accès direct en local pour des raisons évidentes de sécurité. Il n'est pas possible d'installer un appareil tiers sur des compteurs des GRD sans compromettre la sécurité d'approvisionnement du réseau. Pour rappel, les liaisons étant bidirectionnelles, une intervention sur les compteurs équipés de « breaker » peut aboutir à un black out du réseau de distribution !
- ❖ La sécurité des données et la protection des systèmes n'est pas négociable (OApEI art. 8b ss, RGPD, LPD). Elle concerne aussi la confiance des clients envers la justesse du décompte de leur consommation et la relation entre les GRD et leurs clients.
- ❖ Enfin, nous rendons attentif à l'usage des regroupements de consommation propre (RCP), s'il y a un seul point d'entrée, il ne sera pas possible pour le GRD de fournir les données de consommation pour chaque foyer.

Protection des données

- ❖ La question de la conservation des données de consommation lorsque le client change de distributeur n'est pas abordée.

- ▼ Lorsque le client change de zone de desserte, son compte sera désactivé ; ses données seront conservées un certain temps et fournies a posteriori en cas de litige sur de la facturation ou dans le cadre d'une procédure pénale. Aucune donnée ne sera transmise au nouveau GRD.
- ▼ Seul le client, propriétaire de ses propres données pourrait les transmettre à son nouveau GRD.

Coûts (Art. 8a, al. 1 ter nouveau)

- ▼ **L AVDEL demande que l'ordonnance mentionne explicitement que les coûts générés constituent des coûts de réseau imputables et peuvent être pris en considération comme tels par le gestionnaire du réseau lorsqu'il fixe le tarif d'utilisation du réseau.**

Délai de mise en œuvre (Art. 31I)

- ▼ Le projet exige une mise en œuvre d'ici le 30 avril 2021. Ce délai nous paraît irréaliste pour plusieurs raisons.
- ▼ Une mise à disposition des informations via le système de traitement des données du GRD implique de développer une interface avec le système de gestion des bases de données clients. Les systèmes actuels sont conçus pour établir une facturation trimestrielle sur la base de acomptes et de décompte.
- ▼ Il y aura lieu de mener des analyses et des tests de pénétration des systèmes pour éviter que les infrastructures soient vulnérables aux cyberattaques (la sécurité d'approvisionnement est en jeu) et la protection des données (LPD, RGPD).
- ▼ Nous rappelons que les GRD sont dépendants des solutions et plateformes proposées par les fabricants de smartmeter eux-mêmes.
- ▼ Pour toutes ces raisons, la mise en œuvre au délai prévu par le DETEC ne permet pas de proposer une solution sûre, performante et efficace visant l'objectif du projet, raison pour laquelle l'AVDEL propose de le repousser de 12 mois.
- ▼ **L AVDEL demande d'allonger le délai à juin 2022.**

En conclusion

L'AVDEL salue la volonté de permettre aux consommateurs finaux de connaître et d'agir sur leur consommation. Ils deviennent ainsi de vrais « consommacteurs ».

Elle émet toutefois des réserves sur le projet, principalement en ce qui concerne la volonté d'interfacer les compteurs GRD avec des équipements tiers. Si l'objectif de la présente révision est une gestion active de sa consommation par le consommateur final - le DETEC parle de domotique - d'une part, le rôle des GRD doit être redéfini et d'autre part, il existe de nombreuses autres solutions davantage agiles sur le marché (IOT) permettant

un contrôle et une optimisation de celle-ci. Il y a lieu de bien différencier et dissocier la gestion intelligente d'une habitation de la gestion intelligente d'un réseau de distribution.

Les compteurs intelligents ou smartmeter répondent principalement à une autre utilité, le comptage et la facturation de la consommation ainsi que le pilotage visant l'exploitation du réseau afin de garantir un réseau sûr, performant et efficace (art. 5, 8c ss).

Dans tous les cas, l'AVDEL s'oppose à l'interface local avec des équipements tiers pour des questions de sécurité des systèmes et du réseau ainsi que de protection des données. Si les données de consommation peuvent être consultées via des interfaces complémentaires, compatibles et éprouvés par le GRD, elles peuvent également être à tout moment via le système de traitement des données, la mise à jour d'informations relevées ne se faisant qu'une fois et quatre fois par jour selon les systèmes actuellement proposés sur le marché.

Afin de confirmer la possibilité d'imputer les coûts générés par cette mise en œuvre dans le tarif d'utilisation du réseau, il est nécessaire de l'inscrire dans l'ordonnance.

Quant au délai, les GRD sont dépendants des solutions et plateformes proposées par les fabricants de smartmeter eux-mêmes, ils devront aussi adapter leurs environnements informatiques. Aussi l'AVDEL demande de le repousser à juin 2022.

Nous restons bien entendu à votre disposition pour toute information complémentaire. En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, en l'assurance de nos meilleurs messages.

Samuel Claret
Président



Yasmine Ballay
Secrétaire



Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevision@bfe.admin.ch

Bern, 21. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BKW Energie AG (BKW) dankt für die Möglichkeit, sich zur geplanten Änderung der Stromversorgungsverordnung äussern zu dürfen und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Als Energiedienstleisterin und Verteilnetzbetreiberin mit über 425'000 Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ist die BKW grundsätzlich stark von Änderungen der StromVV betroffen. Die geplanten Anpassungen schaffen potentiell erhebliche neue Anforderungen an Messgeräte, Systeme und Prozesse.

Die derzeitigen Regelungen zur Einführung intelligenter Messsysteme sind erst in 2018 in Kraft getreten. Sie verfügen bereits über eine umfassende Regelung zur Kundenschnittstelle. Noch bevor die intelligenten Messsysteme, die den Anforderungen der StromVV genügen, installiert werden konnten, werden die Anforderungen mitten in der Umsetzungsphase bereits erneut geändert. Zwar begrüssen wir grundsätzlich die Absicht einer verbesserten Zugänglichkeit und Nutzbarmachung der Smart-Meter-Daten. Allerdings führen diese Änderungen in der StromVV voraussichtlich zu erheblichen Mehraufwänden im Bereich des Messwesens (Anpassung Prozesse und Systeme). Zudem entstehen neue Rechtsunsicherheiten.

Die Einführung neuer Bestimmungen für intelligente Messsysteme sollte daher unbedingt anhand von wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen. Allfällige Anpassungen des bestehenden Rechts sollten erst nach einer sorgfältigen Kosten-Nutzen-Abwägung mit Erfahrungswerten aus der Praxis (ggf. auch aus dem Ausland) erfolgen. Auch in der EU wird im Zusammenhang mit der Einführung von intelligenten Messsystemen eine solche Analyse verlangt (EU Richtlinie 2019/944, Anhang II). Bei den vorliegenden vorgeschlagenen Anpassungen liegt keine derartige Analyse vor.

Bedeutende Rechtsunsicherheiten bestehen daneben in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit. Die beabsichtigten Änderungen in der StromVV vermögen diesbezügliche Anforderungen nicht zu erfüllen bzw. lassen diese unbeantwortet. Die unklaren Bestimmungen führen einerseits zu grossen Unsicherheiten und Interpretationsspielräumen bei der Operationalisierung und zum anderen zu Risiken im Bereich Datenschutz/-sicherheit sowie zu

allfälligen Haftungsrisiken. So ist anhand der geplanten Formulierungen der StromVV und im Erläuternden Bericht nicht klar, ob mit dem Schlüsselbegriff "jederzeit" der permanente Messdaten-Zugriff (inkl. Export) zum Zeitpunkt deren Entstehung, oder ebenfalls explizit ein Zugriff auf die gespeicherten historischen Messdaten gemeint ist. Letzteres wäre ein gänzlich neuer Use Case, der zum aktuellen Zeitpunkt technisch von keinem uns bekannten und zur Verfügung stehenden Messgerät unterstützt würde (Stichwort "bidirektionale Schnittstelle"). Erschwerend käme hinzu, dass insbesondere zur Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein muss, dass bei einem Kundenwechsel (z.B. Umzug) an einer Messstelle der historische Datenzugriff unterbunden würde - auch das wäre ein völlig neuer Use Case, der jedoch nicht nur auf Ebene des Messgeräts, sondern auch in der gesamten Systemkette integriert werden müsste.

Entgegen der Auffassung des UVEK im Erläuternden Bericht ist eine Nachrüstung intelligenter Messsysteme sehr wohl mit grossen zeitlichen und finanziellen Aufwänden verbunden. Eine Nachrüstung wäre zeit- und kostenintensiv, erst recht, wenn neben den internen Prozessen und Systemen ebenfalls die bereits ausgerollten Messgeräte vor Ort angepasst oder gar ausgetauscht werden müssten. Die geplante Umsetzungsfrist bis 1. April 2021 ist unseres Erachtens nicht realistisch. Die BKW möchte ausserdem darauf hinweisen, dass aufgrund von Verzögerungen bei den Zertifizierungsprozessen heute immer noch keine StromVV-konformen intelligente Messsysteme auf dem Markt verfügbar sind. Die Absicht mitten in der Einführungsphase intelligenter Messsysteme Anforderungen für neue Use Case zu erlassen, ohne dass es dafür technische Lösungen gibt, verschärft das Problem zusätzlich und führt zwangsläufig zu höheren Aufwänden und zu einer Verlangsamung bei der Einführung intelligenter Messsysteme.

Wie oben dargestellt, bestehen im vorliegenden Revisionsentwurf vielfältige Unsicherheiten und Unklarheiten. Die BKW lehnt daher die vorgeschlagenen Änderungen im Art. 8a StromVV ab. Einer allfälligen Anpassung des Artikels sollte unbedingt eine fundierte wirtschaftliche Beurteilung vorausgehen. Würde die Kosten-Nutzen-Analyse für neue Funktionalitäten positiv ausfallen, sollten damit verbundene Bestimmungen bezüglich Datenschutz und Datensicherheit möglichst kohärent formuliert werden, so dass keine Rechtsunsicherheiten auch im Hinblick auf Haftungsfragen entstehen. Für die neuen Anforderungen sollte zudem auch die Verfügbarkeit technischer Lösungen berücksichtigt werden. Und schliesslich sollte den Verteilnetzbetreibern ausreichend Zeit eingeräumt werden, allfällige neue Bestimmungen umzusetzen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Stefan Witschi
Leiter Verteilnetz Management



Dr. Urs Meister
Leiter Markets & Regulation



Luzern, 18.06.2020

Kontakt Michael Beer
Direktwahl 041 249 50 52
E-Mail Michael.Beer@ckw.ch

CKW • Postfach • 6002 Luzern

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

E-Mail:
verordnungsvisionen@bfe.admin.ch

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen. CKW ist als Verteilnetzbetreiberin mit rund 180 000 angeschlossenen Netznutzerinnen und Netznutzern von den vorgeschlagenen Änderungen direkt und in erheblichem Ausmass betroffen.

CKW sieht in der Digitalisierung und Dezentralisierung des Energiesystems grosse Chancen und ist mit Lösungen zur integralen lokalen Erzeugungs- und Verbrauchsoptimierung («CKW Smart Energy») bereits sehr aktiv und erfolgreich am Markt tätig. Dass dabei Messdaten eine zentrale Rolle spielen, ist offensichtlich. **Trotzdem lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der technischen Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme mit Nachdruck ab.**

Die im geltenden Recht festgehaltenen Mindestanforderungen sind das Ergebnis eines längeren Prozesses zwischen Bund, Netzbetreibern und Industrie. Sie wurden vor dem Beginn des Smart-Meter-Rollouts verbindlich festgelegt. Sie sehen bereits vor, dass die Netznutzer in Echtzeit Zugang zu ihren Daten haben. Das Ändern der Regeln mitten in der Umsetzung schädigt das Vertrauen in die Rechtssicherheit, führt zu massgeblichen Zusatzkosten und Verzögerungen und bringt keinen Mehrwert. Gerne legen wir im Folgenden diese unsere Einschätzung im Detail dar.

Die Änderung bringt keinen Mehrwert

- Bereits nach geltendem Recht müssen Elektrizitätszähler über eine Kundenschnittstelle verfügen, die es «mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge ... abzurufen» (Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StromVV). Die Netznutzer haben damit jederzeit Zugriff auf sämtliche Daten, die vom Zähler erfasst und gespeichert werden. Die technischen Spezifikationen der Schnittstellen sind, so weit wir dies überblicken können, dokumentiert und öffentlich verfügbar.
- Der Markt bietet heute schon Lösungen, mit denen die Netznutzer ihre Daten aus dieser Schnittstelle beziehen und einfach weiterverwenden können. Als Beispiel verweisen wir auf die von der Firma smart-me AG vertriebenen Module, die wir bei unseren Kunden mit Erfolg einsetzen. Die vorgeschlagene Änderung würde dazu

führen, dass der Netzbetreiber als Monopolist für den Unterhalt und Betrieb der Kundenschnittstelle verantwortlich würde. Dies erhöht nicht zwingend den Kundennutzen und stellt zudem einen nicht verhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Anbieter solcher Module dar.

- Die möglichen Verwender der Messdaten benötigen gemäss unserer Erfahrung für die Optimierung ihrer Anlagen tendenziell eine feinere zeitliche Auflösung als 15 Minuten. Hier gibt es bereits Anbieter, die massgeschneiderte Lösungen über die bestehende Schnittstelle erbringen können. Die Möglichkeit zum Herunterladen von 15-Minuten-Lastgängen bringt für diesen Zweck keinen Mehrwert.
- Der Bezug der Daten ab der Kundenschnittstelle ist für die Netznutzer bereits heute kostenfrei. Natürlich fallen für das dort einzusetzende Hardware-Modul zur Auslesung der Daten einmalig Kosten an. Diese sind aber in Ergänzung zu den übrigen Komponenten, die für eine lokale Energieoptimierung notwendig sind (z. B. Batteriespeicher, Wärmepumpensteuerung etc.) absolut vernachlässigbar.

Die Änderung schafft erhebliche neue Anforderungen an die Systeme und Prozesse sowie Risiken hinsichtlich Datensicherheit und Haftung

- Nach geltendem Recht muss das Datenbearbeitungssystem gemäss Art. 8a Abs. 1 Bst. c StromVV entgegen der Aussage im Erläuternden Bericht (1. Absatz im Abschnitt 2) nicht direkt über eine Kundenschnittstelle verfügen. Es ist dies ein System des Netzbetreibers, das dazu dient, die Messdaten zu sammeln, zu aggregieren und für die weitere Verwendung aufzubereiten. Die erforderliche Visualisierung der Daten kann beispielsweise im Kundenportal erfolgen.
- Bislang ist auch nicht erforderlich, dass die Daten aus den Elektrizitätszählern täglich flächendeckend ausgelesen und ins Datenbearbeitungssystem integriert werden. Vielmehr besteht sogar die Vorschrift, die Daten aus Datenschutzgründen «maximal einmal täglich» abzurufen (Art. 8d Abs. 4 StromVV).
- Die neu vorgeschlagene Vorschrift, wonach die Kunden ihre Messdaten mindestens einmal täglich aus dem Datenbearbeitungssystem herunterladen können, stellt daher erhebliche neue Anforderungen an das Datenbearbeitungssystem und die Ausleseprozesse dar. Eine gesicherte tägliche Datenbereitstellung kann massive Betriebskosten verursachen, da eine Nicht-Lieferung sofort angegangen werden muss und nicht gewartet werden kann, bis der Zähler die (lokal gespeicherten) Daten liefert.
- Mit der zwingenden Schaffung einer Kundenschnittstelle zum Datenbearbeitungssystem stellen sich erhöhte Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, die im bislang geschlossen konzipierten System nicht vorlagen.
- Letztlich stellen sich schwierige Haftungsfragen für den Fall, dass es dem Verteilnetzbetreiber nicht gelingen sollte, die Daten täglich zur Verfügung zu stellen. Wenn ein Netznutzer basierend auf den heruntergeladenen Daten Steuerungen vornimmt oder eigene Systeme betreibt, kann er unter Umständen einen finanziellen Nachteil erleiden, wenn das Herunterladen der Daten auch nur kurzfristig nicht funktioniert.

Die Änderung führt zu einer Ungleichbehandlung der Verteilnetzbetreiber und zu einer nicht verursachergerechten Sozialisierung von Kosten

- Stossend ist ferner der Umstand, dass zu einem Zeitpunkt, an dem zahlreiche Netzbetreiber mitten in der Umsetzung des Smart-Meter-Rollouts stecken bzw.

diesen teilweise gar schon abgeschlossen haben, neue Anforderungen formuliert werden.

- CKW hat für die Beschaffung der Komponenten ihrer intelligenten Messsysteme mit beträchtlichem Aufwand WTO/GATT-konforme öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Diese basierten auf einer präzisen Spezifikation der vorgeschriebenen technischen Anforderungen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass das über die Ausschreibung ausgewählte intelligente Messsystem die neuen Spezifikationen erfüllt oder nachgerüstet werden kann, müsste die Ausschreibung bei Änderung der StromVV unter Umständen gar wiederholt werden.
- Die vorgeschlagene Änderung würde sich jedenfalls substanziell verzögernd auf die Umsetzung zentraler Elemente des Rollouts auswirken. Die fundamentale Anpassung des Datenbearbeitungssystem ist nicht in der angegebenen Frist (1. April 2021) umsetzbar. Ausserdem ist auch an die Zertifizierung der intelligenten Messsysteme und die Umsetzung der Datensicherheitsrichtlinien zu denken.
- Dadurch ist bei Netzbetreibern wie CKW, die sich – auch mit Blick auf den Kundennutzen – für einen verhältnismässig raschen Rollout entschieden haben, mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Zwar könnten diese Kosten über die Netznutzungstarife sozialisiert werden. Es käme aber damit zu einer Ungleichbehandlung der Netzbetreiber und ihrer jeweiligen Netznutzer. Hinsichtlich der Einführung der Sunshine-Regulierung oder gar einer Liberalisierung des Messwesens, wo die Messtarife künftig transparent gemacht werden, ist dies nicht akzeptabel.
- Ohnehin würden mit den erhöhten Anforderungen allen Netznutzern Kosten auferlegt, die praktisch niemandem einen echten Mehrwert stiften. Das widerspricht dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, von den vorgeschlagenen Änderungen abzusehen.

Weitere verpflichtende Entwicklungsschritte sehen wir erst im Zusammenhang mit der Realisierung eines Datahubs, wie er in der anstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) angedacht ist. Dort könnte der Zugriff der Netznutzer bzw. der von ihnen beauftragten Dritten auf ihre Messdaten von Anfang an als Anforderung berücksichtigt werden. CKW steht der Schaffung eines für die ganze Branche verbindlichen Datahubs positiv gegenüber.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für eine vertiefte Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Martin Schwab
CEO



Dr. Michael Beer
Senior Manager Regulatory & Public Affairs

Mail vorab:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Netze
3003 Bern

Wohlen, 21. August 2020

Stellungnahme zur Revision Stromversorgungsverordnung (Art. 8a und 31I)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a und 31I) Stellung nehmen zu können. Der DSV vertritt die Interessen von über 500 kleineren und mittleren Verteilnetzbetreibern in der Schweiz; die geplante Revision betrifft unsere Mitglieder in erheblichem Masse.

Die Verteilnetzbetreiber kommen bereits heute ihren subsidiären Aufgaben nach, den jeweiligen Dateneigentümern ihre Messdaten bei Bedarf umstandslos und in hoher Qualität und Zuverlässigkeit unter Gewährleistung des Datenschutzes zur Verfügung zu stellen.

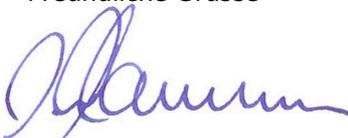
Der mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung angestrebte generelle Zugang der Endverbraucher, Speicher und Erzeuger zu ihren Daten sowie die Möglichkeit zum individuellen Datenabruf kann gestützt auf die heutigen Konzepte, via Kundenportal oder durch bereits am Markt verfügbare Produkte sichergestellt werden. Eine Änderung der technischen Mindestanforderungen an intelligente Messgeräte ist dazu nicht notwendig. Sie ist weder zielführend noch praktikabel und verzögert den vom Gesetzgeber gewünschten Rollout von intelligenten Messsystemen noch weiter.

Nach bald 2 Jahren der gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von intelligenten Zählern, sind immer noch keine nach StromVV zertifizierten Smartmetersysteme erhältlich. Daher erachtet der DSV eine Anpassung der Zielvorgabe von 80 % Smartmeter bis 31.12.2027 sowie der Übergangsbestimmungen für Smartmetersysteme, die Art. 8a und 8b StromVV nicht erfüllen als dringend notwendig.

Wir ersuchen Sie daher, von dieser Änderung der StromVV abzusehen und zusammen mit der Branche die Ecktermine für den Rollout der Smartmeter sowie die Übergangsbestimmungen den realen Gegebenheiten anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung und der folgenden Bemerkungen. Für eine vertiefte, konstruktive Diskussion stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Peter Lehmann
Präsident DSV



Brigitte Barth
Leiterin Geschäftsstelle

1. Allgemeine Bemerkungen (basierend auf der Eingabe vom VSE)

Entgegen des im Erläuternden Bericht vermittelten Eindrucks, bestehen heute weder in der Schweiz noch in Europa Vorgaben für eine lokale bidirektionale Schnittstelle, die einen aktiven Datenabruf ermöglichen würde. Das im Erläuternden Bericht zitierte Branchendokument des VSE «Metering Code Schweiz» hält im genannten Kapitel 1.5 lediglich fest, dass das Dateneigentum beim jeweiligen Netznutzer liegt und dass dieser – selbstverständlich – ein Anrecht hat, seine vom Smart Meter erfassten und gespeicherten Daten jederzeit zu beziehen und zu nutzen. Dies muss jedoch nicht über eine lokale Kundenschnittstelle erfolgen, sondern geschieht in aller Regel über das Kundenportal beim jeweiligen Verteilnetzbetreiber. Der Einsatz eines international üblichen Formats für die Darstellung und Verfügbarmachung der Messdaten ist sinnvoll. Dass die Kunden ihre Daten beim Verteilnetzbetreiber ohne Zusatzkosten abrufen können, ist selbstverständlich.

Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 8a zum Datenzugriff über die lokale Zählerschnittstelle ist weder zielführend noch mit den bestehenden Zählerkonzepten umsetzbar. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dies verdeutlichen.

Beim Datenzugriff muss zwischen den Messwerttypen «Momentan-Werte» und «Lastgänge» unterschieden werden. Diese werden im Zähler unterschiedlich behandelt und deshalb über unterschiedliche Verfahren zur Verfügung gestellt:

- **Momentan-Werte:** Diese Daten werden im Moment ihrer Erfassung in einem festen Takt (z.B. alle zehn Sekunden) auf die lokale Schnittstelle des Zählers ausgegeben, z.B. für die Laststeuerung. Die Momentan-Werte sind Registerwerte und werden nach der Ausgabe weiter kumuliert. Die ausgegebenen Werte werden jedoch nicht gespeichert und können deshalb nicht nachträglich vom Zähler «abgerufen» werden. Für diese Momentan-Werte funktioniert die Schnittstelle «unidirektional» (Push-Betrieb).
- **Lastgänge:** Für Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten verfügen die Zähler über einen Speicher von mindestens sechzig Tagen (Art. 8a Abs. 2 StromVV). Eine Schnittstelle für den Abruf dieser Lastgangwerte muss «bidirektional» funktionieren, das heisst, der Wertebereich muss angefordert werden, bevor er ausgegeben wird.

Die existierenden intelligenten Messgeräte nutzen die lokale Schnittstelle für die unidirektionale Ausgabe der Momentan-Werte. Die bidirektionale Abfrage von Lastgangwerten über die lokale Schnittstelle wird heute von keinem Hersteller angeboten. Die Umstellung der lokalen Schnittstelle auf den bidirektionalen Betrieb hätte massive Konsequenzen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit sowie auf die Ausgabe von Momentan-Werten und könnte dazu führen, dass das Messgerät störungsanfälliger wird:

- **Datenschutz:** Lastkurvendaten sind Teil der Daten zu den Persönlichkeitsprofilen nach Art. 2 DSGVO und bedürfen eines entsprechend hohen Schutzes. Falls die Lastgangwerte von der lokalen Schnittstelle abgerufen werden können, braucht es neue Use Cases, um den Datenschutz bei einem Kundenwechsel einzuhalten. So müssten die Zählerdaten eines weggezogenen Kunden gelöscht werden, was bisher nicht möglich ist.
- **Datensicherheit:** Falls die lokale Schnittstelle auf einen bidirektionalen Betrieb erweitert wird, muss sie besser geschützt werden, z.B. durch Verschlüsselung, um den Anforderungen gemäss Art. 8b und 8d StromVV gerecht zu werden. Da dies unter aktuellen Rahmenbedingungen nicht erforderlich ist, könnte eine entsprechende Erweiterung Konsequenzen für die Datensicherheitsprüfung haben, welche die Geräte vor einer Marktzulassung obligatorisch durchlaufen müssen.

- Ausgabe von Momentan-Werten: Bidirektionale Abfragen beanspruchen das Messgerät erheblich mehr als unidirektionale Ausgaben. So sind aktuelle Zähler für die gleichzeitige uni- und bidirektionale Ausgabe von Werten z.B. im 10-Sekundentakt nicht leistungsfähig genug; die beiden Verfahren lassen sich nicht kombinieren. Bei bidirektionalen Abrufen über die lokale Schnittstelle müsste daher auf die Ausgabe von Momentan-Werten verzichtet werden.
- Störungen: Die intelligenten Messgeräte sind nicht leistungsfähig genug, um gleichzeitig bidirektionale Datenabfragen sowohl über die lokale Schnittstelle wie auch über die Schnittstelle zum Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers durchzuführen. Als Konsequenz dürften Kommunikationsstörungen zunehmen, die sogar gezielt herbeigeführt und missbraucht werden könnten.

Der DSV beantragt deshalb, die lokale Schnittstelle für die Ausgabe von Momentan-Werten zu reservieren und auf die Ausgabe der Lastgänge über diese Schnittstelle zu verzichten. In Europa wurde die Datenausgabe über die lokale Schnittstelle nur in einem einzigen Land, den Niederlanden, standardisiert. Die Norm «Dutch Smart Metering Requirement (DSMR)» beschränkt sich auf die Ausgabe von Momentan-Werten im Push-Betrieb.

Die Lastgänge können vom Endverbraucher über das Kundenportal abgerufen werden. Entsprechende Anpassungen an den Kundenportalen für eine standardisierte Lösung können in Zusammenarbeit mit den Systemlieferanten zur Verfügung gestellt werden. Mit Rücksicht auf die notwendigen Systementwicklungen ist indes eine verlängerte Übergangsfrist vorzusehen.

Zudem ist die angestrebte Änderung auch aus betrieblichen Gründen nicht sinnvoll. Das Messgerät erfüllt wichtige Aufgaben für den sicheren und effizienten Netzbetrieb und die Abrechnung der durch den Kunden bezogenen Leistungen. Entsprechend sind die Kosten anrechenbare Netzkosten. Eine Ausdehnung der Verantwortlichkeit des Netzbetreibers auf den Unterhalt und Betrieb einer lokalen Kundenschnittstelle mit Datenabruf und die allgemeine Erweiterung der Funktion der Messgeräte zu einem eigentlichen Energiemanagementsystem ist nicht sinnvoll. Es bestehen am Markt bereits Produkte und Lösungen, die kundenseitig ergänzend zum Smart Meter für den Datenabruf und die Datenaufbereitung eingesetzt werden können und die die Wünsche des Kunden massgeschneidert abdecken können. Eine Anpassung der Spezifikationen der Messgeräte ist dazu nicht notwendig. Für Kunden, die keinen spezifischen Bedarf nach hochaufgelösten Echtzeitdaten haben, kann ein Datenabruf basierend auf der täglichen Datenabfrage des Netzbetreibers gewährleistet werden. Solche Datenabfragen können aus Datenschutz- und Datensicherheitsgründen allerdings nicht direkt aus dem Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers erfolgen, sondern via ein Kundenportal.

Um die gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können, sind zahlreiche Verteilnetzbetreiber heute mitten im Beschaffungsprozess für intelligente Messgeräte oder bereits im Rollout. Der Beschaffungsprozess ist aufgrund der notwendigen WTO/GATT-konformen Ausschreibungsverfahren aufwendig und kann mehrere Jahre dauern. Eine nachträgliche Änderung der Anforderungen wirkt sich verzögernd auf die laufenden Ausschreibungsverfahren aus oder kann gar dazu führen, dass diese wiederholt werden müssten. Auch für laufende Rollouts könnten die Änderungen erhebliche Verzögerungen und Kosten nach sich ziehen, sollte aufgrund neuer Gerätespezifikationen eine neuerliche Zertifizierung oder sogar eine Neubeschaffung notwendig werden. Auch aus Gründen von Treu und Glauben ist daher auf entsprechende Änderungen zu verzichten.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass der Gesetzgeber die Verteilnetzbetreiber verpflichtet hat, innerhalb von zehn Jahren bis Ende 2027 80 % der Messgeräte durch intelligente Messgeräte zu ersetzen. Da bis heute kein nach StromVV zertifiziertes Smartmetersystem erhältlich ist, sollte die Frist

von Ende 2027 den realen Gegebenheiten angepasst werden, damit absehbare Engpässe in Produktion, Lieferung und Montage möglichst minimiert und Zusatzkosten vermieden werden können.

2. Anträge zu den Bestimmungen (analog zur Eingabe des VSE)

Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

Der DSV lehnt die neuen Anforderungen an eine lokale bidirektionale Schnittstelle mit Möglichkeit zum Abruf von Daten aus den vorstehend dargelegten Gründen ab. Derartige Anforderungen entsprechen nicht einem internationalen Standard und sind nicht sinnvoll. Sie sind zudem mit den aktuellen Zählerkonzepten nicht umsetzbar und wecken daher unrealistische Erwartungen bei den Kunden.

Antrag

Art. 8a Intelligente Messsysteme

- 1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:
- a. einem beim Endverbraucher, bei der Erzeugungsanlage oder beim Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:
 3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, die ihm mindestens ermöglicht, seine Messdaten im Moment ihrer Erfassung abzurufen, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, und jederzeit in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, und

Art. 8a Abs. 1^{bis}

Der vorgeschlagene Absatz 1^{bis} wirft einige Fragen auf:

- Dieser Absatz ist grundsätzlich unnötig, da die Kosten von Messsystemen gemäss Art. 15 StromVG und Art. 13a StromVV bereits als anrechenbare Netzkosten gelten. Zudem garantiert Art. 8 StromVV bereits die kostenlose Bereitstellung von Messdaten.
- Der Text der französischen und der deutschen Fassung ist unterschiedlich. Die französische Fassung ist zu präzisieren, damit klar ist, dass es sich um «nicht individuell in Rechnung gestellte anrechenbare Kosten», gemäss Art. 16 StromVV handelt.
- Leistungen, die über die reine Bereitstellung von Messdaten gemäss StromVV hinausgehen und von anderen Marktteilnehmern als den Verteilnetzbetreibern erbracht werden, sind nicht als anrechenbare Netzkosten anzusehen und selbstverständlich einzeln in Rechnung zu stellen.

Art. 8a Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c

Die Formulierung in Art. 8a Abs. 1 Bst. c StromVV ist missverständlich. Sie erweckt den Eindruck, dass der Kunde Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers erhält und von dort die Daten seines intelligenten Messgeräts abrufen kann. Datenverarbeitungssysteme sind dafür jedoch nicht konzipiert. Zudem ist ein solcher Zugriff auch aus Gründen der Datensicherheit völlig ausgeschlossen. Die Weitergabe von Daten erfolgt nicht direkt über das Datenverarbeitungssystem, sondern in der Regel über ein Kundenportal, damit Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet

werden können. Deshalb beantragt der DSV, die Anpassung betreffend Datendownload und Standardformat im Kontext der bereits vorgesehenen Visualisierung der Daten und somit in Art. 8a Abs. 2 Bst. c StromVV zu definieren. Dies wäre auch im Einklang mit der Schutzbedarfsanalyse des BFE, bei der der Kundenzugriff über das «Visualisierungssystem» erfolgt.

Der DSV geht davon aus, dass der Zugriff auf Kundendaten in Zukunft über Kundenportale oder andere am Markt erhältliche Produkte erfolgen wird. Dies immer unter Einhaltung des Datenschutzes und des Grundsatzes, dass der Eigentümer der Daten bewusst dessen Verwendung durch Dritte zustimmen muss. Den Zusatz, dass der Endverbraucher «mindestens einmal täglich» Zugriff auf seine Daten haben soll, braucht es in diesem Kontext nicht – der Zugriff auf Kundenportale ist in der Regel nicht befristet. Es besteht allerdings ein Widerspruch zu Art. 8d Abs. 4 StromVV. Der Netzbetreiber darf die Daten von intelligenten Messsystemen maximal einmal täglich abrufen, sofern der Netzbetrieb nicht ein häufigeres Abrufen erfordert. Es macht unter diesen Voraussetzungen keinen Sinn, dass der Endverbraucher die Daten häufiger als einmal täglich abfragt.

Antrag

Art. 8a Intelligente Messsysteme

- 1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:
 - c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden auch die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre Messdaten abrufen und mindestens einmal täglich in einem international üblichen Datenformat herunterladen können. (d.h. gem. geltendem Recht)
- 2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:
 - c. die Messdaten, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, dem betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber beim Abruf verständlich dargestellt werden und von diesem in einem international üblichen Datenformat bezogen werden können;

Art. 31I

Die Frist für die Umsetzung ist bis 2022 zu erstrecken. Die Verteilnetzbetreiber können die notwendigen Anpassungen in den Kundenportalen nicht in Eigenregie umsetzen, sondern sind von ihren Systemlieferanten abhängig. Die Entwicklung der notwendigen standardisierten Komponenten durch die Hersteller benötigt eine gewisse Zeit.

Antrag**Art. 31I**

6 Sofern ein intelligentes Messsystem die Möglichkeit, die eigenen Messdaten abzurufen und in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, technisch nicht in der Weise unterstützt, wie sie in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 3 und 2 Buchstabe c vorgeschrieben ist, ist das Messsystem umgehend, spätestens aber bis 1. April 2022 ~~2021~~ nachzurüsten. Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben vorbehalten.

3. Anpassung Bestandesschutz in der Übergangsbestimmung**Art. 31I StromVV (alt Art. 31j)**

Gemäss der seit dem 3. April 2019 geltenden Übergangsbestimmung in Art 31I (alt Art.31j) Abs 1. StromVV können Netzbetreiber Messsysteme, die elektronische Messmittel mit Lastgangmessung der Wirkenergie, ein Kommunikationssystem mit automatisierter Datenübermittlung und ein Datenbearbeitungssystem aufweisen, aber den Art 8a und 8b StromVV noch nicht entsprechen, bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 % nach Art. 31e Abs.1 StromVV zurechnen und verwenden, wenn sie entweder vor dem 1. Januar 2018 installiert wurden oder wenn deren Beschaffung vor dem 1. Januar 2019 initiiert wurde.

Gemäss Newsletter 9/2019 legt die ECom diese Überführungsbestimmung in Art. 31j Abs.1 StromVV nun äusserst eng aus:

«Ab 2019 dürfen Messsysteme, welche bereits im Einsatz sind oder deren Beschaffung vor 2019 initiiert worden ist, nur noch mit Elementen ergänzt werden, welche den Artikeln 8a und 8b StromVV entsprechen.»

Die ECom geht in dieser Beurteilung davon aus, dass beschaffte und/oder installierte, bisher nicht nach StromVV konforme Smartmetersysteme sich ohne weiteres mit nun konformen Komponenten ergänzen beziehungsweise erweitern lassen. Dies ist jedoch nachweislich nicht der Fall, insbesondere infolge fehlender Standardisierung bei Schnittstellen und Kommunikationsprotokollen.

Wie die ECom am 14. August 2020 per Mail auf eine Anfrage mitteilte, plant sie ihre Auslegung nicht anzupassen.

Der DSV ist der Ansicht, dass – falls der Bundesrat das Interesse am sofortigen Einsatz von Smartmetern höher gewichtet hat als die Verfügbarkeit konformer Smartmeter – nun diejenigen Verteilnetzbetreiber, die entsprechend proaktiv gehandelt haben, nicht aufgrund einer zu engen Wortauslegung des Bestandesschutzes bestraft werden sollen. Ein vorzeitiger Totalersatz von Smartmetersystemen, die die wesentlichen Funktionen im Sinne der Energiestrategie 2050 und einer vollständigen Marktöffnung erfüllen, sollte im Hinblick auf unnötigen Kostenfolgen und Ressourcenverschleiss verhindert werden.

Weiter sind bis heute nach bald 2 Jahren der gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von intelligenten Zählern noch keine nach StromVV zertifizierten Smartmetersysteme erhältlich. Dies würde auch eine Anpassung der Daten für die Zurechnung nicht konformer Smartmetersysteme an die 80 % gemäss Art. 31e StromVV rechtfertigen.

Antrag**Art. 31I**

- 1 Der Netzbetreiber kann Messsysteme, die elektronische Messmittel mit Lastgangmessung der Wirkenergie, ein Kommunikationssystem mit automatischer Datenübertragung und ein Datenbearbeitungssystem aufweisen, aber den Art. 8a und 8b noch nicht entsprechen, bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 % nach Art. 31e Abs. 1 zurechnen und verwenden, wenn:
- sie vor dem 1. Januar 2020 installiert wurden; oder
 - deren Beschaffung vor dem 1. Januar 2021 initiiert wurde.
- 2 Solange noch keine Messsysteme erhältlich sind, die den Artikeln 8a und 8b entsprechen, kann der Netzbetreiber nötigenfalls Messsysteme gemäss Abs. 1 einsetzen und bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 % nach Art. 31e Abs. 1 zurechnen.
- 2^{bis} Die Regelung nach Abs. 1 und 2 gilt auch für teilweise beschaffte oder installierte Messsysteme. Die Rest- oder Ersatzbeschaffung sowie die Installation bei neuen Endverbrauchern oder neuen Erzeugungsanlagen solcher nicht konformen Komponenten ist auf die Lebensdauer des Smartmetersystems, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2032, begrenzt.
- 3 Die Kosten der Messeinrichtungen, die den Art. 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1, 2 und 2^{bis} und nach Art. 31e Abs. 1 zweiter Satz eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar.

Mit dieser Präzisierung würde Rechtssicherheit für den Bestandesschutz von Restbeschaffungen von Zählern und anderen Komponenten im Rahmen eines laufenden Rollouts eines bereits vor dem 1. April 2018 beschafften und/oder teilweise installierten Smartmetersystems geschaffen. Gleiches gilt für Ersatzbeschaffungen bis zum Ende der Funktionstauglichkeit des gesamten Smartmetersystems, wie es nach unserem Verständnis von Abs. 1 und 2 bereits vorgesehen ist. Bei Neuinstallationen im Fall von Neukunden oder Produktionsanlagen würde der gleiche Bestandesschutz gelten. Um damit keine anhaltende Nichtkonformität eines Smartmetersystems zu bewirken, ist die Übergangszeit auf die Lebensdauer des Smartmetersystems zu begrenzen, spätestens aber auf Ende 2032, also 15 Jahre nach der Inkraftsetzung der Neuregelung.



**Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich**

Dreikönigstrasse 18
Postfach 2254
8022 Zürich
Direkt 058 359 53 85
Telefon 058 359 51 11

EKZ, Postfach 2254, 8022 Zürich

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung

3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zuständig Karl Resch, karl.resch@ekz.ch
Datum 11. August 2020

Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Stromversorgungsverordnung Art. 8a

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der im Titel genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

EKZ wird durch das EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 beauftragt, den Kanton Zürich – ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich – wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Als einer der grössten Verteilnetzbetreiber der Schweiz mit über 380'000 angeschlossenen Verbrauchsstellen sind wir als Unternehmen von der Revision der Stromversorgungsverordnung direkt betroffen.

Im Grundsatz unterstützen wir, dass der Zugang für den Kunden zu seinen eigenen Messdaten möglich sein muss, aber zur Ausgestaltung bringen wir Vorbehalte an.

Bereits nach geltendem Recht hat der Kunde einen Datenzugang über das zentrale Datenbearbeitungssystem des Verteilnetzbetreibers – ein sogenanntes Internet-Kundenprotal. Der Kunde kann so seine Messdaten abrufen oder auf verständliche Art und Weise visualisieren. Im Zusammenhang mit dem Internet-Kundenprotal unterstützt EKZ eine Präzisierung, dass der Kunde die Möglichkeit hat, seine Messdaten – insbesondere auch die Lastgangwerte von 15 Minuten – anhand eines Datenexports mit einem international üblichen Datenformat (*.csv) herunterladen zu können.

Einen solchen Datenzugang auch über die lokale Schnittstelle am intelligenten Messgerät sicherzustellen, der jedem Kunden erlaubt seine Daten im gleichen Masse und jederzeit herunterzuladen, lehnt EKZ ab. Die Anforderungen lassen sich in der Praxis nicht umsetzen. Heute schon bieten die bestehenden intelligenten Messgeräte die Möglichkeit, Daten im Moment ihrer

Erfassung – im sogenannten Push-Betrieb – an die Schnittstelle des Kunden zu senden. Dabei handelt es sich um Momentan-Werte, die z.B. im 10-Sekunden-Takt herausgegeben werden und so für kundenseitige Steuer- und Regelsysteme verwendet werden können. Die Umstellung dieser Schnittstelle auf eine bidirektionale Schnittstelle, hat weitreichende Konsequenzen in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit und kann dazu führen, dass das intelligenten Messgeräte seine technische Leistungsgrenze erreicht.

Die konkreten **Anträge zu Art. 8a und Art. 31j StromVV** finden Sie in der Beilage.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung und Weiterbearbeitung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich



Karl Resch
Leiter Regulierungsmanagement
und Netzwirtschaft



Claudio Maag
Regulierungsmanager

Beilagen:

- Synopse mit Anträgen Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Stromversorgungsverordnung Art. 8a

11.08.2020

Geltendes Recht	Entwurf vom 25.5.2020	Antrag EKZ	Bemerkung
<p>Art. 8a Intelligente Messsysteme</p> <p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:</p> <p>a. einem beim Endverbraucher, bei der Erzeugungsanlage oder beim Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst, 2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens sechzig Tage speichert, 3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, die ihm mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge nach Ziffer 2 abzurufen, und 	<p>Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und 3 und Bst. c, Abs. 1bis sowie Abs. 2 Bst. c</p> <p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:</p> <p>a. einem beim Endverbraucher, bei der Erzeugungsanlage oder beim Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. <i>Betrifft nur den französischen Text.</i> 3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, die ihm mindestens ermöglicht, seine Messdaten im Moment ihrer Erfassung abzurufen, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, und jederzeit in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, und 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine <u>andere unidirektionale, lokale für den betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, die ihm mindestens ermöglicht, seine Messdaten über die lokale Schnittstelle im Moment ihrer Erfassung abzurufen abzugreifen, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, und jederzeit in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, sowie die Lastgangwerte von 15 Minuten über das Datenbearbeitungssystem nach Absatz 2 herunterzuladen, und</u> 	<p>Die neuen Anforderungen an die lokale Schnittstelle werden abgelehnt. Die Anforderungen lassen sich in der Praxis nicht umsetzen. Die heute bestehenden intelligenten Messgeräte (iMG) bieten die Möglichkeit, Daten im Moment ihrer Erfassung im sogenannten Push-Betrieb an die Schnittstelle zu senden. Dabei handelt es sich um Momentan-Werte, die z.B. im 10-Sekunden-Takt herausgegeben werden und so für kundenseitige Steuer- und Regelsysteme verwendet werden können. Die Umstellung dieser Schnittstelle auf eine bidirektionale Schnittstelle, hat weitreichende Konsequenzen in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit und kann dazu führen, dass das iMG seine Leistungsgrenze erreicht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Datenschutz: Falls die Lastgangwerte von 15 Minuten von der lokalen Schnittstelle abgerufen werden, braucht es neue Anwendungsfälle, um den Datenschutz bei einem Wechsel des Netznutzers einzuhalten. Die Messdaten des weggezogenen Netznutzers müssen gelöscht werden können. Diesen Anwendungsfall gab es bisher nicht.

Revision Art. 8a StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 25.5.2020	Antrag EKZ	Bemerkung
<p>4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert;</p> <p>b. einem digitalen Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenbearbeitungssystem gewährleistet; und</p> <p>c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden.</p> <p>2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:</p> <p>a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden;</p> <p>b. der Teil der Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 1 Buchstabe a, der keine Auswirkungen auf messtechnische Eigenschaften hat, aktualisiert werden kann;</p>	<p>c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem auch die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre Messdaten abrufen und mindestens einmal täglich in einem international üblichen Datenformat herunterladen können.</p> <p>1^{bis} Für den Abruf und das Herunterladen der eigenen Messdaten dürfen keine Kosten individuell angelastet werden.</p> <p>2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:</p>	<p>c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden. <i>(d.h. gem. geltendem Recht)</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datensicherheit: Die Erweiterung der Datenschnittstelle auf eine bidirektionale Kommunikation erfordert eine Erhöhung der Schutzmassnahmen, z.B. durch eine Verschlüsselung. Zurzeit ist das nicht erforderlich. Es könnte auch Konsequenzen für die Datensicherheitsprüfung nach Art. 8b StromVV haben. ▪ Leistungsgrenzen: Die IMG sind nicht leistungsfähig genug, um Datenabfragen über zwei Schnittstellen gleichzeitig durchzuführen. Als Konsequenz erwarten wir eine Zunahme von Kommunikationsstörungen. ▪ Die Schnittstelle könnte deshalb auch benutzt werden, um gezielt Störungen herbeizuführen. ▪ Der einzige Standard der Schnittstelle «DSMR P1» ist ebenfalls eine unilaterale Schnittstelle mit Push-Betrieb. <p>EKZ schlägt vor, Art. 8a Abs. 1 Bst. c unverändert zu belassen, und die Anpassung in Abs. 2 Bst. c aufzunehmen.</p>

Revision Art. 8a StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 25.5.2020	Antrag EKZ	Bemerkung
<p>c. die Messdaten des betroffenen Endverbrauchers, Erzeugers oder Speicherbetreibers, namentlich die Lastgangwerte, für diesen verständlich dargestellt werden;</p> <p>d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme des Netzbetreibers eingebunden werden können; und</p> <p>e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden.</p> <p>3 Keine intelligenten Messsysteme müssen eingesetzt werden bei:</p> <p>a. Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen;</p> <p>b. bei Anschlüssen am Übertragungsnetz.</p> <p>3^{bis} Die EICom kann befristete und unbefristete Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz intelligenter Messsysteme gewähren, wenn der Einsatz vom Aufwand her unverhältnismässig oder in Bezug auf die konkreten messtechnischen Anforderungen unzweckmässig wäre. Solche Ausnahmen können sich in einer konkreten Situation beziehen:</p> <p>a. auf einzelne Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber oder auf Gruppen davon;</p> <p>b. auf das gesamte Messsystem oder auf einzelne Elemente und Eigenschaften des Messsystems.</p> <p>3^{ter} Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber dessen Einsatz verweigert,</p>	<p>c. die Messdaten, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, dem betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber beim Abruf verständlich dargestellt werden;</p>	<p>c. die Messdaten, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, dem betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber beim Abruf verständlich dargestellt werden <u>und von diesem in einem international üblichen Datenformat heruntergeladen werden können</u>;</p>	<p>Damit ist das Dateiformat *.csv gemeint.</p>

Revision Art. 8a StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 25.5.2020	Antrag EKZ	Bemerkung
<p>so kann der Netzbetreiber die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung an individuell in Rechnung stellen.</p> <p>4 Elektronische Elektrizitätszähler nach Absatz 1 Buchstabe a unterstehen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, sofern sie in deren Geltungsbereich fallen.</p>			
<p>Art. 31j Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme</p> <p>1 Der Netzbetreiber kann Messsysteme, die elektronische Messmittel mit Lastgangmessung der Wirkenergie, ein Kommunikationssystem mit automatisierter Datenübermittlung und ein Datenbearbeitungssystem aufweisen, aber den Artikeln 8a und 8b noch nicht entsprechen, bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 Prozent nach Artikel 31e Absatz 1 zurechnen und verwenden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie vor dem 1. Januar 2018 installiert wurden; oder b. deren Beschaffung vor dem 1. Januar 2019 initiiert wurde. <p>2 Solange noch keine Messsysteme erhältlich sind, die den Artikeln 8a und 8b entsprechen, kann der Netzbetreiber nötigenfalls Messsysteme gemäss Absatz 1 einsetzen und bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 Prozent nach Artikel 31e Absatz 1 zurechnen.</p> <p>3 Die Kosten der Messeinrichtungen, die den Artikeln 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1 und 2 und nach Artikel 31e Absatz 1 zweiter Satz eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar.</p>	<p>Art. 31j</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		

Revision Art. 8a StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 25.5.2020	Antrag EKZ	Bemerkung
<p>4 Für den Einsatz von intelligenten Messsystemen bei Speichern gelten die Regeln von Artikel 31e über die Einführung von intelligenten Messsystemen sinngemäss.</p> <p>5 Für den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Erzeugungsanlagen und Speichern gelten die Regeln von Artikel 31f sinngemäss.</p>			
	<p>Gliederungstitel nach Art. 31k 4c. Abschnitt: Übergangsbestimmungen ur nderung vom</p>		
<p>(Abs 1 bis 5 entsprechen dem geltenden Art. 31j.)</p>	<p>Art. 31l</p> <p>1 Der Netzbetreiber kann Messsysteme, die elektronische Messmittel mit Lastgangmessung der Wirkenergie, ein Kommunikationssystem mit automatisierter Datenübermittlung und ein Datenbearbeitungssystem aufweisen, aber den Artikeln 8a und 8b noch nicht entsprechen, bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 Prozent nach Artikel 31e Absatz 1 zurechnen und verwenden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie vor dem 1. Januar 2018 installiert wurden; oder b. deren Beschaffung vor dem 1. Januar 2019 initiiert wurde. <p>2 Solange noch keine Messsysteme erhältlich sind, die den Artikeln 8a und 8b entsprechen, kann der Netzbetreiber nötigenfalls Messsysteme gemäss Absatz 1 einsetzen und bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 Prozent nach Artikel 31e Absatz 1 zurechnen.</p> <p>3 Die Kosten der Messeinrichtungen, die den Artikeln 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1 und 2 und nach Artikel 31e Absatz 1 zweiter Satz eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar.</p>		

Revision Art. 8a StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 25.5.2020	Antrag EKZ	Bemerkung
	<p>4 Für den Einsatz von intelligenten Messsystemen bei Speichern gelten die Regeln von Artikel 31e über die Einführung von intelligenten Messsystemen sinngemäss.</p> <p>5 Für den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Erzeugungsanlagen und Speichern gelten die Regeln von Artikel 31f sinngemäss.</p> <p>6 Sofern ein intelligentes Messsystem die Möglichkeit, die eigenen Messdaten abzurufen und in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, technisch nicht in der Weise unterstützt, wie sie in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 3 und c vorgeschrieben ist, ist das Messsystem umgehend, spätestens aber bis 1. April 2021 nachzurüsten. Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben vorbehalten.</p>	<p>6 Sofern ein intelligentes Messsystem die Möglichkeit, die eigenen Messdaten abzurufen und in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, technisch nicht in der Weise unterstützt, wie sie in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 3 und c vorgeschrieben ist, ist das Messsystem umgehend, spätestens aber bis 1. April <u>2022</u> 2024 nachzurüsten. Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben vorbehalten.</p>	<p>Die Frist ist auf 1. April 2022 anzupassen, damit die Hersteller ausreichend Zeit haben, die Anpassung in ihren Kundenportalen zu realisieren.</p>
	<p>II Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>		

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Unsere Zeichen gich

Datum 13.07.2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen. EWA ist als Verteilnetzbetreiberin mit rund 22 000 angeschlossenen Netznutzerinnen und Netznutzern von den vorgeschlagenen Änderungen direkt und in erheblichem Ausmass betroffen.

EWA sieht in der Digitalisierung und Dezentralisierung des Energiesystems grosse Chancen und ist mit Lösungen zur integralen lokalen Erzeugungs- und Verbrauchsoptimierung bereits sehr aktiv und erfolgreich am Markt tätig. Dass dabei Messdaten eine zentrale Rolle spielen, ist offensichtlich. **Trotzdem lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der technischen Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme mit Nachdruck ab.**

Die im geltenden Recht festgehaltenen Mindestanforderungen sind das Ergebnis eines längeren Prozesses zwischen Bund, Netzbetreibern und Industrie. Sie wurden vor dem Beginn des Smart-Meter-Rollouts verbindlich festgelegt. Sie sehen bereits vor, dass die Netznutzer in Echtzeit Zugang zu ihren Daten haben. Das Ändern der Regeln mitten in der Umsetzung schädigt das Vertrauen in die Rechtssicherheit, führt zu massgeblichen Zusatzkosten und Verzögerungen und bringt keinen Mehrwert. Gerne legen wir im Folgenden unsere Einschätzung im Detail dar.

Die Änderung bringt keinen Mehrwert

- Bereits nach geltendem Recht müssen Elektrizitätszähler über eine Kundenschnittstelle verfügen, die es «mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge ... abzurufen» (Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StromVV). Die Netznutzer haben damit jederzeit Zugriff auf sämtliche Daten, die vom Zähler erfasst und gespeichert werden. Die technischen Spezifikationen der Schnittstellen sind, soweit wir dies überblicken können, dokumentiert und öffentlich verfügbar.
- Der Markt bietet heute schon Lösungen, mit denen die Netznutzer ihre Daten aus dieser Schnittstelle beziehen und einfach weiterverwenden können. Die vorgeschlagene Änderung würde dazu führen, dass der Netzbetreiber als Monopolist für den Unterhalt und Betrieb der Kundenschnittstelle verantwortlich würde. Dies erhöht nicht zwingend den Kundennutzen und stellt zudem einen nicht verhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Anbieter solcher Module dar.
- Die möglichen Verwender der Messdaten benötigen gemäss unserer Erfahrung für die Optimierung ihrer Anlagen tendenziell eine feinere zeitliche Auflösung als 15 Minuten. Hier gibt es bereits Anbieter, die massgeschneiderte Lösungen über die bestehende Schnittstelle erbringen können. Die Möglichkeit zum Herunterladen von 15-Minuten-Lastgängen bringt für diesen Zweck keinen Mehrwert.
- Der Bezug der Daten ab der Kundenschnittstelle ist für die Netznutzer bereits heute kostenfrei. Natürlich fallen für das dort einzusetzende Hardware-Modul zur Auslesung der Daten einmalig und je nach Modell auch periodisch Kosten an. Diese sind aber in Ergänzung zu den übrigen Komponenten, die für eine lokale Energieoptimierung notwendig sind (z.B. Batteriespeicher, Wärmepumpensteuerung etc.) absolut vernachlässigbar.

Die Änderung schafft erhebliche neue Anforderungen an die Systeme und Prozesse sowie Risiken hinsichtlich Datensicherheit und Haftung

- Nach geltendem Recht muss das Datenbearbeitungssystem gemäss Art. 8a Abs. 1 Bst. c StromVV entgegen der Aussage im erläuternden Bericht (1. Absatz im Abschnitt 2) nicht direkt über eine Kundenschnittstelle verfügen. Es ist dies ein System des Netzbetreibers, das dazu dient, die Messdaten zu sammeln, zu aggregieren und für die weitere Verwendung aufzubereiten. Die erforderliche Visualisierung der Daten kann beispielsweise im Kundenportal erfolgen.
- Bisher ist auch nicht erforderlich, dass die Daten aus den Elektrizitätszählern täglich flächendeckend ausgelesen und ins Datenbearbeitungssystem integriert werden. Vielmehr besteht sogar die Vorschrift, die Daten aus Datenschutzgründen «maximal einmal täglich» abzurufen (Art. 8d Abs. 4 StromVV).
- Die neu vorgeschlagene Vorschrift, wonach die Kunden ihre Messdaten mindestens einmal täglich aus dem Datenbearbeitungssystem herunterladen können, stellt daher erhebliche neue Anforderungen an das Datenbearbeitungssystem und die Ausleseprozesse dar. Eine gesicherte tägliche Datenbereitstellung kann massive Betriebskosten verursachen, da eine Nicht-Lieferung sofort angegangen werden muss und nicht gewartet werden kann, bis der Zähler die (lokal gespeicherten) Daten liefert.

- Mit der zwingenden Schaffung einer Kundenschnittstelle zum Datenbearbeitungssystem stellen sich erhöhte Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, die im bislang geschlossenen konzipierten System nicht vorlagen.
- Letztlich stellen sich schwierige Haftungsfragen für den Fall, dass es dem Verteilnetzbetreiber nicht gelingen sollte, die Daten täglich zur Verfügung zu stellen. Wenn ein Netznutzer basierend auf den heruntergeladenen Daten Steuerungen vornimmt oder eigene Systeme betreibt, kann er unter Umständen einen finanziellen Nachteil erleiden, wenn das Herunterladen der Daten auch nur kurzfristig nicht funktioniert.

Die Änderung führt zu einer Ungleichbehandlung der Verteilnetzbetreiber und zu einer nicht verursachergerechten Sozialisierung von Kosten

- Stossend ist ferner der Umstand, dass zu einem Zeitpunkt, an dem zahlreiche Netzbetreiber mitten in der Umsetzung des Smart-Meter-Rollouts stecken bzw. diesen teilweise gar schon abgeschlossen haben, neue Anforderungen formuliert werden.
- EWA hat für die Beschaffung der Komponenten ihrer intelligenten Messsysteme mit beträchtlichem Aufwand Ausschreibungen durchgeführt. Diese basierten auf einer präzisen Spezifikation der vorgeschriebenen technischen Anforderungen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass das über die Ausschreibung ausgewählte intelligente Messsystem die neuen Spezifikationen erfüllt oder nachgerüstet werden kann, müsste die Ausschreibung bei Änderung der StromVV unter Umständen gar wiederholt werden.
- Die vorgeschlagene Änderung würde sich jedenfalls substanziell verzögernd auf die Umsetzung zentraler Elemente des Rollouts auswirken. Die fundamentale Anpassung des Datenbearbeitungssystems ist nicht in der angegebenen Frist (1. April 2021) umsetzbar. Ausserdem ist auch an die Zertifizierung der intelligenten Messsysteme und die Umsetzung der Datensicherheitsrichtlinien zu denken.
- Dadurch ist bei Netzbetreibern wie EWA, die sich - auch mit Blick auf den Kundennutzen - für einen verhältnismässig raschen Rollout entschieden haben, mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Zwar könnten diese Kosten über die Netznutzungstarife sozialisiert werden. Es käme aber damit zu einer Ungleichbehandlung der Netzbetreiber und ihrer jeweiligen Netznutzer. Hinsichtlich der Einführung der Sunshine-Regulierung oder gar einer Liberalisierung des Messwesens, wo die Messtarife künftig transparent gemacht werden, ist dies nicht akzeptabel.
- Ohnehin würden mit den erhöhten Anforderungen allen Netznutzern Kosten auferlegt, die praktisch niemandem einen echten Mehrwert stiften. Das widerspricht dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, von den vorgeschlagenen Änderungen abzusehen.

Weitere verpflichtende Entwicklungsschritte sehen wir erst im Zusammenhang mit der Realisierung eines Datahubs, wie er in der anstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) angedacht ist. Dort könnte der Zugriff der Netznutzer bzw. der von ihnen beauftragten Dritten auf ihre Messdaten von Anfang an als Anforderung berücksichtigt werden. EWA steht der Schaffung eines für die ganze Branche verbindlichen Datahubs positiv gegenüber.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für eine vertiefte Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EWA - energieUri



Werner Jauch
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Christian Gisler
Leiter Netz
Mitglied der Geschäftsleitung

Kontakt Peter Suter
Telefon 041 818 33 08
E-Mail peter.suter@ews.ch

Bundesamt für Energie BFE

3003 Bern

E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ibach, 26. Juni 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen. Die Elektrizitätswerke Schwyz AG (EWS) ist als Verteilnetzbetreiberin mit rund 25 000 angeschlossenen Netznutzerinnen und Netznutzern von den vorgeschlagenen Änderungen direkt und in erheblichem Ausmass betroffen.

EWS sieht in der Digitalisierung und Dezentralisierung des Energiesystems grosse Chancen und ist mit Lösungen zur integralen lokalen Erzeugungs- und Verbrauchsoptimierung bereits sehr aktiv und erfolgreich am Markt tätig. Dass dabei Messdaten eine zentrale Rolle spielen, ist offensichtlich.

Trotzdem lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der technischen Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme mit Nachdruck ab. Entscheidend für diese Haltung sind verschiedene Gründe, die wir im Folgenden gerne darlegen.

1 Die Änderung bringt keinen Mehrwert

- Bereits nach geltendem Recht müssen Elektrizitätszähler über eine Kundenschnittstelle verfügen, die es «mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge ... abzurufen» (Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StromVV). Die Netznutzer haben damit jederzeit Zugriff auf sämtliche Daten, die vom Zähler erfasst und gespeichert werden. Die technischen Spezifikationen der Schnittstellen sind, so weit wir dies überblicken können, dokumentiert und öffentlich verfügbar.
- Der Markt bietet heute schon Lösungen, mit denen die Netznutzer ihre Daten aus dieser Schnittstelle beziehen und einfach weiterverwenden können. Als Beispiel verweisen wir auf die von der Firma smart-me AG vertriebenen Module, die wir bei unseren Kunden mit Erfolg einsetzen. Die vorgeschlagene Änderung würde dazu führen, dass der Netzbetreiber als

Monopolist für den Unterhalt und Betrieb der Kundenschnittstelle verantwortlich würde. Dies erhöht nicht zwingend den Kundennutzen und stellt zudem einen nicht verhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Anbieter solcher Module dar.

- Die möglichen Verwender der Messdaten benötigen gemäss unserer Erfahrung für die Optimierung ihrer Anlagen tendenziell eine feinere zeitliche Auflösung als 15 Minuten. Hier gibt es bereits Anbieter, die massgeschneiderte Lösungen über die bestehende Schnittstelle erbringen können. Die Möglichkeit zum Herunterladen von 15-Minuten-Lastgängen bringt für diesen Zweck keinen Mehrwert.
- Der Bezug der Daten ab der Kundenschnittstelle ist für die Netznutzer bereits heute kostenfrei. Natürlich fallen für das dort einzusetzende Hardware-Modul zur Auslesung der Daten einmalig Kosten an. Diese sind aber in Ergänzung zu den übrigen Komponenten, die für eine lokale Energieoptimierung notwendig sind (z. B. Batteriespeicher, Wärmepumpensteuerung etc.) absolut vernachlässigbar.

2 Die Änderung schafft erhebliche neue Anforderungen an die Systeme und Prozesse sowie Risiken hinsichtlich Datensicherheit und Haftung

- Nach geltendem Recht muss das Datenbearbeitungssystem gemäss Art. 8a Abs. 1 Bst. c StromVV entgegen der Aussage im Erläuternden Bericht (1. Absatz im Abschnitt 2) nicht direkt über eine Kundenschnittstelle verfügen. Es ist dies ein System des Netzbetreibers, das dazu dient, die Messdaten zu sammeln, zu aggregieren und für die weitere Verwendung aufzubereiten. Die erforderliche Visualisierung der Daten kann beispielsweise im Kundenportal erfolgen.
- Bislang ist auch nicht erforderlich, dass die Daten aus den Elektrizitätszählern täglich flächendeckend ausgelesen und ins Datenbearbeitungssystem integriert werden. Vielmehr besteht sogar die Vorschrift, die Daten aus Datenschutzgründen «maximal einmal täglich» abzurufen (Art. 8d Abs. 4 StromVV).
- Die neu vorgeschlagene Vorschrift, wonach die Kunden ihre Messdaten mindestens einmal täglich aus dem Datenbearbeitungssystem herunterladen können, stellt daher erhebliche neue Anforderungen an das Datenbearbeitungssystem und die Ausleseprozesse dar. Eine gesicherte tägliche Datenbereitstellung kann massive Betriebskosten verursachen, da eine Nicht-Lieferung sofort angegangen werden muss und nicht gewartet werden kann, bis der Zähler die (lokal gespeicherten) Daten liefert.
- Mit der zwingenden Schaffung einer Kundenschnittstelle zum Datenbearbeitungssystem stellen sich erhöhte Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, die im bislang geschlossenen konzipierten System nicht vorlagen.
- Letztlich stellen sich schwierige Haftungsfragen für den Fall, dass es dem Verteilnetzbetreiber nicht gelingen sollte, die Daten täglich zur Verfügung zu stellen. Wenn ein Netznutzer basierend auf den heruntergeladenen Daten Steuerungen vornimmt oder eigene Systeme betreibt, kann er unter Umständen einen finanziellen Nachteil erleiden, wenn das Herunterladen der Daten auch nur kurzfristig nicht funktioniert.

3 Die Änderung führt zu einer Ungleichbehandlung der Verteilnetzbetreiber und zu einer nicht verursachergerechten Sozialisierung von Kosten

- Stossend ist ferner der Umstand, dass zu einem Zeitpunkt, an dem zahlreiche Netzbetreiber mitten in der Umsetzung des Smart-Meter-Rollouts stecken bzw. diesen teilweise gar schon abgeschlossen haben, neue Anforderungen formuliert werden. EWS hat bereits ein Drittel aller Zähler mit Smart Meter ersetzt.
- Die vorgeschlagene Änderung würde sich jedenfalls substantiell verzögernd auf die Umsetzung zentraler Elemente des Rollouts auswirken. Die fundamentale Anpassung des Datenbearbeitungssystem ist nicht in der angegebenen Frist (1. April 2021) umsetzbar. Ausserdem ist auch an die Zertifizierung der intelligenten Messsysteme und die Umsetzung der Datensicherheitsrichtlinien zu denken.

- Dadurch ist bei Netzbetreibern wie EWS, die sich – auch mit Blick auf den Kundennutzen – für einen verhältnismässig raschen Rollout entschieden haben, mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Zwar könnten diese Kosten über die Netznutzungstarife sozialisiert werden. Es käme aber damit zu einer Ungleichbehandlung der Netzbetreiber und ihrer jeweiligen Netznutzer. Hinsichtlich der Einführung der Sunshine-Regulierung oder gar einer Liberalisierung des Messwesens, wo die Messtarife künftig transparent gemacht werden, ist dies nicht akzeptabel.
- Ohnehin würden mit den erhöhten Anforderungen allen Netznutzern Kosten auferlegt, die praktisch niemandem einen echten Mehrwert stiften. Das widerspricht dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, von den vorgeschlagenen Änderungen abzusehen.

Eventualiter beantragen wir, die Anpassung dringend auf folgende Umformulierung von Art. 8a Abs. 2 Bst. c StromVV zu beschränken:

Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:

- c. *die Messdaten, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, dem betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber beim Abruf verständlich dargestellt werden und von diesem in einem international üblichen Datenformat bezogen werden können;*

Damit wäre sichergestellt, dass im Kundenportal nebst der Visualisierung auch ein Rohdaten-Download zur Verfügung steht.

Weitere verpflichtende Entwicklungsschritte sehen wir erst im Zusammenhang mit der Realisierung eines Datahubs, wie er in der anstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) angedacht ist. Dort könnte der Zugriff der Netznutzer bzw. der von ihnen beauftragten Dritten auf ihre Messdaten von Anfang an als Anforderung berücksichtigt werden. EWS steht der Schaffung eines für die ganze Branche verbindlichen Datahubs positiv gegenüber.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für eine vertiefte Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerk Schwyz AG



Peter Suter
Vorsitzender der GL



Ralph Föhn
Bereichsleiter Netze

Energie Wasser Bern
Unternehmensentwicklung
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch



Post CH AG

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kontakt Olga Uehlinger
Telefon +41 31 321 39 57
E-Mail olga.uehlinger@ewb.ch

20. August 2020

Vernehmlassungsvorlage Stromversorgungsverordnung vom 25.05.2020: Stellungnahme Energie Wasser Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Stromversorgungsverordnung-Vorlage vom 25.05.2020 Stellung nehmen zu dürfen.

Energie Wasser Bern stellt die Versorgung der Stadt Bern und der umliegenden Gemeinden mit Strom, Erdgas, Biogas und Wasser sicher, verwertet Abfall zu Energie, bietet Dienstleistungen im Bereich der Elektro- und Erdgasmobilität an und baut in der Stadt Bern das Glasfasernetz. Das Unternehmen setzt sich für eine langfristig sichere, wirtschaftlich vertretbare und kundenorientierte Energieversorgung ein. Energie Wasser Bern strebt im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie 2050 die flächendeckende Installation von intelligenten Messsystemen im Versorgungsgebiet der Stadt Bern an.

Als direkt betroffenes Energieversorgungsunternehmen (EVU) erlauben wir uns, Ihnen unsere Hauptpositionen betreffend die Revision der Stromversorgungsverordnung wie folgt zusammenfassen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Energie Wasser Bern begrüsst Massnahmen zur Vereinfachung des Zugriffs sämtlicher Endverbraucherinnen und Endverbraucher auf ihre Verbrauchsdaten. Mit dem Gewähren einer besseren Einsicht in ihren Stromverbrauch werden die Endverbrau-

cherinnen und Endverbraucher in ihrem Bestreben, Energie effizient zu nutzen, unterstützt. Dadurch gewinnen die intelligenten Messsysteme als Instrument der Umsetzung der Energiestrategie 2050 zunehmend an Bedeutung.

Wir stimmen der Vorlage insofern zu, als sämtliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher ein anwenderfreundliches Instrument erhalten sollten, welches ihnen ermöglicht, ihre Messdaten jederzeit einzusehen sowie diese herunterzuladen und abzuspeichern.

Die Umsetzung dieses Vorhabens setzt unserer Ansicht nach sowohl das Vorhandensein einer zeitgemässen technischen Lösung im Bereich Messwesen als auch eine angemessene Umsetzungsfrist voraus. Die Planungssicherheit des EVU darf zudem nicht gefährdet werden und die wirtschaftliche Effizienz der Massnahmen darf nicht zu kurz kommen. Die Vorlage erfüllt unserer Meinung nach keine dieser Voraussetzungen.

Angesichts des fortgeschrittenen Umsetzungsstadiums unseres Smart Meter-Rollouts und der Höhe der getätigten Investitionen ist es für uns nicht nachvollziehbar, dass eine so bedeutende Gesetzesänderung so spät bekanntgegeben wird. Zu berücksichtigen gilt es zudem, dass weder die bereits installierten noch die zurzeit auf dem Markt vorhandenen Modelle von intelligenten Messsystemen die technischen Anforderungen des revidierten Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StromVV erfüllen und deshalb nicht zertifiziert sind.

2. Anforderungen an intelligente Messsysteme (Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3)

Gemäss der neu revidierten Ziff. 3 des Art. 8a Abs. 1 Bst. a StromVV sollen jeder Endverbraucherin und jedem Endverbraucher intelligente Messsysteme zur Verfügung gestellt werden, welche über eine für sie separat eingerichtete Schnittstelle verfügen. Diese Schnittstelle soll sowohl das Abrufen als auch das Herunterladen der Daten in einem international üblichen Datenformat zu jedem beliebigen Zeitpunkt ermöglichen.

Für uns stellt sich hier die Frage der technischen Machbarkeit. Einerseits können an der Schnittstelle einzig die Daten in Echtzeit und keine aufbereiteten Daten weitergegeben werden. Andererseits kann ein Stromzähler keine Lastgangwerte von 15 Minuten liefern, sondern nur die Online-Werte für die Rekonstruktion einer 15-Minuten-Lastgangkurve. Zudem können die Datensicherheit bzw. der Datenschutz an einer bidirektionalen Endverbraucher-Schnittstelle nicht gewährleistet werden. Die von uns im Rahmen des Rollouts installierten Smart Meter verfügen nicht über die beschriebenen Eigenschaften. Eine entsprechende technische Nachrüstung ist ebenfalls ausgeschlossen. Um die neuen Vorgaben erfüllen zu können, müssten sämtliche bisher im Zuge des Rollouts installierten Smart Meter durch ein anderes Modell ersetzt werden. Im Rahmen der Marktanalyse konnten wir jedoch keine Hersteller eruieren, welche die intelligenten Messsysteme gemäss Anforderungen des revidierten Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StromVV anbieten würden.

Es kann nicht angehen, dass den EVU eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung einer Massnahme auferlegt wird, welche einerseits den vor Kurzem erfolgten Smart-Meter-Rollout zunichtemachen und erhebliche Werte vernichten würde sowie andererseits technisch unmöglich ist.

Aus diesen Gründen fordern wir, Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 der revidierten Stromversorgungsverordnung wie folgt abzuändern:

1. die unidirektionale Schnittstelle soll den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ausschliesslich die Ausgabe von Messdaten im Moment ihrer Erfassung ermöglichen;
2. das Herunterladen von Messdaten in internationalen Formaten soll mindestens einmal täglich über das Datenbearbeitungssystem des EVU und *nicht* über die Schnittstelle des Elektrizitätszählers möglich sein.

Auf diese Weise können die eingangs erwähnten Ziele effizient und im Rahmen des technisch Möglichen sowohl im Sinne der EVU als auch im Sinne der Endverbraucherinnen und Endverbraucher erreicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Energie Wasser Bern



Marcel Ottenkamp
Stellvertretender CEO



Olga Uehlinger
Unternehmensjuristin

Per Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Absender/-in Daniel Schalch
Telefon direkt +41 58 319 41 49
E-Mail daniel.schalch@ewz.ch
Datum 20. August 2020

Stellungnahme zur Änderung der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a), Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Änderung der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a StromVV). Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist dazu Stellung.

ewz lehnt die vorgeschlagene Anpassung der StromVV strikte ab. Die vorgesehenen Änderungen greifen in den laufenden Rollout-Prozess von intelligenten Messsystemen (geltende StromVV Art. 8a und 8b) ein. Die elektronischen Elektrizitätszähler – so genannte Smart Meter – wurden durch die zahlreichen Netzbetreiber öffentlich ausgeschrieben. Die Vergabe ist bei ewz und bei vielen anderen Unternehmen bereits erfolgt. Nachträgliche Anpassungen an den Spezifikationen mit Zeithorizont 2021 sind somit weder umsetzbar noch zielführend.

Die Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen sind weitreichend. Sie betreffen u. a. die Datensicherheit, den Datenschutz und die erforderliche Rechenleistung des Zählers und führen zu zusätzlichen Kosten. Diese Kosten stehen im Widerspruch zu den Aufgaben der Netzbetreiber in Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zu gewährleisten. Zudem gefährden die vorgesehenen Änderungen die Fristen gemäss geltendem Art. 31e StromVV, dass bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach Art. 8a und 8b StromVV entsprechen müssen.

Die konkrete Umsetzung ist bereits in mehreren Branchendokumenten subsidiär geregelt. Das «Handbuch Intelligente Messsysteme» (HB iMS, VSE, 2019) gibt den Netzbetreibern Empfehlungen zur praktischen Umsetzung des Rollouts und zum sicheren Betrieb eines iMS gemäss geltender Gesetzgebung. Die Branchenempfehlung «Metering Code Schweiz» (MC CH, VSE, 2018) legt die Mindestanforderungen für die

Verrechnungsmessungen fest. Der Metering Code behandelt die konventionellen Stromzähler, sowie die intelligenten Messgeräte gemäss Art. 8a und 8b StromVV.

Bezüglich der Schnittstellen sind wir der Auffassung, dass mit der unidirektionalen Schnittstelle am Smart Meter und dem Kundenportal bereits zwei Zugriffsmöglichkeiten für den Endverbraucher bestehen. Eine dritte Möglichkeit ergibt sich mit dem Aufbau des Datahubs, der einen zuverlässigen, leistungsfähigen und diskriminierungsfreien Datenaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren erlaubt. ewz engagiert als Mitgründerin und Aktionärin der Swisseldex AG aktiv an diesem Aufbau.

Weitergehende Anforderungen als in der geltenden StromVV definiert, auch solche von Dienstleistenden, hätten in der Änderung vom 1. November 2017 Eingang finden müssen und können weder mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung noch mit der Liberalisierung des Messwesens volkswirtschaftlich effizient umgesetzt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor a. i.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Loepfe', written over the printed name.

Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Harry Graf', written over the printed name.

Harry Graf

Gantrisch Energie AG
Im Than 7
3150 Schwarzenburg

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Ihr Kontakt: Hermann Hüni, Gantrisch Energie AG, info@Gantrisch-Energie.ch

Kommentar der Gantrisch Energie AG zur Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Guten Tag

Die Gantrisch Energie AG (GEAG) bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV). Wir teilen Ihnen dazu gerne unsere Sicht mit.

Freundliche Grüsse
Hermann Hüni

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die GEAG begrüsst, dass der Zugang der Konsumenten und Produzenten zu den von Smart Metern erfassten Messdaten verbessert werden soll.

Obschon die bisherigen gesetzlichen Grundlagen deutlich wären, bestehen immer noch viele praktische Hürden, die es den Konsumenten und Produzenten erschweren, ihre Energiedaten und den Zugang dazu wirklich einfach nutzen zu können. Präzisierungen sind deshalb wichtig.

Die Visualisierung der momentanen Leistung sowie von Energiebezug und Einspeisung oder das Herunterladen der eigenen Energiedaten über das Portal des Betreibers des Netzanschlusses ist bestimmt eine praktische Sache für Konsumenten und Produzenten. Ein solcher Kundenservice würde jedoch durch einen liberalisierten Markt und den dadurch verstärkten Fokus auf den Kundennutzen wohl schnell als einer der Vorteile unter den Anbietern erkannt werden, ohne dass es dazu eine Regulierung bräuchte.

Viel wichtiger und volkswirtschaftlich sinnvoller wäre eine *kundenfreundliche, einheitliche* Schnittstelle am Smart Meter. Dies ist eine ökonomische Voraussetzung, damit sich ein signifikanter Markt mit nützlichen Innovationen entwickeln kann. Nebst dem unentgeltlichen Zugang zu den eigenen Daten sollte auch die "*Offenheit*" und *Interoperabilität* dieser Schnittstelle klarer geregelt werden.

Kommentare zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Fehlende Präzisierung zum Datenformat und der Kundenschnittstelle

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Daten «in einem international üblichen Datenformat» den Konsumenten und Produzenten (nachfolgend Bürger) über eine lokale Schnittstelle zugänglich gemacht werden [Art. 8a Abs. 1 Bst. a) Ziffer 3]. Gemäss dem erläuternden Bericht soll mit der Anpassung der StromVV die Innovation gefördert werden.

Die nationale Branche und der Gesetzgeber haben es bisher verpasst, sich auf eine Spezifikation eines **einheitlichen Datenformats, Kommunikationsprotokolls** und **physikalischer Schnittstelle** zu einigen. "Ein übliches Datenformat" alleine und ein Hinweis auf Kommunikationsnormen genügen kaum um Innovationen zu ermöglichen.

Ganz im Gegensatz zu den Niederlanden, wo seit vielen Jahren eine solch *standardisierte, kundenfreundliche* Schnittstelle [netbeheernederland.nl, DSMR P1] für alle Smartmeter vorgeschrieben, verfügbar und detailliert öffentlich publiziert worden ist. Luxemburg und Belgien haben den selben Standard adoptiert. Dadurch konnte sich zum Nutzen der Bürger ein **effizienter Markt** für lokale Visualisierungen etablieren und weitere Anwendungen der Energiedaten für die lokale Leistungssteuerung sind einfach möglich.

Wegen dem Fehlen einer *einheitlichen* und *kundenfreundlichen* lokalen Schnittstelle muss in der Schweiz für lokale Steuerungszwecke ein zusätzlicher privater Energiezähler installiert werden. Diese Ressourcenverschwendung könnte mit einer einfach zugänglichen Kundenschnittstelle erheblich eingedämmt werden.

Um die Kundenschnittstelle tatsächlich nutzen zu können, müssten die EVU durch die StromVV auch verpflichtet werden, den Bürgern eine **vollständige Spezifikation öffentlich zugänglich** zur Verfügung zu stellen. Dabei genügt es nicht, lediglich auf Protokollstandards wie "IEC 62056" oder "M-Bus" zu verweisen, weil solche Standardprotokolle eine ganze Palette von wählbaren Konfigurationsvarianten und Optionen zulassen, welche bekannt sein müssen. Eine Dokumentation ist unverzichtbar.

Bürgerfreundlichkeit der Kundenschnittstelle

Es scheint wenig bürgerfreundlich und auch energetisch nicht zielführend, wenn für das Auslesen der Daten über diese Kundenschnittstelle ein komplexes Zusatzgerät mit separater Stromversorgung für mehrere hundert Franken beschafft werden muss.

Eine einfache und bürgerfreundliche Schnittstelle muss deshalb auch über eine **vom Smartmeter gelieferte Energieversorgung** verfügen, wie dies in der bereits 2016 publizierten Version 5 der niederländischen DSMR-P1 Spezifikation vorbildlich enthalten ist.

Alternativ oder zusätzlich könnte auch direkt eine vom Smartmeter gespiesene drahtlose Schnittstelle (zB ein WIFI "client") angeboten werden, um dem **heutigen Stand der Technik** zu entsprechen und sich in ein lokal bestehendes Netzwerk einzufügen.

Die ausschliessliche Verfügbarkeit über einen Cloudservice wäre jedoch abzulehnen, könnte aber optional angeboten werden.

Damit wäre es trivial, dem Bürger einen Zugang zu sämtlichen seiner Daten gemäss StromVV über einen **eingebauten Webserver**, inkl. einer verständlichen Visualisierung anzubieten, welche mit jedem Webbrowser lokal dargestellt werden könnte.

Solche WIFI Interfaces sind heute bereits in sehr vielen Elektronikkomponenten (z.B. Shelly, Sonoff, Eltako, etc.) und anderen Produkten eingebaut, die im "Smart Home" Umfeld häufig genutzt und für ca 15-30 Franken leicht erhältlich sind. Die reinen Materialkosten (ohne Stromversorgung) betragen heute auf der weit verbreiteten Basis eines ESP Microcontrollers mit integriertem WIFI weit unter 10 Fr. Die Software inkl. kleinem Webserver wird mitgeliefert. Es existieren auch mehrere sehr gute "open source" Software-Varianten.

Um eine weitgehende **Interoperabilität** der Kundenschnittstellen untereinander sowie mit zahlreichen "Smart Home" oder "Home Automation" Systemen zu ermöglichen, könnten die Daten vom Smartmeter über das in diesem Bereich bereits bewährte und etablierte **MQTT Protokoll** kommuniziert werden [cf "Unleashing the Swiss Smartmeter's CII", <https://hack.opendata.ch/project/582>]. "Publishers" und "Subscribers" können sich für hierarchisch strukturierte "Topics" bei einem "Broker" registrieren. Damit kann erreicht werden, dass die Daten lokal und gesichert für mehrere Zwecke einfach, schnell sowie transitiv in unterschiedlichsten Anwendungen und beinahe beliebigen Strukturen zeitnah und kosteneffizient verfügbar werden.

Sofern die EVU und die Smartmeter Hersteller nicht in der Lage sind, den Bürgern Smartmeter mit einer Kundenschnittstelle auf der Basis von WIFI+MQTT mit integriertem Webserver anzubieten, müssten die EVU mindestens kostengünstige Interoperabilitäts-Adapter abgeben.

Empfehlungen

Es gibt bereits viele Organisation in der Schweiz, die sich mit dem Thema Smartmeter intensiv befassen (VSE, VSGS, Swissmig, Asut, etc.). Um der Kundenschnittstelle auch in der Schweiz endlich Flügel zu verleihen, scheint uns eine Einigung der Branche auf einen **einheitlichen, interoperablen und kundenfreundlichen Standard** dringend erforderlich. Dadurch könnten erhebliche Einsparungen erreicht sowie viele netzdienliche Innovationen des Energiemanagments im Privat- & Gewerbebereich ermöglicht werden.

Sofern sich die Branche nicht innerhalb nützlicher Frist auf eine solche universelle Kundenschnittstelle einigen kann, sollten die **EVU verpflichtet werden**, die Interoperabilität dieser Schnittstellen durch zusätzliche kostengünstig oder kostenlos abzugebene Adapter langfristig zu gewährleisten.

Durch die StromVV und ggf durch zusätzliche technische und administrative Ausführungsbedingungen sollte erreicht werden, dass **alle erhobenen Daten** durch die Bürger über eine **einzigste lokale Kundenschnittstelle** eingesehen und jederzeit, nach Wahl der Datenmenge durch den Bürger, **abgerufen** werden können.

Anhang: Viele Hürden um Zugang zur Kundenschnittstelle zu erhalten

Auch mehr als 2.5 Jahren nach dem Inkrafttreten der StromVV 2017 ist den meisten unbekannt, dass Smartmeter eine Kundenschnittstelle zur lokalen Nutzung der Energiemessdaten anbieten müssen. Die folgende Liste dokumentiert einige der Hürden und Erfahrungen, welche mit Energieversorgungsunternehmen (600+ "EVU") bestehen:

1. Eine vollständige Dokumentation, der über das Display des Smartmeters angezeigten Zählerstände, ist nicht immer von einem EVU verfügbar.
2. Die wenigsten EVU bieten Ihren Kunden auf ihrer Webseite Informationen zur Existenz der Smartmeter Kundenschnittstelle und schon gar nicht zu deren technischen Spezifikation oder zu den Nutzungsmöglichkeiten an.

Eine der erfreulichen Ausnahmen ist ein Walliser EVU:

<https://www.enbag.ch/smart-meter/>

Die Forderung der Unterzeichnung einer Geheimhaltungserklärung (NDA) mit dem Smartmeter Hersteller ist jedoch kaum zu vereinbaren mit der Pflicht der EVU, dem Bürger den Zugang zu seinen eigenen Daten über eine lokale, digitale Kundenschnittstelle zu ermöglichen.

3. Eine Anfrage zur Kundenschnittstelle per Email bei einem EVU dauerte mehrere Wochen bis eine Antwort eingetroffen ist. Diese enthielt eine Empfehlung, ein Zusatzgerät zu beschaffen um die Daten auslesen zu können, obschon nur nach den Spezifikationen und der Verfügbarkeit gefragt worden ist.
4. Verschiedene Typen von Smartmeter bieten inkompatible Kundenschnittstellen. Eine vollständige Übersicht fehlt. Einige Beispiele:
 - bidirektional optisch mit 9'600 Baud DLMS/COSEM (IEC 62056)
 - Inkompatible M-Bus Variante mit 2'400 Baud und DLMS/COSEM (IEC 62056)
 - DSMR mit 115'200 Baud über eine RJ12 Buchse
5. Die aufgezeichneten Daten können nicht nach Belieben durch den Bürger abgerufen werden, wie dies die StromVV vorschreibt. Jedes EVU definiert für jeden Schnittstellentyp eigene statische Profile von periodisch "ausgespuckten" Daten, die vom Bürger nicht mehr beeinflusst werden können:
 - a) Welche Messdaten werden ausgegeben;
zB. fehlen Messwerte von Blindleistung, Spannungs- & Stromstärken und der Netzfrequenz, um lokale, netzdienliche Optimierungen zu ermöglichen.
 - b) Welche Zählerstände werden ausgegeben;
die 15-Minuten Lastgänge der letzten 6 Monate können bei diesem periodischen Verfahren unmöglich übertragen werden. Auch die Register mit den aufgezeichneten Werten der letzten Monate stehen nicht zur Verfügung.
 - c) Mit welcher Frequenz werden die Daten ausgegeben;
die Interpretation, was der "Moment der Erfassung" genau bedeutet gehen weit auseinander. Ein Smartmeter erfasst die Daten mit einer Frequenz im kHz Bereich. Wenn die Daten über die Kundenschnittstelle nur mit 1/10 Hz oder gar nur 1/60 Hz geliefert werden, entspricht dies kaum den Vorgaben der StromVV und ist für eine lokale Nutzung - ausser für die Visualisierung - viel zu träge.

6. Diverse Ansichten der EVU zur Kundenschnittstelle erschweren deren produktive Nutzung erheblich. Einige erstaunliche Auskünfte von EVU 2020:
- "Das EVU hat jederzeit das Recht, das installierte Smartmeter durch einen anderen Typ mit anderer Kundenschnittstelle zu ersetzen."
 - "Einige der geforderten Messdaten werden nur über eine zweite, separate Schnittstelle verfügbar gemacht."
 - "Die StromVV schreibt nicht eine einzige Kundenschnittstelle vor."
 - "Die METAS hat alles geprüft, deshalb erfüllt das Smartmeter die Anforderungen der StromVV bezüglich Kundenschnittstelle."
7. Der M-Bus Standard aus den 90er Jahren operiert mit recht hohen Spannungen von 24 + 36 V, definiert für die Zähler die Rolle des "Slave" und fordert von der Rolle des "Masters" auch eine Energieversorgung des Bus.

Gemäss einer informellen Auskunft aus der Branche nimmt auf einer M-Bus Kundenschnittstelle das Smartmeter jedoch die Rolle des "Masters" ein, fordert jedoch die Stromversorgung des Bus durch den "Slave". Diese Inversion der Rollen und Aufgaben gegenüber dem M-Bus Standard verhindert jedoch, dass die üblichen M-Bus Komponenten zur Auslesung der Kundenschnittstelle eingesetzt werden können.

Da von den EVU keine Detailspezifikationen dazu erhältlich sind und von Smartmeter Herstellern die Unterzeichnung eines NDA gefordert wird, kann die wirkliche Situation auch nicht einfach überprüft oder bestätigt werden.

Die Politik und die Regulierung wären deshalb hier gefordert, solche proprietären Verhinderungspraktiken im Interesse einer effizienten Volkswirtschaft zu eliminieren und für einen offenen und möglichst standardkonformen Zugang zu sorgen. Erste Voraussetzung dazu wäre die vollständige öffentliche Publikation der Schnittstellenbeschreibung durch die gemäss StromVV verpflichteten EVU.

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC

Par courriel à :

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Granges-Paccot, le 21 août 2020

**Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (art. 8a)
Détermination de Groupe E**

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de la possibilité qui nous est offerte de nous déterminer sur la révision de l'art. 8a OApEI dans le cadre de la procédure de consultation.

Groupe E est l'un des dix plus grands distributeurs d'électricité de Suisse. La révision proposée aura un grand impact sur le déploiement du Smart Meter, en pleine préparation dans notre entreprise conformément à la Stratégie énergétique. C'est pourquoi, les objectifs de la présente révision et les moyens pour les atteindre doivent s'inscrire dans la continuité dudit déploiement et non s'avérer comme un frein.

Par la présente, nous avons le plaisir de vous présenter nos observations sous forme de commentaire général (ci-après) et de synopsis (en annexe).

Commentaire général

Groupe E rejette les nouvelles exigences concernant l'interface locale, car il faut permettre aux gestionnaires de réseau de mettre les données à disposition des clients au travers d'un portail web et sans imposer un téléchargement à un format standard directement depuis l'interface.

Nous ne remettons pas en cause le besoin des clients d'accéder à leurs données et de les télécharger, par contre les moyens pour y parvenir proposés par le projet ne sont pas adéquats.

Le problème dans la présente modification est qu'elle mélange les notions de fourniture d'un accès aux données et la possibilité de les exporter dans un format couramment utilisé. La fourniture d'un accès se fait à travers une interface de communication utilisant des protocoles de communication normalisés. La capacité d'exporter les données dans un format usuel comme le CSV se fait à travers une application. Ainsi il est très facile de permettre à un client d'exporter ses données

Référence:

Secrétariat général

Conseils Juridiques

et Affaires réglementaires

Susanne Michel

Avocate

T + 41 26 352 54 55

F + 41 26 352 51 99

susanne.michel@groupe-e.ch

Groupe E SA

Route de Morat 135

CH-1763 Granges-Paccot

T +41 26 352 52 52

F +41 26 352 51 99

groupe-e.ch

depuis un portail client, mais très difficile de permettre à un client d'exporter des données au format CSV depuis un compteur.

L'interface entre le Home Area Network et le Smart Meter n'est pas standardisée au niveau mondial. Le seul «standard» disponible communément sur le marché pour l'interface locale est la spécification faite par les Pays Bas pour leur déploiement domestique, le fameux port «P1» qui accompagne le «Dutch Smart Meter Requirements». Cette interface envoie des télégrammes à l'équipement connecté sur le compteur. Les données mises à disposition sont aussi spécifiées. Cette interface ne permet pas de télécharger «des données à un format couramment utilisé à l'échelle internationale».

Les gestionnaires de réseau devraient dès lors développer un standard coûteux au niveau Suisse sans bénéfice supplémentaire en faveur des consommateurs finaux, producteurs et exploitants de stockage par rapport à un accès à un portail web.

Il est à noter que dans le rapport explicatif, dans la section 2 «présentation du projet», il est laissé entendre que l'exportation des données puisse se faire par l'un ou l'autre des moyens : *«La présente modification de l'OApEl vise à préciser trois points dans ce contexte. Premièrement, les consommateurs finaux, les producteurs et les exploitants de stockage doivent pouvoir télécharger leurs données de mesure lorsqu'ils les consultent, autrement dit les exporter à partir de l'interface locale ou du système centralisé de traitement des données.»*

Le projet de loi dans sa formulation actuelle ne laisse cependant pas cette liberté d'application.

De même le droit européen, d'ailleurs cité dans le rapport explicatif, laisse également la liberté de moyen aux gestionnaires de réseau. De plus l'article 20 al. E de la directive EU 2019/944 parle bien d'interface de communication et non pas de format de données : «si les clients finaux le demandent, les données sur l'électricité qu'ils injectent dans le réseau et les données relatives à leur consommation d'électricité sont mises à leur disposition, conformément aux actes d'exécution adoptés en vertu de l'article 24, via une interface de communication normalisée ou via un accès à distance, ou à la disposition d'un tiers agissant en leur nom, sous une forme aisément compréhensible, qui leur permette de comparer les offres sur une base équivalente».

Nous insistons sur le fait que les fonctionnalités d'accessibilité et d'acquisition aux données peuvent être respectées au travers de différentes solutions techniques et c'est bien ces fonctionnalités que le législateur doit préciser sans imposer de moyens techniques qui de plus peuvent largement évoluer.

Finalement, la modification nous paraît problématique sur le plan de la protection et de la sécurité des données. A ce sujet, nous nous référons aux arguments développés dans la prise de position de l'Association des entreprises électriques suisses (AES).

* * *

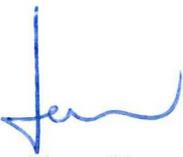
Nous vous remercions de prendre en compte nos observations lors du traitement ultérieur du dossier et demeurons à votre entière disposition pour toute question.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Présidente de la Confédération, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Groupe E



Jacques Mauron
Directeur général



Pierre Oberson
Secrétaire général

Annexe mentionné

Révision art. 8a OAPEI - Détermination de Groupe E (Synopsis)

Version finale du 21.8.2020



Droit en vigueur	Projet du 25.5.2020	Requête Groupe E	Commentaire
Art. 8a Systèmes de mesure intelligents	Art. 8a, al. 1, let. a, ch. 2 et 3, et let. c, al. 1bis et al. 2, let. c		
1 Pour les systèmes de mesure et les processus d'information, il convient d'utiliser des systèmes de mesure intelligents installés chez les consommateurs finaux, les installations de production et les agents de stockage. Ces systèmes comportent les éléments suivants:	1 Pour les systèmes de mesure et les processus d'information, il convient d'utiliser des systèmes de mesure intelligents installés chez les consommateurs finaux, les installations de production et les agents de stockage. Ces systèmes comportent les éléments suivants:		
a. un compteur électrique électronique installé chez le consommateur final, l'agent de stockage ou dans l'installation de production, qui:	a. un compteur électrique électronique installé chez le consommateur final, l'agent de stockage ou dans l'installation de production, qui:		
1. enregistre l'énergie active et l'énergie réactive,			
2. calcule les courbes de charge avec une période de mesure de quinze minutes et les enregistre pendant au moins 60 jours,	2. calcule les courbes de charge avec une période de mesure de 15 minutes et les enregistre pendant au moins 60 jours,		
3. dispose d'interfaces, en particulier une pour la communication bidirectionnelle avec un système de traitement des données et une autre permettant au minimum au consommateur final, au producteur ou à l'exploitant de stockage concerné de lire les valeurs de mesure lors de leur saisie et de consulter les courbes de charge visées au ch. 2, et	3. dispose d'interfaces, en particulier une pour la communication bidirectionnelle avec un système de traitement des données et une autre permettant au consommateur final, au producteur ou à l'exploitant de stockage concerné au minimum de consulter ses données de mesure au moment même de leur saisie, y compris les valeurs de courbe de charge de 15 minutes, et de les télécharger en tout temps dans un format de données couramment utilisé à l'échelle internationale, et	3. dispose d'interfaces, <u>permettant</u> en particulier une pour la communication bidirectionnelle avec un système de traitement des données et une autre <u>permettant</u> au consommateur final, au producteur ou à l'exploitant de stockage concerné au minimum <u>la consultation</u> de consulter ses données de mesure au moment même de leur saisie, <u>ainsi que</u> y <u>compris</u> les valeurs de courbe de charge conformément au chiffre 2, et	Les données doivent pouvoir être consultées depuis un portail web et non depuis l'interface locale. Il sied de veiller à ne pas imposer plusieurs interfaces locales si une seule interface permet de répondre aux fonctionnalités exigées.
4. enregistre et consigne les interruptions de l'approvisionnement en électricité;			
b. un système de communication numérique garantissant la transmission automatique des données entre le compteur électrique et le système de traitement des données, et			

Révision art. 8a OApEI - Détermination de Groupe E (Synopsis)

Version finale du 21.8.2020



Drôit en vigueur	Projet du 25.5.2020	Requête Groupe E	Commentaire
c. un système de traitement des données qui permet de consulter les données.	c. un système de traitement des données qui permet aussi au consommateur final, au producteur ou à l'exploitant de stockage de consulter ses données de mesure et de les télécharger une fois par jour au moins dans un format couramment utilisé à l'échelle internationale.	c. un système de traitement des données qui permet aussi au consommateur final, au producteur ou à l'exploitant de stockage de consulter ses données de mesure et de les télécharger une fois par jour au moins dans un format couramment utilisé à l'échelle internationale. (selon le droit en vigueur)	Les données doivent pouvoir être consultées depuis un portail web et non depuis l'interface locale. Un portail web est accessible en tout temps, raison pour laquelle, il n'est pas nécessaire de définir des exigences de périodicité. Nous proposons de maintenir la formulation actuelle de l'art. 8a al. 1 let. c et d'adapter l'al. 2 let. c.
	1bis Les coûts liés à la consultation et au téléchargement des propres données de mesure ne peuvent pas être imputés individuellement.	1bis Les coûts liés à la consultation et au téléchargement des propres données de mesure ne peuvent pas être imputés individuellement.	Ce nouvel alinéa prête à confusion. Les art. 15 al. 3bis LApEI et 13a OApEI règlent de manière exhaustive l'imputabilité des coûts, dont les coûts pour la mise en œuvre de la présente disposition.
2 Les éléments d'un système de mesure intelligent de ce type interagissent de façon à pouvoir:	2 Les éléments d'un système de mesure intelligent de ce type interagissent de façon à pouvoir:		
a. identifier et gérer divers types de compteurs électriques à des fins d'interopérabilité;			
b. mettre à jour l'élément du logiciel des compteurs électriques visés à l'al. 1, let. a, qui n'a pas de répercussions sur les caractéristiques métrologiques;			
c. présenter de manière compréhensible au consommateur final, au producteur ou à l'exploitant de stockage concerné ses données de mesure, notamment les valeurs de courbe de charge;	c. présenter de manière compréhensible au consommateur final, au producteur ou à l'exploitant de stockage concerné ses données de mesure, y compris les valeurs de courbe de charge de 15 minutes, lorsque celui-ci les consulte;	c. présenter de manière compréhensible au consommateur final, au producteur ou à l'exploitant de stockage concerné ses données de mesure <u>dans un format couramment utilisé à l'échelle internationale</u> , y compris les valeurs de courbe de charge de 15 minutes, lorsque celui-ci les consulte;	cf. commentaire à l'al. 1 let. c.
d. intégrer d'autres instruments de mesure numériques et d'autres systèmes de commande et de réglage intelligents du gestionnaire de réseau, et			
e. détecter, consigner et signaler les manipulations et autres interventions extérieures sur les compteurs électriques.			

Révision art. 8a OAPEI - Détermination de Groupe E (Synopsis)

Version finale du 21.8.2020



Droit en vigueur	Projet du 25.5.2020	Requête Groupe E	Commentaire
3 Il n'est pas obligatoire d'utiliser des systèmes de mesure intelligents:			
a. dans les constructions et les ouvrages soumis à la loi fédérale du 23 juin 1950 concernant la protection des ouvrages militaires;			
b. lors de raccordements au réseau de transport.			
3bis L'ElCom peut accorder des exemptions temporaires ou permanentes de l'obligation d'utiliser des systèmes de mesure intelligents si cette utilisation impliquait des coûts disproportionnés ou si elle s'avère inadéquate en raison des exigences métrologiques concrètes. Peuvent faire l'objet d'une exemption de ce type, dans une situation concrète:			
a. des consommateurs finaux, des producteurs ou des agents de stockage individuels ou regroupés;			
b. l'ensemble du système de mesure ou des éléments et des caractéristiques isolés de celui-ci.			
3ter S'il n'est pas possible d'installer un système de mesure intelligent parce que le consommateur final, le producteur ou l'exploitant de stockage refuse son utilisation, le gestionnaire de réseau peut facturer individuellement les coûts de mesure supplémentaires qui en découlent à partir du moment où l'utilisation a été refusée.			

Révision art. 8a OApEI - Détermination de Groupe E (Synopsis)

Version finale du 21.8.2020



Droit en vigueur	Projet du 25.5.2020	Requête Groupe E	Commentaire
<p>4 Les compteurs électriques électroniques visés à l'al. 1, let. a, relèvent de l'ordonnance du 15 février 2006 sur les instruments de mesure¹⁰ et des dispositions d'exécution correspondantes du Département fédéral de justice et police, pour autant qu'ils entrent dans leur champ d'application.</p>			
<p>Art. 31j Systèmes de mesure, de commande et de réglage intelligents</p>	Abrogé		
<p>1 Le gestionnaire de réseau peut utiliser et comptabiliser dans les 80 % visés à l'art. 31e, al. 1, jusqu'à ce que leur bon fonctionnement ne soit plus garanti, les systèmes de mesure qui comportent des moyens de mesure électroniques avec mesure de la courbe de charge de l'énergie active, un système de communication avec transmission automatique des données et un système de traitement des données mais qui ne répondent pas encore aux exigences des art. 8a et 8b, si:</p>			
<p>a. ces systèmes ont été installés avant le 1er janvier 2018, ou que</p>			
<p>b. leur acquisition a débuté avant le 1er janvier 2019.</p>			
<p>2 Tant qu'il n'est pas possible d'obtenir des systèmes de mesure répondant aux exigences des art. 8a et 8b, le gestionnaire de réseau peut utiliser, si nécessaire, des systèmes de mesure visés à l'al. 1 et les comptabiliser dans les 80 % visés à l'art. 31e, al. 1, jusqu'à ce que leur bon fonctionnement ne soit plus garanti.</p>			
<p>3 Les coûts des installations de mesure qui ne répondent pas aux exigences des art. 8a et 8b mais qui peuvent être utilisés conformément aux al. 1 et 2 et à l'art. 31e, al. 1, 2e phrase, demeurent imputables.</p>			

Révision art. 8a OApEI - Détermination de Groupe E (Synopsis)

Version finale du 21.8.2020



Droit en vigueur	Projet du 25.5.2020	Requête Groupe E	Commentaire
4 Les dispositions de l'art. 31e sur l'introduction de systèmes de mesure intelligents sont applicables par analogie à l'utilisation de systèmes de mesure intelligents chez des agents de stockage.			
5 Les dispositions de l'art. 31f sont applicables par analogie à l'utilisation de systèmes de commande et de réglage intelligents dans les installations de production et chez les agents de stockage.			
	Titre suivant l'art. 31k		
	Section 4c Dispositions transitoires relatives à la modification du ...		
	Art. 31l		
	1 Le gestionnaire de réseau peut utiliser et comptabiliser dans les 80 % visés à l'art. 31e, al. 1, jusqu'à ce que leur bon fonctionnement ne soit plus garanti, les systèmes de mesure qui comportent des moyens de mesure électroniques avec mesure de la courbe de charge de l'énergie active, un système de communication avec transmission automatique des données et un système de traitement des données mais qui ne répondent pas encore aux exigences des art. 8a et 8b, si:		
	a. ces systèmes ont été installés avant le 1er janvier 2018, ou que		
	b. leur acquisition a débuté avant le 1er janvier 2019.		
	2 Tant qu'il n'est pas possible d'obtenir des systèmes de mesure répondant aux exigences des art. 8a et 8b, le gestionnaire de réseau peut utiliser, si nécessaire, des systèmes de mesure visés à l'al. 1 et les comptabiliser dans les 80 % visés à l'art. 31e, al. 1, jusqu'à ce que leur bon fonctionnement ne soit plus garanti.		
	3 Les coûts des installations de mesure qui ne répondent pas aux exigences des art. 8a et 8b mais qui peuvent être utilisés conformément aux al. 1 et 2 et à l'art. 31e, al. 1, 2e phrase, demeurent imputables.		

Révision art. 8a OApEI - Détermination de Groupe E (Synopsis)

Version finale du 21.8.2020



Droit en vigueur	Projet du 25.5.2020	Requête Groupe E	Commentaire
	4 Les dispositions de l'art. 31e sur l'introduction de systèmes de mesure intelligents sont applicables par analogie à l'utilisation de systèmes de mesure intelligents chez des agents de stockage.		
	5 Les dispositions de l'art. 31f sont applicables par analogie à l'utilisation de systèmes de commande et de réglage intelligents dans les installations de production et chez les agents de stockage.		
	6 Les systèmes de mesure intelligents qui ne permettent pas, pour des raisons techniques, la consultation des propres données de mesure et leur téléchargement dans un format couramment utilisé à l'échelle internationale tels qu'ils sont prescrits à l'art. 8a, al. 1, let. a, ch. 3, et c, doivent être mis à niveau dans les meilleurs délais, mais au plus tard le 1er avril 2021. Les exceptions prévues aux al. 1 et 2 demeurent réservées.	6 Les systèmes de mesure intelligents qui ne permettent pas, pour des raisons techniques, la consultation des propres données de mesure et leur téléchargement dans un format couramment utilisé à l'échelle internationale tels qu'ils sont prescrits à l'art. 8a, al. 1, let. a, ch. 3, et <u>al. 2, let. c</u> , doivent être mis à niveau dans les meilleurs délais, mais au plus tard le 1er avril 2022 2021 . Les exceptions prévues aux al. 1 et 2 demeurent réservées.	6 Le délai pour la mise en œuvre des nouvelles exigences n'est pas réaliste, car les gestionnaires de réseau doivent s'appuyer sur les fournisseurs des systèmes de mesure. En outre, Groupe E a, comme beaucoup d'autres gestionnaires de réseau, défini les spécifications des systèmes de mesures pour le déploiement massif des systèmes intelligents. Les modifications proposées entraîneraient des retards conséquents.
	II		
	La présente ordonnance entre en vigueur le 1er janvier 2021.		



Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Association des distributeurs cantonaux et régionaux
Associazione di distributori cantonali e regionali di energia

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)

Per Email an: verordnungsrevision@bfe.admin.ch

Granges-Paccot, den 21. August 2020

Revision Stromversorgungsverordnung (Art. 8a) Stellungnahme regioGrid

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur obigen Revision Stellung nehmen zu können.

regioGrid bündelt und vertritt die Interessen der kantonalen und regionalen Energieversorger. Seine Mitglieder beliefern u.a. über 2 Millionen Endverbraucher mit Strom. Sie befinden sich mitten in der Umsetzungsphase des 2017 beschlossenen Smart Meter Rollouts und sind von den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 8a StromVV direkt betroffen.

Die neuen Anforderungen an die lokale Schnittstelle werden aus den folgenden Gründen abgelehnt:

1. Sie entsprechen keinem üblichen Standard und ergeben schwierige Umsetzungsfragen in Bezug zu Datenformat, Datenschutz und Datensicherheit. Des Weiteren setzen sie eine Leistungsfähigkeit der Geräte voraus, für welche diese nicht konzipiert sind. Daraus entstehen Rechtsunsicherheiten und Haftungsrisiken.
2. Der Zugriff der Kunden auf ihre Lastgänge wird üblicherweise über ein Kundenportal sichergestellt. Dies sollte auch weiterhin möglich sein.
3. Mit dieser Revision werden Bestimmungen angepasst, welche erst seit dem 1. Januar 2018 in Kraft sind, zur deren konformen Umsetzung die technischen Lösungen noch in Entwicklung sind, die Umsetzung in den Unternehmen aber schon gestartet hat, um die gesetzlichen Fristen einhalten zu können. Eine erneute Anpassung der Funktionalitäten von intelligenten Messsystemen generiert zusätzliche Aufwände und verzögert die Einführung intelligenter Messsysteme.

4. Grundsätzlich sollen Änderungen von Vorschriften eine positive Kosten-Nutzen Bilanz aufweisen. Es sollen keine neuen Rechtsunsicherheiten in Bezug zum Schutz von personenbezogenen Daten entstehen und die Verfügbarkeit technischer Lösungen soll berücksichtigt werden. Schliesslich sollte den Verteilnetzbetreibern ein adäquater Zeitraum für die Umsetzung geänderter Bestimmungen eingeräumt werden. Diese Kriterien werden mit der Revision nicht erfüllt.

Im Detail verweist regioGrid auf die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), welche er vollumfänglich unterstützt.

Wir danken für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anträge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

regioGrid



Hubert Zimmermann
Vize-Präsident



Susanne Michel
Geschäftsführerin

Datum Montag, 15. Juni 2020
Bearbeiter Roland Marti /RM
Telefon 041 499 90 92
Email roland.marti@steiner-energie.ch

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern
E-Mail:
verordnungsrevision@bfe.admin.ch

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen. Die Steiner Energie AG ist als Verteilnetzbetreiberin mit rund 4000 angeschlossenen Netznutzerinnen und Netznutzern von den vorgeschlagenen Änderungen direkt und in erheblichem Ausmass betroffen.

Als innovatives Unternehmen sehen wir in der Digitalisierung und Dezentralisierung des Energiesystems grosse Chancen und sind mit Lösungen zur integralen lokalen Erzeugungs- und Verbrauchsoptimierung bereits sehr aktiv und erfolgreich am Markt tätig. Dass dabei Messdaten eine zentrale Rolle spielen, ist offensichtlich. **Trotzdem lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der technischen Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme mit Nachdruck ab.** Entscheidend für diese Haltung sind verschiedene Gründe, die wir im Folgenden gerne darlegen.

Die Änderung bringt keinen Mehrwert

- Bereits nach geltendem Recht müssen Elektrizitätszähler über eine Kundenschnittstelle verfügen, die es «mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge ... abzurufen» (Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StromVV). Die Netznutzer haben damit jederzeit Zugriff auf sämtliche Daten, die vom Zähler erfasst und gespeichert werden. Die technischen Spezifikationen der Schnittstellen sind, soweit wir dies überblicken können, dokumentiert und öffentlich verfügbar.
- Der Markt bietet heute schon Lösungen, mit denen die Netznutzer ihre Daten aus dieser Schnittstelle beziehen und einfach weiterverwenden können. Als Beispiel verweisen wir auf die von der Firma smart-me AG vertriebenen Module, die wir bei unseren Kunden mit Erfolg einsetzen. Die vorgeschlagene Änderung würde dazu führen, dass der Netzbetreiber als Monopolist für den Unterhalt und Betrieb der Kundenschnittstelle verantwortlich würde. Dies erhöht nicht zwingend den Kundennutzen und stellt zudem einen nicht verhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Anbieter solcher Module dar.
- Die möglichen Verwender der Messdaten benötigen gemäss unserer Erfahrung für die Optimierung ihrer Anlagen tendenziell eine feinere zeitliche Auflösung als 15 Minuten. Hier gibt es bereits Anbieter, die massgeschneiderte Lösungen über die bestehende Schnittstelle erbringen können. Die Möglichkeit zum Herunterladen von 15-Minuten-Lastgängen bringt für diesen Zweck keinen Mehrwert.

- Der Bezug der Daten ab der Kundenschnittstelle ist für die Netznutzer bereits heute kostenfrei. Natürlich fallen für das dort einzusetzende Hardware-Modul zur Auslesung der Daten einmalig Kosten an. Diese sind aber in Ergänzung zu den übrigen Komponenten, die für eine lokale Energieoptimierung notwendig sind (z. B. Batteriespeicher, Wärmepumpensteuerung etc.) absolut vernachlässigbar.

Die Änderung schafft erhebliche neue Anforderungen an die Systeme und Prozesse sowie Risiken hinsichtlich Datensicherheit und Haftung

- Nach geltendem Recht muss das Datenbearbeitungssystem gemäss Art. 8a Abs. 1 Bst. c StromVV entgegen der Aussage im Erläuternden Bericht (1. Absatz im Abschnitt 2) nicht direkt über eine Kundenschnittstelle verfügen. Es ist dies ein System des Netzbetreibers, das dazu dient, die Messdaten zu sammeln, zu aggregieren und für die weitere Verwendung aufzubereiten. Die erforderliche Visualisierung der Daten kann beispielsweise im Kundenportal erfolgen.
- Bislang ist auch nicht erforderlich, dass die Daten aus den Elektrizitätszählern täglich flächendeckend ausgelesen und ins Datenbearbeitungssystem integriert werden. Vielmehr besteht sogar die Vorschrift, die Daten aus Datenschutzgründen «maximal einmal täglich» abzurufen (Art. 8d Abs. 4 StromVV).
- Die neu vorgeschlagene Vorschrift, wonach die Kunden ihre Messdaten mindestens einmal täglich aus dem Datenbearbeitungssystem herunterladen können, stellt daher erhebliche neue Anforderungen an das Datenbearbeitungssystem und die Ausleseprozesse dar. Eine gesicherte tägliche Datenbereitstellung kann massive Betriebskosten verursachen, da eine Nicht-Lieferung sofort angegangen werden muss und nicht gewartet werden kann, bis der Zähler die (lokal gespeicherten) Daten liefert.
- Mit der zwingenden Schaffung einer Kundenschnittstelle zum Datenbearbeitungssystem stellen sich erhöhte Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, die im bislang geschlossenen konzipierten System nicht vorlagen.
- Letztlich stellen sich schwierige Haftungsfragen für den Fall, dass es dem Verteilnetzbetreiber nicht gelingen sollte, die Daten täglich zur Verfügung zu stellen. Wenn ein Netznutzer basierend auf den heruntergeladenen Daten Steuerungen vornimmt oder eigene Systeme betreibt, kann er unter Umständen einen finanziellen Nachteil erleiden, wenn das Herunterladen der Daten auch nur kurzfristig nicht funktioniert.

Die Änderung führt zu einer Ungleichbehandlung der Verteilnetzbetreiber und zu einer nicht verursachergerechten Sozialisierung von Kosten

- Stossend ist ferner der Umstand, dass zu einem Zeitpunkt, an dem zahlreiche Netzbetreiber mitten in der Umsetzung des Smart-Meter-Rollouts stecken bzw. diesen teilweise gar schon abgeschlossen haben, neue Anforderungen formuliert werden.
- Bei Steiner Energie AG ist der Smart-Meter-Rollout bereits zu 95% abgeschlossen. Die oben genannte fundamentale Anpassung des Datenbearbeitungssystems ist nicht in der angegebenen Frist (1. April 2021) umsetzbar. Ausserdem ist auch an die Zertifizierung der intelligenten Messsysteme und die Umsetzung der Datensicherheitsrichtlinien zu denken.
- Dadurch ist bei Netzbetreibern, die sich – auch mit Blick auf den Kundennutzen – für einen verhältnismässig raschen Rollout entschieden haben, mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Zwar könnten diese Kosten über die Netznutzungstarife sozialisiert werden. Es käme aber damit zu einer Ungleichbehandlung der Netzbetreiber und ihrer jeweiligen Netznutzer.

Hinsichtlich der Einführung der Sunshine-Regulierung oder gar einer Liberalisierung des Messwesens, wo die Messtarife künftig transparent gemacht werden, ist dies nicht akzeptabel.

- Ohnehin würden mit den erhöhten Anforderungen allen Netznutzern Kosten auferlegt, die praktisch niemandem einen echten Mehrwert stiften. Das widerspricht dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, von den vorgeschlagenen Änderungen abzusehen.

Eventualiter beantragen wir, die Anpassung dringend auf folgende Umformulierung von Art. 8a Abs. 2 Bst. c StromVV zu beschränken:

Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:

- c. die Messdaten, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, dem betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber beim Abruf verständlich dargestellt werden und von diesem in einem international üblichen Datenformat bezogen werden können;*

Damit wäre sichergestellt, dass im Kundenportal nebst der Visualisierung auch ein Rohdaten-Download zur Verfügung steht.

Weitere verpflichtende Entwicklungsschritte sehen wir erst im Zusammenhang mit der Realisierung eines Datahubs, wie er in der anstehenden Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) angedacht ist. Dort könnte der Zugriff der Netznutzer bzw. der von ihnen beauftragten Dritten auf ihre Messdaten von Anfang an als Anforderung berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für eine vertiefte Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Steiner Energie AG



Beat Stöckli
Geschäftsführer



Roland Marti
Leiter Energie

Bundesamt für Energie

3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a) Stellung nehmen zu können. Wir tun dies nachfolgend mit der Sicht auf einen **Datahub für einen effizienten Datenaustausch im offenen Strommarkt**.

Die Swisseldex AG bezweckt den diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Datenaustausch zwischen Versorgungsunternehmen und weiteren Akteuren im Zusammenhang mit den Wechselprozessen.

Wir bauen den Datahub als Branchenlösung. Seit April 2020 läuft der Pilotbetrieb der Routingfunktionalität erfolgreich und ohne Einschränkungen. Die Funktionalität des Datahub Light mit zentralem Messpunktregister und Abwicklung der Wechselprozesse geht in den nächsten Wochen in Betrieb. Bisher decken wir die Hälfte aller Messpunkte des schweizerischen Stromnetzes ab: Einem Viertel bei den Aktionären und einem Viertel bei deren Dienstleistungskunden oder via Letter of Intent (LOI).

Wir sind überzeugt, ein Messdatahub (Datahub Full) wird auch in der Schweiz nötig sein. Der Swisseldex Datahub ist ein erster, erweiterbarer Umsetzungsschritt dorthin. Wir bieten Hand, die erweiterte Funktionalität genauer auszuarbeiten und bei Bedarf auch umzusetzen. Ein solcher Messdatahub kann den berechtigten Akteuren Zugang zu den Messdaten geben und eine verständliche Visualisierung anbieten. Zur Nutzung der Synergien begrüsst Swisseldex eine gesetzliche Regelung zur Nutzung des Datahubs im StromVG.

Bereits der bestehende Art. 8a der StromVV bezweckt u.a. die Verfügbarkeit der Messdaten sicherzustellen. Swisseldex unterstützt dieses Anliegen im Grundsatz wie oben beschrieben.

Die vorliegende Vernehmlassungsgrundlage beschreibt die Art und Weise, wie diese Daten zur Verfügung gestellt werden sollen im Detail. Dazu werden neu weitere Umsetzungsdetails vorgegeben, anstatt dass Ziele, also die Aufgaben für die beteiligten Akteure, festgelegt werden. Dies betrifft einerseits die lokale Schnittstelle der Smart Meter und andererseits den Zugang zum zentralen Datenverarbeitungssystem der Netzbetreiber. Die vorgelegten Änderungen der StromVV werden zwar als Präzisierungen deklariert, sind aber zumindest teilweise wesentliche Erweiterungen des bereits definierten und sich in der Umsetzung befindenden intelligenten Messsystems.

Mit der zusätzlichen Detailregelung werden parallele (Übergangs-) Lösungen zu einem Datahub vorgegeben. Ressourcen, die in die Umsetzung dieser Teillösungen gehen, werden später bei der Umsetzung eines nationalen Datahubs – sofern vorgesehen – fehlen.

Swisseldex empfiehlt deshalb, von einer weiteren Detaillierung des Datenzugangs abzu-
sehen und stattdessen die Ziele zu formulieren. Dafür genügt die bestehende StromVV.

Der Datenzugang kann zumindest auf drei möglichen Ebenen umgesetzt werden:

- Direkter Zugang auf die lokale Schnittstelle der Smart Meter.
- Zugang auf ein zentrales, aber Netzbetreiber-spezifisches System wie bspw. ein Kundenportal. Die Messdaten werden via das bereits definierte Kommunikationssystem beispielsweise am Vortag von den Smart Metern abgerufen.
- Zugang auf einen (oder einige wenige) zentralen Datahub. Die Messdaten werden via die bereits definierten und ggf. zu erweiternden SDAT-Prozesse der Branche von den Netzbetreibern an den Datahub weitergeleitet.

Swisseldex empfiehlt deshalb, die vorgeschlagene Revision von Art. 8a der StromVV zum jetzigen Zeitpunkt nicht umzusetzen.

Soll in naher Zukunft eine Datahublösung geregelt werden, so sind wir sehr gerne bereit, unsere Expertise dafür zur Verfügung zu stellen. Wir sind überzeugt, dass unsere Erfahrungen gewinnbringend für den Gesetzgebungsprozess genutzt werden können.

Freundliche Grüsse



Dr. Maurus Bachmann
Geschäftsführer Swisseldex AG

An das
Bundesamt für Energie
CH-3003 Bern

Mellingen, 20. August 2020

Swissmig Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a).

Sehr geehrte Damen und Herren des BFE,

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Revision des Stromversorgungsverordnung Position zu nehmen.

Stromversorgungsgesetz (StromVV)

Im Allgemeinen begrüsst Swissmig die eingeführten Änderungen im Stromversorgungsverordnung. Um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, liefern die Messdaten der Smart Meters wichtige Informationen. Neben den 15min Verbrauchsdaten stehen weitere Messgrössen zur Verfügung, welche fürs Energiesystem betreffend Effizienz aber auch bezüglich Versorgungssicherheit von Nutzen sind. Um diese Messgrössen möglichst einfach zugänglich zu machen, unterstützt Swissmig die gesetzlich geforderten standardisierten Schnittstellen.

Die Swissmig erachtet jedoch die auf 1. April 2021 angestrebten Änderungen und damit die neu geforderten Schnittstellen als zu ambitioniert, welche die Messstellenbetreiber den Rollout verzögern könnte. Die fehlende Rechtssicherheit führt zur Situation, in welcher substantielle Investitionen wie ein Smart Meter Rollout nicht in Angriff genommen werden.

Die kurzen Fristen zur Umsetzung der neuen Anforderungen sind aus Sicht der Swissmig zu verlängern. Damit soll der bereits gestartet Rollout-Prozess der Messsysteme kontinuierlich weitergeführt werden können.

Weiter erachtet die Swissmig die folgenden Positionen als besonders wichtig und möchte entsprechende Anpassungsvorschläge unterbreiten:

Art. 8a Abs. 1 Bst. a

Um die einheitliche Terminologie beizubehalten schlägt Swissmig vor, durchgehenden den Begriff intelligentes Messgerät (iMG) zu verwenden und nicht den Begriff elektronischer Zähler.

Antrag Swissmig

- a. *einem beim Endverbraucher, bei der Erzeugungsanlage oder beim Speicher installierten **intelligenten Messgerät (iMG)** elektronischen Elektrizitätszähler, der:*

Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

Bezüglich bi- oder unidirektionaler Schnittstellen ist im Verordnungstext zu definieren, wo welche Anforderungen gewährleistet werden müssen. Eine bidirektionale Schnittstelle existiert heute nur auf der Kundenschnittstelle des Zähldatenverarbeitungssystems. Die Kundenschnittstelle auf dem intelligenten Messgerät soll weiterhin unidirektional bleiben. Die Momentan-Werte werden heute schon im Push-Betrieb zur Verfügung gestellt. Eine Anpassung der Schnittstelle auf bidirektionalen Betrieb, hätte Auswirkungen auf Datenschutz und Datensicherheit, was für die Hersteller eine Re-Zertifizierung zur Folge hätte.

Weiter sieht die Swissmig davon ab, Historische-Werte auf der lokalen Schnittstelle des intelligenten Messgerätes zur Verfügung zu stellen. Die technische Umsetzung seitens der Hersteller wäre realisierbar, ist jedoch heute nicht realisiert. Zudem hat es Auswirkungen auf die Prozesse beim Messstellenbetreiber. Insbesondere beim Kundenwechsel entstehen enorme Aufwendungen, um den Datenschutz weiter zu gewährleisten. Abklärungen im Markt (national & international) zeigen, dass es keinen Anwendungsfall gibt, in welchem die historischen Daten lokal benötigt werden. Die momentanen Werte werden heute vom intelligenten Messgerät fortlaufenden abgegriffen und vom Bedarfsträger an der Endkundenschnittstellen direkt weiter prozessiert.

Antrag Swissmig

3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die Kommunikation mit *der Kundenschnittstelle einem des Zähldatenverarbeitungssystems Datenbearbeitungssystem* eine bidirektionale Schnittstelle und eine andere *im Minimum unidirektionale Endkundenschnittstelle auf dem intelligenten Messgerät* für den betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, die ihm *mindestens* ermöglicht, seine Messdaten im Moment ihrer Erfassung abzurufen *oder abzugreifen, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten*, und jederzeit in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, und

Zusätzlich sind im Verordnungstext oder im Branchendokument Metering Code sowohl das Datenformat als auch die geforderten Messdaten genau zu definieren, damit klare Verbindlichkeiten für die Systemlieferanten als auch für die Messstellenbetreiber geschaffen werden.

Folgende Messdaten müssen auf der unidirektionalen Schnittstelle des intelligenten Messgeräts (iMG) zur Verfügung gestellt werden.

1. Phasensaldierender Leistungswert (zeitliche Auflösung: 1-5 Sekunden)
2. Einphasige Stromwerte (zeitliche Auflösung: 1-5 Sekunden)
3. Messdaten anderer Energiemessgeräte (Wasser, Gas und Wärme, welche am Stromzähler angeschlossen sind) die aktuelle zur Verfügung stehen

Weiter sind die Datenformate klar zu definieren. Swissmig sieht die Branchenstandards DSMR und DLMS/COSEM vor. Die Protokollumwandlung in andere Datenformat liegt in der Verantwortung der Endverbraucher.

Art. 8a Abs. 1bis

In der Verordnung ist klar hervorzuheben, welche Leistungen der Messstellenbetreiber kostenlos zu erbringen hat und welche Aufwendungen durch den Datenbezüger getragen werden müssen. Aus diesem Grund sieht Swissmig eine Präzisierung der Abgrenzung vor.

Antrag Swissmig

¹ bis Für den Abruf und das Herunterladen der eigenen Messdaten dürfen keine Kosten individuell angelastet werden. *Der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber ist für das Abgreifen von Messdaten am intelligenten Messgerät und die notwendige Protokollumwandlung selbst verantwortlich und hat die anfallenden Kosten selber zu tragen.*

Art. 8a Abs. 1 Bst. C

Die Daten sollen via Visualisierungsplattform (Kundenportal/Web Frontend) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ein direkter Zugriff auf das Zähldatenverarbeitungssystem des Messstellenbetreiber ist aufgrund der IT-Security nur mit grossem Aufwand realisierbar.

Weiter soll die Schnittstelle mindestens ein Datenformat kostenlos zur Verfügung stellen. Die Aufwendungen für die Bereitstellung weiterer Datenformate sind durch den Bedarfsträger und nicht durch den Messstellenbetreiber zu decken.

Antrag Swissmig

c. *in einem Zähldatenverarbeitungssystem Datenbearbeitungssystem mit Visualisierungsplattform (Kundenportal/Web Frontend), mit dem auch die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre Messdaten abrufen und mindestens einmal täglich in mindestens einem international üblichen Datenformat herunterladen können.*

Zusätzlich sind im Verordnungstext oder im Branchendokument Metering Code sowohl das Datenformat als auch die geforderten Messdaten genau zu definieren, um klare Verbindlichkeiten für die Hersteller der intelligenten Messsysteme als auch für die Messstellenbetreiber zu schaffen.

Folgende Messdaten müssen via Schnittstelle der Visualisierungsplattform (Kundenportal/Web Frontend) zur Verfügung gestellt werden.

1. Verrechnungsdaten der elektrischen Energie (15 Minuten Lastgang Wirk- und Blindleistung, 60 Tage in die Vergangenheit)
2. Verrechnungsdaten Multi-Energie Zähler (Im Minimum Tageswerte von Wasser, Gas und Wärme, 60 Tage in die Vergangenheit)
3. Die Dateiformate sind im Branchendokument Metering Code klar zu definieren.
4. Schnittstellen sind im Branchendokument Metering Code klar zu definieren.

Art. 31I Abs. 6

Seitens der Systemlieferanten sind die Anforderungen an die Schnittstellen, wie in der Stellungnahme beschrieben, technisch umsetzbar. Jedoch führen die Erweiterungen beim bereits angelaufenen Rollout zu Verzögerungen.

Die Swissmig empfiehlt deshalb die Nachrüstfrist um 1 Jahr zu verschieben. Wie bereits einleitend erwähnt, sollen die Rahmenbedingungen eine Rechtssicherheit schaffen, damit eine Investitionssicherheit gegeben ist und der Rollout nicht verzögert wird.

Antrag Swissmig

⁶ *Sofern ein intelligentes Messsystem die Möglichkeit, die eigenen Messdaten abzurufen und in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, technisch nicht in der Weise unterstützt, wie sie in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 3 und c vorgeschrieben ist, ist das Messsystem umgehend, spätestens aber bis 1. April 2022 2024 nachzurüsten. Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben vorbehalten.*

Swissmig ersucht das BFE um eine Berücksichtigung der Swissmig-Vorschläge und hofft, dass das BFE die richtigen Rahmenbedingungen sicherstellen wird, sodass die Strategie Stromnetze erfolgreich umgesetzt wird.

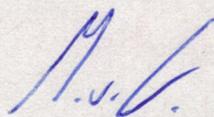
Swissmig setzt sich für die Interessen der Schweizer Anbieter von Technologielösungen für Smart Metering und Smart Grid ein und vertritt diese auch in der gesamten Wertschöpfungskette Smart Metering/Smart Grid. Der Verein zählt 35 Firmen zu seinen Mitgliedern.

Freundliche Grüsse

Verein Smart Grid Industrie Schweiz Swissmig



Michael Staudinger
Mitglied des Vorstandes



Martin von Euw
Leiter Arbeitsgruppe Politik

per Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie
3003 Bern

21. August 2020
Frist bis 23. August 2020

Stellungnahme zur Revision Stromversorgungsverordnung StromVV

Art. 8a -> Messdaten

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur aktuellen Revision der StromVV. Der Verband Aargauischer Stromversorger hat unter Mithilfe seiner Mitglieder den vorgeschlagenen Entwurf der Revision StromVV geprüft. Im Grundsatz unterstützen wir die Absicht, Messdaten den Endkunden einfacher zur Verfügung zu stellen. Jedoch sind einzelne in der Verordnung formulierte Punkte in der Praxis nicht umsetzbar oder entsprechen nicht den Anforderungen der Mehrheit der Endkunden.

Zusammenfassende Antwort zur Revision StromVV

Wir unterstützen die generelle Absicht, dass Messdaten zukünftig den Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern tagesaktuell und sinnvoll dargestellt zur Verfügung gestellt werden. Jedoch werfen die vorgeschlagenen Bestimmungen Fragen in der Umsetzung auf, welche zuerst präzisiert und im Detail verstanden werden müssen. **Die vorliegende Revision reflektiert ein theoretisches Systemverständnis der Messdatenlandschaft und ist zum Nutzen einiger wenigen Endkunden ausgerichtet. Die praxisnahe und kosten-nutzenadäquate Umsetzung ist nicht gewährleistet. Für einzelne Anforderung ist die vorgeschlagene Umsetzungsfrist per April 2021 illusorisch.**

Als Variante ist auch ein Rückzug der Revision StromVV durch das UVEK denkbar. Zu einem späteren Zeitpunkt, dann wenn die grundlegenden Eckwerte des Smart Meter Rollouts, der Datensicherheit und des Kundennutzens konsolidiert sind, kann das Anliegen nochmals aufgebracht werden.

Wesentliche Schwächen im vorliegenden Revisionstext

- Insgesamt müssen die vorgelegten neuen Verordnungstexte mit Fachleuten aus der VNB -, IT- und Geräteherstellerpraxis überarbeitet werden. In der Verordnung ist stark der zugrunde liegende politische Wille erkennbar aber zuwenig das technisch Machbare und für die Mehrheit der Endkunden Sinnvolle.
- Das Auslesen des tagesaktuellen Lastgangs vor Ort ist zu präzisieren. Die Mehrheit der heute eingesetzten Messgeräte ist dafür nicht geeignet. Hardware und/oder Softwareanpassungen an den Messgeräten werden nötig.
- Das Auslesen der Messdaten vor Ort durch den Kunden bringt Sicherheitsrisiken mit sich. Es braucht Hinweise, dass nur Push-Auslesungen möglich sind.
Praxisbeispiel: Wie wird sichergestellt, dass ein Nachmieter nicht auf die Messwerte eines Vormieters zugreifen kann?
- In Art. 8a, Abs.1, c steht „einmal täglich“. Dies soll so präzisiert werden, dass eindeutig klar ist welche Zeitperiode abzufragen ist.

Der Absicht des UVEK mit der Ordnungsrevision ist nachzuvollziehen und wird im Grundsatz auch unterstützt. Die formulierten Regelungen verfehlen jedoch das Ziel einer praxisnahen Aufgabenbeschreibung.

Begründung für die Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt

Die Netzbetreiber (VNB) sind stark mit der Umsetzung des Smart Meter Rollouts beschäftigt. Bei vielen VNB ist die Planung weit fortgeschritten, etliche VNB sind bereits mitten im physischen Rollout der neuen Messgeräte. Insgesamt bilden sich jetzt in der VNB-Branche eine Akzeptanz und ein generelles Verständnis, wie Smart Meter eingeführt und eingesetzt werden, sowie welchen Nutzen daraus erzielt werden kann. Die in der Revision des StromVV, Art. 8 vorgeschlagenen Anpassungen bedeuten eine Veränderung des Pflichtenhefts beim Smart Meter Rollout. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der in der Revision StromVV angedachten zusätzlichen Anforderungen viele VNB ihre Smart Meter Projekte stoppen, neu beurteilen und anpassen müssten. Dies führt dazu, dass die Einführung von Smart Metern gestoppt und verzögert wird. Insgesamt erachten wir einen Stopp der Smart Meter Projekte als bedeutend nachteiliger, als den Nutzen aus der Revision des Art. 8.

Der VAS ist jedoch zu einem späteren Zeitpunkt offen für eine Diskussion über die Zurverfügungstellung der Messdaten an Stromkunden, Speicherbetreiber und Produzenten. Insbesondere mit der geplanten Einführung von Datahubs lassen sich der Datenabruf und der Datenexport technisch gut und günstig lösen. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass wir mehrere Datahubanbieter in der Schweiz fordern. Dadurch ist ein Wettbewerb bei den Datahubbetreibern möglich, welcher sich positiv auf die Kosten und Dienstleistungen auswirken wird.

Abschliessend weisen wir auf das Kosten/Nutzen-Verhältnis bei der vorgeschlagenen Revision von Art. 8 hin. Aus unseren Einschätzungen werden maximal 5 Prozent der Stromkunden und Produzenten die täglich zur Verfügung gestellten Messdaten verwenden. Jedoch müssen gemäss Art. 8 alle Messpunkte dafür ausgerüstet werden. Das bedeutet auch, dass für 95 Prozent der Kosten auf absehbare Zeit kein Nutzen generiert wird. Wir sind der Meinung, dass dieses Kosten/Nutzenverhältnis derzeit gegenüber den Endkunden nicht zu rechtfertigen ist.

Der Verband Aargauischer Stromversorger (VAS) bündelt die Interessen der rund 100 Aargauer Stromversorger. Diese repräsentieren knapp 1/6 aller Schweizer VNB. Die rund 2'000 Aargauer EVU-Mitarbeitenden, zum Beispiel Netzelektriker, Kundendienstmitarbeitende, Messspezialisten oder Lernende in 10 Berufsrichtungen setzen sich täglich dafür ein, dass der Strom exakt dann da ist, wenn die Kundinnen und Kunden ihn brauchen.

Wir bedanken uns für Ihre Prüfung und Berücksichtigung unserer Meinung. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**VERBAND AARGAUISCHER
STROMVERSORGER**



Ruedi Zurbrugg
Geschäftsleiter

Bundesamt für Energie
Sektion Netze
3003 Bern

Elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

24. August 2020

Hendrik La Roi, Direktwahl +41 62 825 25 34, Hendrik.LaRoi@strom.ch

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a und 31I)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Änderung der Stromversorgungsverordnung Stellung nehmen zu können. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die Digitalisierung und die Dezentralisierung werden den Umbau des Energiesystems massgebend prägen. Innovationen in diesem Bereich unterstützen die Umsetzung der Energiestrategie 2050, indem sie beispielsweise eine aktive Teilnahme der Endverbraucher an der Energieversorgung ermöglichen. Die Datenverfügbarkeit spielt dabei eine wesentliche Rolle. Die Verteilnetzbetreiber sind daher bereits heute bestrebt, den jeweiligen Dateneigentümern ihre Messdaten bei Bedarf umstandslos und in hoher Qualität und Zuverlässigkeit zur Verfügung zu stellen.

Der mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung angestrebte generelle Zugang der Endverbraucher, Speicher und Erzeuger zu ihren Daten sowie die Möglichkeit zum individuellen Datenabruf kann gestützt auf die heutigen Konzepte, via Kundenportal oder durch bereits am Markt verfügbare Produkte sichergestellt werden. Eine Änderung der technischen Mindestanforderungen an intelligente Messgeräte ist dazu nicht notwendig. Sie ist weder zielführend noch praktikabel und verzögert den vom Gesetzgeber gewünschten Rollout von intelligenten Messsystemen, weshalb der VSE die entsprechende Änderung ablehnt.

1 Allgemeine Bemerkungen

Entgegen des im Erläuternden Bericht vermittelten Eindrucks bestehen heute weder in der Schweiz noch in Europa Vorgaben für eine lokale bidirektionale Schnittstelle, die einen aktiven Datenabruf ermöglichen würde. Das im Erläuternden Bericht zitierte Branchendokument des VSE «Metering Code Schweiz» hält im genannten Kapitel 1.5 lediglich fest, dass das Dateneigentum beim jeweiligen Netznutzer liegt und dass dieser selbstverständlich ein Anrecht hat, seine vom Smart Meter erfassten und gespeicherten Daten jederzeit zu beziehen und zu nutzen. Dies muss jedoch nicht über eine lokale Kundenschnittstelle erfolgen, sondern

geschieht in aller Regel über das Kundenportal beim jeweiligen Verteilnetzbetreiber. Künftig könnte dies auch über einen oder mehrere allfällige Datenhubs sichergestellt werden. Der Einsatz eines international üblichen Formats für die Darstellung und Verfügbarmachung der Messdaten ist sinnvoll. Dass die Kunden ihre Daten beim Verteilnetzbetreiber ohne Zusatzkosten abrufen können, ist selbstverständlich. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei einer allfälligen Liberalisierung im Bereich des Messwesens die Datenbereitstellung durch den jeweiligen Marktpartner sichergestellt werden müsste und den jeweiligen vertraglichen Konditionen unterliegen würde.

Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 8a zum Datenzugriff über die lokale Zählerschnittstelle ist weder ziel führend noch mit den bestehenden Zählerkonzepten umsetzbar. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dies verdeutlichen:

Beim Datenzugriff muss zwischen den Messwerttypen und «Momentan-Werte» und «Lastgänge» unterschieden werden. Diese werden im Zähler unterschiedlich behandelt und deshalb über unterschiedliche Verfahren zur Verfügung gestellt:

- Momentan-Werte: Diese Daten werden im Moment ihrer Erfassung in einem festen Takt (z.B. alle 10 Sekunden) auf die lokale Schnittstelle des Zählers ausgegeben, z.B. für die Laststeuerung. Die Momentan-Werte sind Registerwerte und werden nach der Ausgabe weiter kumuliert. Die ausgegebenen Werte werden jedoch nicht gespeichert und können deshalb nicht nachträglich vom Zähler «abgerufen» werden. Für diese Momentan-Werte funktioniert die Schnittstelle «unidirektional» (Push-Betrieb).
- Lastgänge: Für Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten verfügen die Zähler über einen Speicher von mindestens sechzig Tagen (Art. 8a Abs. 2 StromVV). Eine Schnittstelle für den Abruf dieser Lastgangwerte muss «bidirektional» funktionieren, d.h. der Wertebereich muss angefordert werden, bevor er ausgegeben wird.

Die existierenden intelligenten Messgeräte nutzen die lokale Schnittstelle für die unidirektionale Ausgabe der Momentan-Werte. Die bidirektionale Abfrage von Lastgangwerten über die lokale Schnittstelle wird heute von keinem Hersteller angeboten. Die Umstellung der lokalen Schnittstelle auf den bidirektionalen Betrieb hätte massive Konsequenzen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit sowie auf die Ausgabe von Momentan-Werten und könnte dazu führen, dass das Messgerät störungsanfälliger wird:

- Datenschutz: Lastkurvendaten sind Teil der Daten zu den Persönlichkeitsprofilen nach Art. 2 DSGVO und bedürfen eines entsprechend hohen Schutzes. Falls die Lastgangwerte von der lokalen Schnittstelle abgerufen werden können, braucht es neue Use Cases, um den Datenschutz bei einem Kundenwechsel einzuhalten. So müssten die Zählerdaten eines weggezogenen Kunden gelöscht werden, was bisher nicht möglich ist.
- Datensicherheit: Falls die lokale Schnittstelle auf einen bidirektionalen Betrieb erweitert wird, muss sie besser geschützt werden, z.B. durch Verschlüsselung, um den Anforderungen gemäss Art. 8b und 8d StromVV gerecht zu werden. Da dies unter aktuellen Rahmenbedingungen nicht erforderlich ist, könnte eine entsprechende Erweiterung Konsequenzen für die Datensicherheitsprüfung haben, welche die Geräte vor einer Marktzulassung obligatorisch durchlaufen müssen.
- Ausgabe von Momentan-Werten: Bidirektionale Abfragen beanspruchen das Messgerät erheblich mehr als unidirektionale Ausgaben. So sind aktuelle Zähler für die gleichzeitige uni- und bidirektionale Ausgabe von Werten z.B. im 10-Sekundentakt nicht leistungsfähig genug; die beiden Verfahren lassen sich nicht kombinieren. Bei bidirektionalen Abrufen über die lokale Schnittstelle müsste daher auf die Ausgabe von Momentan-Werten verzichtet werden.

- Störungen: Die intelligenten Messgeräte sind nicht leistungsfähig genug, um gleichzeitig bidirektionale Datenabfragen sowohl über die lokale Schnittstelle wie auch über die Schnittstelle zum Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers durchzuführen. Als Konsequenz dürften Kommunikationsstörungen zunehmen, die sogar gezielt herbeigeführt und missbraucht werden könnten.

Der VSE beantragt deshalb, die lokale Schnittstelle für die Ausgabe von Momentan-Werten zu reservieren und auf die Ausgabe der Lastgänge über diese Schnittstelle zu verzichten. In Europa wurde die Datenausgabe über die lokale Schnittstelle nur in einem einzigen Land, den Niederlanden, standardisiert. Die Norm «Dutch Smart Metering Requirement (DSMR)» beschränkt sich auf die Ausgabe von Momentan-Werten im Push-Betrieb.

Die Lastgänge können vom Endverbraucher über das Kundenportal abgerufen werden. Entsprechende Anpassungen an den Kundenportalen für eine standardisierte Lösung können in Zusammenarbeit mit den Systemlieferanten zur Verfügung gestellt werden. Mit Rücksicht auf die notwendigen Systementwicklungen ist indes eine verlängerte Übergangsfrist vorzusehen.

Zudem ist die angestrebte Änderung auch aus betrieblichen Gründen nicht sinnvoll. Das Messgerät erfüllt wichtige Aufgaben für den sicheren und effizienten Netzbetrieb und die Abrechnung der durch den Kunden bezogenen Leistungen. Entsprechend sind die Kosten anrechenbare Netzkosten. Eine Ausdehnung der Verantwortlichkeit des Netzbetreibers auf den Unterhalt und Betrieb einer lokalen Kundenschnittstelle mit Datenabruf und die allgemeine Erweiterung der Funktion der Messgeräte zu einem eigentlichen Energiemanagementsystem ist nicht sinnvoll. Es bestehen am Markt bereits Produkte und Lösungen, die kundenseitig ergänzend zum Smart Meter für den Datenabruf und die Datenaufbereitung eingesetzt werden können und die die Wünsche des Kunden massgeschneidert abdecken können. Eine Anpassung der Spezifikationen der Messgeräte ist dazu nicht notwendig. Für Kunden, die keinen spezifischen Bedarf nach hochaufgelösten Echtzeitdaten haben, kann ein Datenabruf basierend auf der täglichen Datenabfrage des Netzbetreibers gewährleistet werden. Solche Datenabfragen können aus Datenschutz- und Datensicherheitsgründen allerdings nicht direkt aus dem Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers erfolgen, sondern via ein Kundenportal.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass der Gesetzgeber die Verteilnetzbetreiber verpflichtet hat, innerhalb von 10 Jahren 80% der Messgeräte zu ersetzen. Entsprechend müssen bis Ende 2027 grossflächig intelligente Messgeräte installiert werden. Um die gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können, sind zahlreiche Verteilnetzbetreiber heute mitten im Beschaffungsprozess für intelligente Messgeräte oder bereits im Rollout. Der Beschaffungsprozess ist aufgrund der notwendigen WTO/GATT-konformen Ausschreibungsverfahren aufwendig und kann mehrere Jahre dauern. Eine nachträgliche Änderung der Anforderungen wirkt sich verzögernd auf die laufenden Ausschreibungsverfahren aus oder kann gar dazu führen, dass diese wiederholt werden müssten. Auch für laufende Rollouts könnten die Änderungen erhebliche Verzögerungen und Kosten nach sich ziehen, sollte aufgrund neuer Gerätespezifikationen eine neuerliche Zertifizierung oder sogar eine Neubeschaffung notwendig werden. Auch aus Gründen von Treu und Glauben ist daher auf entsprechende Änderungen zu verzichten.

2 Anträge zu den Bestimmungen

Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

Der VSE lehnt die neuen Anforderungen an eine lokale bidirektionale Schnittstelle mit Möglichkeit zum Abruf von Daten aus den eingangs dargelegten Gründen ab. Derartige Anforderungen entsprechen nicht einem internationalen Standard und sind nicht sinnvoll. Sie sind zudem mit den aktuellen Zählerkonzepten nicht umsetzbar und wecken daher unrealistische Erwartungen bei den Kunden.

Antrag

Art. 8a Intelligente Messsysteme

1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:

- a. einem beim Endverbraucher, bei der Erzeugungsanlage oder beim Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:
 3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, die ihm mindestens ermöglicht, seine Messdaten im Moment ihrer Erfassung abzurufen, ~~einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, und jederzeit in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, und~~

Art. 8a Abs. 1^{bis}

Der vorgeschlagene Absatz 1^{bis} wirft einige Fragen auf:

- Dieser Absatz ist grundsätzlich unnötig, da die Kosten von Messsystemen gemäss Art. 15 StromVG und Art. 13a StromVV bereits als anrechenbare Netzkosten gelten. Zudem garantiert Art. 8 StromVV bereits die kostenlose Bereitstellung von Messdaten.
- Der Text der französischen und deutschen Fassung ist unterschiedlich. Die französische Fassung ist zu präzisieren, damit klar ist, dass es sich um «nicht individuell in Rechnung gestellte anrechenbare Kosten», gemäss Art. 16 StromVV handelt.
- Leistungen, die über die reine Bereitstellung von Messdaten gemäss StromVV hinausgehen und von anderen Marktteilnehmern als den Verteilnetzbetreibern erbracht werden, sind nicht als anrechenbare Netzkosten anzusehen und selbstverständlich einzeln in Rechnung zu stellen.

Art. 8a Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c

Die Formulierung in Art. 8a Abs. 1 Bst. c StromVV ist missverständlich. Sie erweckt den Eindruck, dass der Kunde Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers erhält und von dort die Daten seines intelligenten Messgeräts abrufen kann. Datenverarbeitungssysteme sind dafür jedoch nicht konzipiert. Zudem ist ein solcher Zugriff auch aus Gründen der Datensicherheit völlig ausgeschlossen. Die Weitergabe von Daten erfolgt nicht direkt über das Datenverarbeitungssystem, sondern in der Regel über ein Kundenportal, damit Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet werden können. Deshalb beantragt der VSE, die Anpassung betr. Datendownload und Standardformat im Kontext der bereits vorgesehenen Visualisie-

zung der Daten und somit in Art. 8a Abs. 2 Bst. c StromVV zu definieren. Dies wäre auch im Einklang mit der Schutzbedarfsanalyse des BFE, bei der der Kundenzugriff über das «Visualisierungssystem» erfolgt.

Der VSE geht davon aus, dass der Zugriff auf Kundendaten in Zukunft über Kundenportale (oder ggf. zu einem späteren Zeitpunkt über einen oder mehrere Datenhubs) erfolgen wird. Den Zusatz, dass der Endverbraucher «mindestens einmal täglich» Zugriff auf seine Daten haben soll, braucht es in diesem Kontext nicht. Der Zugriff auf Kundenportale ist in der Regel nicht befristet. Es besteht allerdings ein Widerspruch zu Art. 8d Abs. 4 StromVV. Der Netzbetreiber darf die Daten von intelligenten Messsystemen maximal einmal täglich abrufen, sofern der Netzbetrieb nicht ein häufigeres Abrufen erfordert. Es macht unter diesen Voraussetzungen keinen Sinn, dass der Endverbraucher die Daten häufiger als einmal täglich abfragt.

Antrag

Art. 8a Intelligente Messsysteme

- 1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:
- c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden auch die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre Messdaten abrufen und mindestens einmal täglich in einem international üblichen Datenformat herunterladen können. (d.h. gem. geltendem Recht)
- 2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:
- c. die Messdaten, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, dem betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber beim Abruf verständlich dargestellt werden und von diesem in einem international üblichen Datenformat bezogen werden können;

Art. 31I

Die Frist für die Umsetzung ist bis 2022 zu erstrecken. Die Verteilnetzbetreiber können die notwendigen Anpassungen in den Kundenportalen nicht in Eigenregie umsetzen, sondern sind von ihren Systemlieferanten abhängig. Die Entwicklung der notwendigen standardisierten Komponenten durch die Hersteller benötigt eine gewisse Zeit.

Antrag

Art. Art. 31I

- 6 Sofern ein intelligentes Messsystem die Möglichkeit, die eigenen Messdaten abzurufen und in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, technisch nicht in der Weise unterstützt, wie sie in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 3 und 2 Buchstabe c vorgeschrieben ist, ist das Messsystem umgehend, spätestens aber bis 1. April 2022 ~~2024~~ nachzurüsten. Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben vorbehalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen oder zur Diskussion stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Paulus'.

Michael Paulus
Bereichsleiter Netze und Berufsbildung

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 21. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung: Vernehmlassungsantwort des VSGS

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Revision der StromVV (Art. 8a) Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 12 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir unterstützen das Anliegen, dass Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber Zugang zu ihren Messdaten erhalten. Dies ist bereits jetzt ausführlich und im Detail geregelt. Die Netzbetreiber haben mit der Umsetzung gemäss diesen Vorgaben begonnen. Sie werden die Messdaten den berechtigten Akteuren fristgerecht zur Verfügung stellen.

Wie von Ihnen selbst festgehalten, kommen die vorgeschlagenen Anpassungen mit Umgehung der ordentlichen Frist. Zudem werden sie als Präzisierungen dargestellt. Unserer Meinung nach ist dies nicht überall der Fall. Die Unterscheidung in Präzisierungen und Erweiterungen führt uns zu folgendem Schluss:

- a) **Präzisierungen:** Sind es Präzisierungen ohne wesentliche Auswirkungen auf den Rollout, so ist es nicht nötig, kurzfristig und unter Zeitdruck solche Anpassungen vorzunehmen und noch mehr Details vorzugeben. Die bisherige Verordnung genügt und wird umgesetzt.
- b) **Erweiterungen:** Sind es hingegen Erweiterungen, so sind die Auswirkungen seriös und nicht unter Zeitdruck offen zu legen und zu prüfen.

In beiden Fällen gilt: Die vorliegende Anpassung der StromVV ist abzulehnen.

Der gesetzgeberische Prozess im Bereich der Stromversorgung wirkt auf uns generell wenig koordiniert und fehleranfällig. Statt dass die Ziele vorgegeben und die Details der Umsetzung den Spezialisten der Branche überlassen werden, werden zu viele Details, aber ungenau geregelt. Als Folge werden Korrekturen nötig. Als Netzbetreiber haben wir ein Interesse an klaren und stabilen Rahmenbedingungen. Wir sind der Meinung, dass Gesetzgeber und Branche hier effizienter zusammenarbeiten könnten.

Die zunehmend detaillierte Regelung in Gesetz und Verordnungen höhlt das bisher erfolgreiche Subsidiaritätsprinzip immer mehr aus. Der Branche mit ihren Fachspezialisten wird ein geringer Spielraum gelassen, um die Umsetzung der politischen Vorgaben auf Basis ihrer Kenntnisse und Expertise mit Branchenrichtlinien korrekt, sinnvoll, flexibel, effizient und anwendbar festzulegen.

Wir sind der Meinung, dass sich das Prinzip der Subsidiarität im Bereich der Stromversorgung bewährt hat und dass kein Grund besteht, dieses Prinzip aufzugeben. Wir sind gerne bereit, uns hier weiter zu engagieren, um praktikable Regelungen zu finden. Unser Antrieb ist es, innovative und effiziente Wege aufzuzeigen zur Umsetzung der vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Die Alternative hierzu, sehr detaillierte gesetzliche Regelungen, verhindert unserer Meinung nach Innovation, weil die Regeln zu starr sind und überholte Standards vorgegeben werden. Detailliertere gesetzliche Vorgaben werden schliesslich den Bedarf an juristischen Abklärungen erhöhen und, wegen hoher Kosten und langer Verfahrensdauern, zu einem insgesamt langsamen und ineffizienten Gesamtprozess führen.

Wir bitten Sie, diese Gedanken im Interesse der Sache zu prüfen und allfällige Erkenntnisse daraus umzusetzen. Der VSGS steht als Kompetenzzentrum mit Zugang zu den Fachspezialisten seiner Mitglieder sehr gerne zur Verfügung. Es würde uns freuen, wenn wir uns mit Ihnen auf geeigneter Ebene dazu austauschen dürfen.

Im Folgenden beurteilen wir die einzelnen Änderungsvorschläge im Detail.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Meyer".

Dr. Urs Meyer
Präsident Verein Smart Grid Schweiz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Bachmann".

Dr. Maurus Bachmann
Geschäftsführer Verein Smart Grid Schweiz

Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3: Die aktuellen Anforderungen an das Smart Meter System, welche den bereits laufenden Rollouts zu Grunde liegen, sehen vor, dass der Kunde über die lokale Schnittstelle die Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge abrufen bzw. auslesen kann.

Neu wird zusätzlich gefordert, dass die Messdaten und Lastgänge in einem international üblichen Datenformat heruntergeladen werden können. Falls der Ausdruck «in einem international üblichen Datenformat heruntergeladen» als Präzisierung von «abrufen» betrachtet wird, so ist die Anpassung nicht nötig. Falls dies aber als (wesentliche) Erweiterung von «abrufen» zu «herunterladen» und damit als Anpassung der Schnittstelle betrachtet wird, so ist dies im laufenden Rollout nicht akzeptabel. Schon installierte Smart Meter müssten angepasst werden. Bereits erteilte Ausschreibungen müssten angepasst oder gegebenenfalls wiederholt werden. Die dadurch generierten zusätzlichen Kosten sind relevant und stehen in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen. Bereits heute existieren für den Kunden verschiedene technische Lösungen bzw. vom Markt angebotene Produkte, welche die Auslesung der Daten und die Einbindung des Zählers z.B. in ein Smart Home oder Smart Energy System ermöglichen.

Der VSGS beurteilt diese Anpassung als Erweiterung. Damit müssten Datenschutz, Datensicherheit und Leistungsfähigkeit der Smart Meter Systems neu beurteilt werden. Die Zertifizierung müsste wiederholt oder ergänzt werden. Unnötigerweise wird gefordert, dass das Herunterladen ab dem Elektrizitätszähler möglich sein muss. Andere sinnvolle Architekturen (bspw. Herunterladen ab Gateway) werden damit verhindert. Spezifizierungen der Lösung sind zu vermeiden, um den Lösungsraum für Innovationen offen zu halten.

Antrag: Anpassung von Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 weglassen.

Art. 8a Abs. 1 Bst. c: Bisher sollten die Daten mit dem Datenverarbeitungssystem [des Netzbetreibers] über eine weitere Schnittstelle abgerufen werden können.

Neu wird gefordert, dass Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber Zugang erhalten zum Datenverarbeitungssystem und die Daten mindestens täglich abrufen oder herunterladen können.

Bisher war mit «die Messdaten und Lastgangwerte sind verständlich darzustellen» sinnvollerweise die Funktionalität resp. das Ziel festgelegt. Neu wird die Art und Weise des Zugangs «zum Datenverarbeitungssystem» gefordert. Dies verhindert allfällige bessere oder günstigere Lösungen, wie bspw. ein Kundenportal.

Neu wird mit «mindestens einmal täglich» gefordert, dass die Daten im Datenverarbeitungssystem Tages-aktuell sein müssen. Dies ist eine wesentliche Änderung der Anforderungen. Die aktuellen Anforderungen sehen explizit vor, dass die Daten beim Kunden nur bei Bedarf und «höchstens täglich» abgerufen werden dürfen. Der Bedarf des Verteilnetzbetreibers richtet sich nach dem Zweck der Datenerfassung, wobei die korrekte Abrechnung der wichtigste ist (für die Netznutzung und über den Lieferanten auch für den Energiebezug). Dazu reicht eine Datenverfügbarkeit z.B. zu den Abrechnungszeitpunkten aus. Diese können je nach Kundengruppe monatlich, quartalsweise oder jährlich sein.

Die Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit der Daten ist eine Grundanforderung an ein Smart Meter System und bestimmt die spezifischen Anforderungen an das Kommunikationssystem, insbesondere an den maximalen Datendurchsatz, wesentlich. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Smart Meter Systeme, welche den aktuell gültigen Anforderungen vollumfänglich entsprechen auch für einen flächendeckenden, täglichen Datenabruf geeignet sind bzw. einen sol-

chen überhaupt bewältigen können. Bei einer temporären Störung, z.B. der Kommunikation zu einem Zähler, speichert dieser die Messdaten und übermittelt diese an das zentrale System, sobald die Kommunikation wiederhergestellt ist. Dies stellt, zu den relevanten Zeitpunkten, komplette Datenreihen sicher und erlaubt einen effizienten Betrieb, da nicht jede temporäre Störung sofort über einen kostenintensiven Piketteinsatz behoben werden muss, sondern erst dann behoben wird, wenn sie längere Zeit ansteht und die Daten wirklich, d.h. für den Zweck des Messsystems, benötigt werden.

Für Kunden, welche eine häufigere Datenverfügbarkeit wünschen bzw. benötigen, steht die Kundenschnittstelle am Zähler, mit Verfügbarkeit in quasi Echtzeit, zur Verfügung. Die Kundenanforderungen sind somit abgedeckt und es ist sichergestellt, dass ein auf den Kernzweck ausgerichtetes Smart Metering System kosteneffizient erstellt und betrieben werden kann.

Die Erweiterung der Anforderungen auf «mindestens einmal täglich» hat zweierlei Auswirkungen auf das Kommunikationssystem: Die Datenmenge sowie die geforderte Verfügbarkeit steigen. Weiter ist im international wie auch für die Schweiz gültigen Metering Code (ENTSO-E) vorgesehen, dass mit Ersatzwerten gearbeitet werden kann. Dieses Vorgehen erfüllt die Anforderungen eines sicheren und effizienten Netzbetriebs, jedoch kaum die Anforderungen der Kunden. Durch die Erweiterung «mindestens einmal täglich» werden Erwartungen erzeugt, welche durch den gültigen Metering Code nicht abgedeckt und zu enttäuschten Kunden führen werden. Für tägliche Daten bzw. noch höhere zeitliche Auflösung steht die Kundenschnittstelle zur Verfügung und es ist strikt auf diese abzustützen. Die technischen Lösungen liegen vor und der zusätzliche Aufwand ist für die Kunden, welche dies benötigen, durchaus vertretbar. Ein Gesamtsystem auf ein neues Niveau anzuheben, nur um auch diese Bedürfnisse zusätzlich auch zentral anbieten zu können, widerspricht der Vorgabe eines effizienten Netzbetriebs deutlich.

Somit liegen nicht Präzisierungen vor, sondern wesentliche Erweiterungen. Es muss von grundsätzlich neuen Anforderungen an das Smart Meter System gesprochen werden. Dies bei bereits Schweiz-weit laufenden Rollout-Projekten.

Antrag: Anpassung von Art. 8a Abs. 1 Bst. c weglassen.

Art. 8a Abs. 2 Bst. c: Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser Text angepasst wird. Es ist eine (unnötige) Präzisierung.

Antrag: Anpassung von Art. 8a Abs. 2 Bst. c weglassen.

Art. 31I Abs. 6: Die Anpassungen werden alle abgelehnt. Damit braucht es auch keine Übergangsbestimmung. Insbesondere ist ein bisher nicht gefordertes zentrales Kundenportal nicht durch die Hintertür der Fristenregelung einzuführen.

Antrag: Art. 31I Abs. 6 weglassen.



Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Kontakt Andreas Widmer
Direktwahl +41 41 748 45 00
E-Mail andreas.widmer@wwz.ch

Zug, 9. Juli 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen. WWZ ist als Verteilnetzbetreiberin mit über 50 000 angeschlossenen Haushalten von den vorgeschlagenen Änderungen direkt und in erheblichem Ausmass betroffen.

WWZ sieht in der Digitalisierung und Dezentralisierung des Energiesystems grosse Chancen zur Umsetzung der Energiestrategie 2050. Dass dabei Messdaten eine zentrale Rolle spielen, ist offensichtlich. **Trotzdem lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der technischen Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme mit Nachdruck ab.**

Die im geltenden Recht festgehaltenen Mindestanforderungen sind das Ergebnis eines längeren Prozesses zwischen Bund, Netzbetreibern und Industrie. Sie wurden vor dem Beginn des Smart-Meter-Rollouts verbindlich festgelegt. Sie sehen bereits vor, dass die Netznutzer in Echtzeit Zugang zu ihren Daten haben. Das Ändern der Regeln mitten in der Umsetzung schädigt das Vertrauen in die Rechtssicherheit, führt zu massgeblichen Zusatzkosten und Verzögerungen und bringt keinen Mehrwert. Gerne legen wir im Folgenden diese unsere Einschätzung im Detail dar.

Die Änderung bringt keinen Mehrwert

- Bereits nach geltendem Recht müssen Elektrizitätszähler über eine Kundenschnittstelle verfügen, die es «mindestens ermöglicht, Messwerte im Moment ihrer Erfassung sowie die Lastgänge ... abzurufen» (Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 StromVV). Die Netznutzer haben damit jederzeit Zugriff auf sämtliche Daten, die vom Zähler erfasst und gespeichert werden. Die technischen Spezifikationen der Schnittstellen sind, soweit wir dies überblicken können, dokumentiert und öffentlich verfügbar.
- Der Markt bietet heute schon Lösungen, mit denen die Netznutzer ihre Daten aus dieser Schnittstelle beziehen und einfach weiterverwenden können. Die vorgeschlagene Änderung würde dazu führen, dass der Netzbetreiber als Monopolist für den Unterhalt und Betrieb der Kundenschnittstelle verantwortlich würde, was den Wettbewerb einschränken würde.

WWZ Netze AG, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug
Telefon +41 41 748 45 45, Fax +41 41 748 47 47, Störungsdienst +41 41 748 48 48
info@wwz.ch, wwz.ch

Ein Unternehmen der WWZ AG

- Der Bezug der Daten ab der Kundenschnittstelle ist für die Netznutzer bereits heute möglich. Natürlich fallen für das dort einzusetzende Hardware-Modul zur Auslesung der Daten einmalig Kosten an. Diese sind aber in Ergänzung zu den übrigen Komponenten, die für eine lokale Energieoptimierung notwendig sind (z. B. Batteriespeicher, Wärmepumpensteuerung etc.) vernachlässigbar.

Die Änderung schafft erhebliche neue Anforderungen an die Systeme und Prozesse sowie Risiken hinsichtlich Datensicherheit und Haftung

- Nach geltendem Recht muss das Datenbearbeitungssystem gemäss Art. 8a Abs. 1 Bst. c StromVV entgegen der Aussage im Erläuternden Bericht (1. Absatz im Abschnitt 2) nicht direkt über eine Kundenschnittstelle verfügen. Es ist dies ein System des Netzbetreibers, das dazu dient, die Messdaten zu sammeln, zu aggregieren und für die weitere Verwendung aufzubereiten. Die erforderliche Visualisierung der Daten kann beispielsweise im Kundenportal erfolgen.
- Bislang ist auch nicht erforderlich, dass die Daten aus den Elektrizitätszählern täglich flächendeckend ausgelesen und ins Datenbearbeitungssystem integriert werden. Vielmehr besteht sogar die Vorschrift, die Daten aus Datenschutzgründen «maximal einmal täglich» abzurufen (Art. 8d Abs. 4 StromVV).
- Die neu vorgeschlagene Vorschrift, wonach die Kunden ihre Messdaten mindestens einmal täglich aus dem Datenbearbeitungssystem herunterladen können, stellt daher erhebliche neue Anforderungen an das Datenbearbeitungssystem und die Ausleseprozesse dar. Eine gesicherte tägliche Datenbereitstellung kann massive Betriebskosten verursachen, da eine Nicht-Lieferung sofort angegangen werden muss und nicht gewartet werden kann, bis der Zähler die (lokal gespeicherten) Daten liefert.
- Mit der zwingenden Schaffung einer Kundenschnittstelle zum Datenbearbeitungssystem stellen sich erhöhte Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, die im bislang geschlossenen konzipierten System nicht vorlagen.
- Letztlich stellen sich schwierige Haftungsfragen für den Fall, dass es dem Verteilnetzbetreiber nicht gelingen sollte, die Daten täglich zur Verfügung zu stellen. Wenn ein Netznutzer basierend auf den heruntergeladenen Daten Steuerungen vornimmt oder eigene Systeme betreibt, kann er unter Umständen einen finanziellen Nachteil erleiden, wenn das Herunterladen der Daten auch nur kurzfristig nicht funktioniert.

Die Änderung führt zu einer Ungleichbehandlung der Verteilnetzbetreiber und zu einer nicht verursachergerechten Sozialisierung von Kosten

- Stossend ist ferner der Umstand, dass zu einem Zeitpunkt, an dem zahlreiche Netzbetreiber mitten in der Umsetzung des Smart-Meter-Rollouts stecken bzw. diesen teilweise gar schon abgeschlossen haben, neue Anforderungen formuliert werden.
- WWZ hat für die Beschaffung der Komponenten ihrer intelligenten Messsysteme mit beträchtlichem Aufwand WTO/GATT-konforme öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Diese basierten auf einer präzisen Spezifikation der vorgeschriebenen technischen Anforderungen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass das über die Ausschreibung ausgewählte intelligente Messsystem die neuen Spezifikationen erfüllt oder nachgerüstet werden kann, müsste die Ausschreibung bei Änderung der StromVV unter Umständen gar wiederholt werden.
- Die vorgeschlagene Änderung würde sich jedenfalls substantiell verzögernd auf die Umsetzung zentraler Elemente des Rollouts auswirken. Die fundamentale Anpassung des Datenbearbeitungssystems ist nicht in

der angegebenen Frist (1. April 2021) umsetzbar. Ausserdem ist auch an die Zertifizierung der intelligenten Messsysteme und die Umsetzung der Datensicherheitsrichtlinien zu denken.

- Dadurch ist bei Netzbetreibern wie WWZ, die sich - auch mit Blick auf den Kundennutzen - für einen verhältnismässig raschen Rollout entschieden haben, mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Zwar könnten diese Kosten über die Netznutzungstarife sozialisiert werden. Es käme aber damit zu einer Ungleichbehandlung der Netzbetreiber und ihrer jeweiligen Netznutzer. Hinsichtlich der Einführung der Sunshine-Regulierung oder gar einer Liberalisierung des Messwesens, wo die Messtarife künftig transparent gemacht werden, ist dies nicht akzeptabel.
- Ohnehin würden mit den erhöhten Anforderungen allen Netznutzern Kosten auferlegt, die praktisch niemandem einen echten Mehrwert stiften. Das widerspricht dem Prinzip der Verursachergerechtigkeit.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, von den vorgeschlagenen Änderungen abzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für eine vertiefte Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
WWZ Netze AG



Andreas Widmer
CEO



Heinz Lauper
Leiter Netzwirtschaft

Madame la Présidente de la Confédération
Simonetta Sommaruga
Cheffe du DETEC
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Paudex, le 25 août 2020
GBO/cbi

Consultation fédérale Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (art. 8a)

Madame la Présidente,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

Dans son principe, nous ne nous opposons pas à ladite révision.

Toutefois, nous réservons l'avis des milieux concernés par le déploiement (rollout) des systèmes de mesure intelligents (compteurs intelligents ou smart meters).

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'assurance de notre très haute considération.

Centre Patronal



Gregory Bovay



Secrétariat général

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Office fédéral de l'énergie
Section Réseaux
3003 Berne

A l'att. de Madame Simonetta Sommaruga,
Conseillère fédérale

Genève, le 3 juillet 2020
3199/FY - FER N°18-2020

Révision de l'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (art. 8a)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous faisons parvenir ci-dessous notre prise de position.

Dans le cadre de la Stratégie énergétique 2050, décision a été prise d'introduire des systèmes de mesure intelligents (*smart meters*). Ces systèmes prévoient que, mis à part le gestionnaire du réseau de distribution en charge du système de mesure, le consommateur final ou le producteur ait accès aux données de mesure le concernant. Autrement dit, cette présente consultation a pour objectif de rendre possible l'exportation de ces données de mesure au consommateur final ou au producteur.

Notre Fédération est favorable à l'utilisation de ces systèmes intelligents car ils permettent à tous les acteurs de pouvoir consulter les données qui les concernent, avec l'idée sous-jacente d'une amélioration de l'efficacité énergétique. Le fait d'assurer un accès optimal aux données contribue également à la réalisation des objectifs de la Stratégie énergétique 2050 et à la mise à profit du potentiel d'innovation.

Par ailleurs, ces systèmes sont en conformité avec le droit européen et la présente modification s'inscrit dans cette approche.

En conclusion, notre Fédération soutient cette révision d'ordonnance sur l'approvisionnement en électricité.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Blaise Matthey
Secrétaire général

Yannic Forney
Délégué

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an:

Bundesamt für Energie
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 23. August 2020

Vernehmlassungsantwort

Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71; Art. 8a)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse befürwortet die Revision der Stromversorgungsverordnung. Damit Endverbraucher allfälliges Potenzial beim Energiesparen erkennen und ausschöpfen können, sind Informationen zum Energieverbrauch unerlässlich.

Die Revision der Stromversorgungsverordnung ermöglicht einen transparenten und unkomplizierten Zugang zu Verbrauchsinformationen. Explizit zu begrüssen ist die Vorgabe, dass der Datenabruf und export für den Endverbraucher kostenlos sind und leicht verständlich zur Verfügung gestellt werden. Beide Aspekte können sowohl Motivation als auch Bedingung dafür sein, den eigenen Energieverbrauch zu optimieren (Art. 8a).

II. Potenzial nutzen

Hervorheben möchten wir an dieser Stelle, dass die Vorteile eines niederschweligen Informationszugangs im Bereich Energieverbrauch und intelligenter Messsysteme mit einer vollständigen Strommarktöffnung noch mehr zur Geltung kommen würden. Für Haushalte und KMU mit einem Verbrauch von unter 100'000 kWh/Jahr werden die erwähnten Informationen zum Energieverbrauch insbesondere interessant, wenn der Stromlieferant frei wählbar ist. Der erleichterte Zugang zu Daten und gleichzeitig die Möglichkeit zum Anbieterwechsel erachten wir somit als sich ergänzende Prozesse.

Als kritisch erachten wir den Aspekt, dass die Kosten der technischen Umrüstung den Netzkosten angerechnet werden sollen und somit zu Lasten der Endverbraucher fallen. Wir schlagen dementsprechend die folgende Änderung von Art. 311 Abs. 3 vor:

Die Kosten der Messeinrichtungen, die den Artikeln 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1 und 2 und nach Artikel 311e Absatz 1 zweiter Satz eingesetzt werden dürfen, ~~bleiben anrechenbar~~ **trägt der Netzbetreiber.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Daniel Borner
Direktor



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 52 50
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Bundesamt für Energie
Sektion Netze
3003 Bern
per Email an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Walter Müller
+41 (0)44 252 57 53
w.mueller@stromkunden.ch

Dokument:
SN_StromVV_Art.8a2020_fin.docx

Zürich, 20. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a StromVV) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Email vom 25. Mai 2020 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision der Stromversorgungsverordnung informiert. Die Mitglieder der Gruppe Grosser Stromkunden (GGGS) bedanken sich für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können. Die GGS vereint die energiepolitischen Interessen ihrer Mitglieder und der Endverbraucher der Wirtschaft im Bereich des Strommarktes und der Stromversorgung. Die GGS engagiert sich für eine sichere Elektrizitätsversorgung und einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt. Sie repräsentiert mehr als 10% des Stromverbrauchs in der Schweiz.

Zu den Mitgliedern der GGS gehören unter anderem mehrere Endkunden mit sehr vielen über die ganze Schweiz verteilten Verbrauchsstätten. Des Weiteren werden an denselben Standorten immer öfter dezentrale Erzeugungsanlagen und Speicher eingerichtet. Einige Unternehmen betreiben auch eigene Bilanz- oder Subbilanzgruppen. Diese sind ganz besonders auf zeitnahe Verbrauchs- und Produktionsdaten angewiesen, um am Spotmarkt möglichst treffsichere Fahrplananpassungen machen zu können. Mit den heute genutzten Zählern (→ smart meter rollout) und Energiedaten-Management-Systemen ist es ohne weiteres möglich, diese Daten zeitnah, d.h. mindestens ein Mal täglich frühmorgens plausibilisiert zur Verfügung zu stellen. Wir stellen deshalb folgenden **Antrag** für eine leicht modifizierte Formulierung in **Art. 8a Abs. 1 lit. c**

einem Datenbearbeitungssystem, mit dem auch die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre plausibilisierten Messdaten abrufen und mindestens einmal täglich in einem international üblichen Datenformat herunterladen können.

Wir unterstützen alle in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich. Sie erleichtern nicht nur die Überwachung des Verbrauchs und die Optimierung der Strombeschaffung, sondern ermöglichen neue Energiedienstleistungen, die für die Umsetzung der Energiestrategie notwendig sind.

Als Anregung möchten wir daran erinnern, dass das BFE in seinem Faktenblatt 1 zu den beabsichtigten Änderungen des Stromversorgungsgesetzes vom 3 April 2020 einen nationalen Datahub vorschlagen will. Aus unserer Sicht drängt sich ein solcher Datahub auf, weil dies die Komplexität des Systems mit den zahlreichen Schnittstellen und den teilweise proprietären Einzellösungen reduzieren wird. In den einleitenden Bemerkungen im erläuternden Bericht zur jetzigen Vorlage steht: «In Zukunft könnte der Datenzugang für die Endverbraucher und Erzeuger sowie für alle interessierten Akteure auch über einen nationalen Datahub gewährleistet sein.»

Wir würden es sehr begrüßen, wenn bereits in dieser Revision der Stromversorgungsverordnung – im Rahmen des gesetzlich Möglichen – der Weg für einen Datahub geebnet würde.

Die GGS dankt für die Berücksichtigung unserer Anliegen und ist bereit, bei der Entwicklung der Lösungsvorschläge mit zu arbeiten.

Freundliche Grüsse



Andreas Münch
Präsident



Walter Müller
Geschäftsführer

Bundesamt für Energie
Sektion Netze
3003 Bern
per Email an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern
14.08.2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung.

Die Mitglieder der IG Detailhandel Schweiz unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen. Sie erleichtern nicht nur die Überwachung des Verbrauchs und die Optimierung der Strombeschaffung, sondern ermöglichen neue Energiedienstleistungen, die für die Umsetzung der Energiestrategie notwendig sind.

Zentral ist aus Sicht der Mitglieder der IG Detailhandel, dass möglichst zeitnah ein nationaler Datahub eingerichtet wird, über den der Datenzugang für die Endverbraucher und die übrigen relevanten Akteure gewährleistet werden kann. Dies, um die Komplexität des Systems mit den zahlreichen Schnittstellen und den teilweise proprietären Einzellösungen zu reduzieren. Die Erwähnung einer möglichen künftigen Lösung mittels nationalem Datahub im erläuternden Bericht zur vorliegenden Vorlage nehmen wir mit Genugtuung zur Kenntnis. Des Weiteren möchten wir an dieser Stelle noch einmal daran erinnern, dass das BFE in seinem Faktenblatt 1 zu den beabsichtigten Änderungen des Stromversorgungsgesetzes vom 3. April 2020 bereits angekündigt hat, einen solchen Datahub vorschlagen zu wollen.

Die Mitglieder der IG Detailhandel würden es sehr begrüßen, wenn bereits in dieser Revision der Stromversorgungsverordnung im Rahmen des gesetzlich Möglichen der Weg für einen Datahub geebnet würde.



Die IG Detailhandel Schweiz bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse

Ladina Schröter
Stv. Leiterin Wirtschaftspolitik
Coop Genossenschaft

Roland Stadler
Leiter Energiebeschaffung
Migros-Genossenschafts-Bund



Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
Erneuerbare Energien
3003 Bern
Per Email an: EnG@bfe.admin.ch

Zürich, 10. August 2020

Vernehmlassung zur Revision der Stromverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre E-Mail vom 25. Mai 2020 und für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Revision der Stromverordnung. Die Mitglieder der IGEB bedanken sich für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können.

Die Interessengemeinschaft der energieintensiven Basisindustrien unseres Landes (IGEB) repräsentiert rund fünf Prozent des schweizerischen Strom- und ca. sechs Prozent des Gasendverbrauchs. Die IGEB organisiert jene Branchen und Betriebe, bei welchen der Energiekostenanteil gemessen an der Bruttowertschöpfung besonders hoch und die Stromendpreise im internationalen Standortwettbewerb dementsprechend existentielle Bedeutung haben. In der IGEB sind die Branchenverbände der Papier/Karton /Folien-, Glas-, Ziegel-, Zement- und Giesserei-Industrie sowie Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holz-faser- und Gasindustrie vereinigt.

Zu den Mitgliedern der IGEB gehören unter anderem mehrere Endkunden mit sehr vielen über die ganze Schweiz verteilten Verbrauchsstätten. Des Weiteren werden an denselben Standorten immer öfter dezentrale Erzeugungsanlagen und Speicher eingerichtet. Einige Unternehmen betreiben auch eigene Bilanz- oder Subbilanzgruppen. Diese sind ganz besonders auf zeitnahe Verbrauchs- und Produktionsdaten angewiesen, um am Spotmarkt möglichst treffsichere Fahrplananpassungen machen zu können. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen vollumfänglich. Sie erleichtern nicht nur die Überwachung des Verbrauchs und die Optimierung der Beschaffung, sondern ermöglichen neue Energiedienstleistungen, die für die Umsetzung der Energiestrategie notwendig sind.

Gerne möchten wir zu nachfolgenden Punkten Stellung nehmen:

Datahub

Als Anregung möchten wir daran erinnern, dass das BFE in seinem Faktenblatt 1 zu den beabsichtigten Änderungen des Stromversorgungsgesetzes vom 3. April 2020 einen nationalen Datahub vorschlägt. Aus unserer Sicht drängt sich ein solcher Datahub auf, weil dies die Komplexität des Systems mit den zahlreichen Schnittstellen und den teilweise proprietären Einzellösungen reduzieren wird. In den einleitenden Bemerkungen im erläuternden Bericht zur jetzigen Vorlage steht: «In Zukunft könnte der Daten-

zugang für die Endverbraucher und Erzeuger sowie für alle interessierten Akteure auch über einen nationalen Datahub gewährleistet sein.»

Wir würden es sehr begrüßen, wenn bereits in dieser Revision der Stromversorgungsverordnung – im Rahmen des gesetzlich Möglichen – der Weg für einen Datahub geebnet würde.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäußerung und empfehlen Ihnen unsere Bemerkungen und Positionen zur Berücksichtigung bei der weiteren Behandlung dieses Geschäfts.

Freundliche Grüsse



Frank R. Ruepp
Präsident



Carla Hirschburger
Geschäftsführerin



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga

Geht per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima/Energie
joerg.dietrich@sia.ch
+41 44 283 15 17

Zürich, 05. August 2020 / mm

Stellungnahme zur Teilrevision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur geplanten Verordnungsrevision Stellung zu nehmen.

Der SIA begrüsst die vorgeschlagene Anpassung der Stromversorgungsverordnung. Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist die Nutzung intelligenter Messsysteme ein wichtiger Baustein. Im Folgenden finden Sie unsere Vorschläge und Anliegen zur Anpassung des Art. 8a und Art 311:

Antrag: Änderung von Art. 8a Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:

- a. einem beim Endverbraucher, bei der Erzeugungsanlage oder beim Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der:
2. *Betrifft nur den französischen Text.*
3. **normierte** Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, die ihm mindestens ermöglicht, seine **normierten** Messdaten im Moment ihrer Erfassung abzurufen, einschliesslich der Lastgangwerte von **1-15** Minuten, und jederzeit in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, und
- c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem auch die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre Messdaten abrufen und mindestens einmal täglich in einem international üblichen Datenformat herunterladen können.

Begründung

Normierte Schnittstellen und normierte Messdatenformate sind die Grundlage für eine effiziente Datenanbindung und einen effizienten Datenaustausch. Ohne Normierung wird jeder Datenaustausch zu einem kostspieligen Einzelprojekt, das sich nur in wenigen Fällen lohnt. Smart grid verlangt eine "normierte Schnittstelle und normierte Datenformate" zwischen Stromnetz und Gebäude.

Die übliche Abrechnungsform in der Stromwirtschaft sind heute gemittelte 15-Minuten-Werte, insgesamt 96 Werte an einem Tag. Möchte ein Stromkunde oder Netzbetreiber seine Anlage netzdienlich / optimiert einsetzen, muss er innerhalb von 15 Minuten seinen Verbrauch oder seine Einspeisung optimieren / regeln. Mit 1-Minutenwerten (576 Werten am Tag) lassen sich Anlagen innerhalb der 15-Minuten-Intervalle regeln.

Antrag: Ergänzung von Art.31l. Abs. 3

3 Die Kosten der Messeinrichtungen, die den Artikeln 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1 und 2 und nach Artikel 31e Absatz 1 zweiter Satz eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar. **Verlangt ein Kunde schriftlich einen neuen Zähler, der den neuen Vorgaben von Art. 8a entspricht, so wechselt der Netzbetreiber diesen für den Kunden aus. Die Wechselkosten sind anrechenbare Netzkosten.**

Begründung

Es wird Kunden geben, die in nächster Zeit kein Interesse an den neuen Möglichkeiten der Zähler haben. Eine Umbauzeit von maximal etwa 15 Jahren ohne Sonderabschreiber ist für diese Kunden in Ordnung. Es gibt andere Kunden, insbesondere solche mit grösseren Liegenschaften, Prosumer, mit Umbauprojekten, die möglichst rasch von den neuen Möglichkeiten der Zähler profitieren möchten und einen Beitrag an die Energiewende leisten möchten. Sie sollen unkompliziert und schnell einen neuen Smart Meter erhalten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Altenburger
Vizepräsident SIA und
Präsident Fachrat Energie



Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima/Energie

8047 Zürich, Siemens Schweiz AG, SI DG

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Name
Abteilung

Dieter Maurer
RC-CH SI DG
Digital Grid

Telefon
Telefax
Mobile
E-Mail

+41 585 585 051
+41 79 348 4926
dieter.dm.maurer@siemens.com

Ihr Schreiben
Unser Zeichen
Datum

20. August 2020

Stellungnahme zur Revision der Stromversorgungsverordnung von Artikel 8a und Artikel 311

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne zur Vernehmlassungsvorlage Stellung. Ergänzungen der Gesetzestexte haben wir in blauer Farbe eingefügt.

Stellungnahme zu Art. 8a

Artikel 8a Abs. 1 Bst c löschen und gegen die ursprüngliche Formulierung der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (Stand 1. Januar 2020) ersetzen, d.h. «c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden».

Wir schlagen vor, den Artikel 8a so zu ergänzen, dass der Abruf der eigenen Messdaten auf einem zweiten Weg mittels Visualisierungsplattform möglich ist. Diese soll sich innerhalb oder ausserhalb des intelligenten Messsystems befinden. Damit können Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber ihre Messdaten abrufen und mindestens einmal täglich in einem international üblichen Datenformat herunterladen.

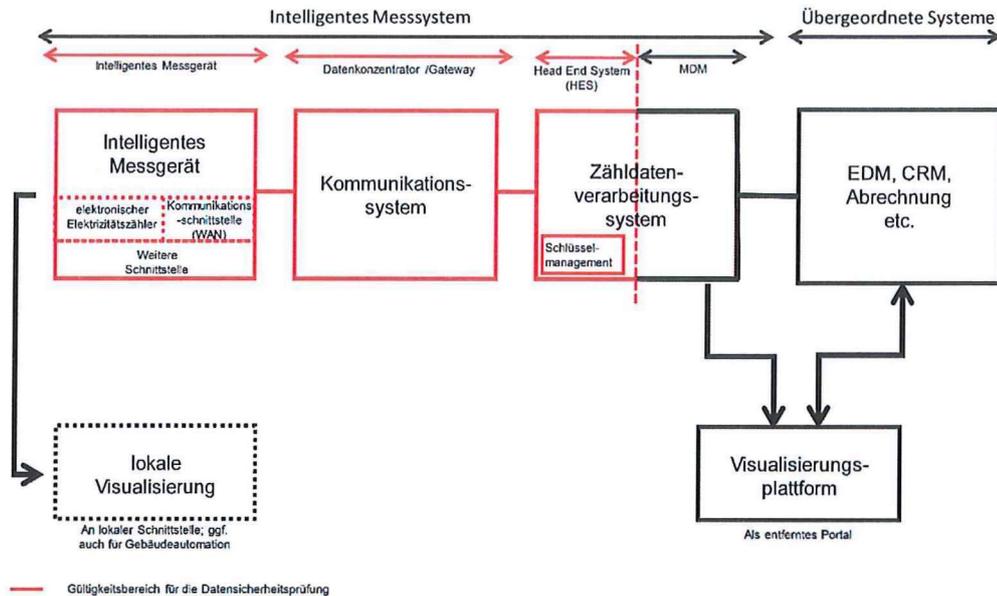
¹bis Für den Abruf und das Herunterladen der eigenen Messdaten dürfen keine Kosten individuell angelastet werden.

² Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems, **inklusive Visualisierungsplattform** funktionieren so zusammen, dass:

- c. die Messdaten, einschliesslich der Lastgangwerte von 15 Minuten, dem betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber beim Abruf verständlich dargestellt werden;

Begründung

Wir begrüssen die Idee, dass für den Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber der Zugang zu den eigenen Messdaten kostenlos und zukünftig auf einem zweiten Weg mittels Visualisierungsplattform möglich ist. Diese Plattform soll nicht zwingend in die Definition des intelligenten Messsystems aufgenommen werden. Je nach vorhandener Gesamtsystemarchitektur soll freigestellt sein, ob sich die Visualisierungsplattform innerhalb oder ausserhalb dem intelligenten Messsystem befindet. Eine technologische Limitierung schränkt die Flexibilität unnötigerweise ein und bestehende Lösungen würden ausgeschlossen. Das VSE-Dokument «Richtlinien für die Datensicherheit von intelligenten Messsystemen» zeigt die von Siemens vorgeschlagene Struktur bereits auf.



Für die Visualisierung der Kundendaten, auf einem zweiten Weg, wird der Abruf von den übergeordneten Systemen (EDM, CRM, ERP) des Energieversorgers empfohlen. Aus Überlegungen der Einheitlichkeit und Nachverfolgbarkeit sollten dieselben Daten wie auf der Kundenrechnung verwendet werden. Nicht in diesen übergeordneten Systemen enthaltene Messdaten können bei Bedarf aus den vorgelagerten Verarbeitungssystemen, wie z.B. MDM bezogen werden.

Stellungnahme zu Übergangsbestimmung Art. 31I

Der Artikel 31I Abs.1 ist dahingehend anzupassen, dass der Bestandsschutz sich nicht nur auf den Smart Meter, sondern auf das intelligente Messsystem bezieht. Der Grad des Smart Meter Rollout ist in die neue Übergangsbestimmung mit aufzunehmen. Wir empfehlen die folgenden Anpassungen des Artikel 31I:

¹ Der Netzbetreiber kann **den Rollout der intelligenten** Messsysteme, die elektronische Messmittel mit Lastgangmessung der Wirkenergie, ein Kommunikationssystem mit automatisierter Datenübermittlung und ein Datenbearbeitungssystem aufweisen, aber den Artikeln 8a und 8b noch nicht entsprechen **fertigstellen und** bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 Prozent nach Artikel 31e Absatz 1 zurechnen und verwenden, wenn:

- sie vor dem 1. Januar 2018 installiert wurden; oder
- deren Beschaffung vor dem 1. Januar 2019 initiiert wurde; **und**
- der Smart Meter Rollout bis zum 1. Januar 2020 \geq 50% beträgt**

² Solange noch keine Messsysteme erhältlich sind, die den Artikeln 8a und 8b entsprechen, kann der Netzbetreiber nötigenfalls Messsysteme gemäss Absatz 1 einsetzen und bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit den 80 Prozent nach Artikel 31e Absatz 1 zurechnen.

³ Die Kosten der Messeinrichtungen, die den Artikeln 8a und 8b nicht entsprechen, aber nach den Absätzen 1 und 2 und nach Artikel 31e Absatz 1 zweiter Satz eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar.

⁴ Für den Einsatz von intelligenten Messsystemen bei Speichern gelten die Regeln von Artikel 31e über die Einführung von intelligenten Messsystemen sinngemäss.

⁵ Für den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen bei Erzeugungsanlagen und Speichern gelten die Regeln von Artikel 31f sinngemäss.

⁶ Sofern ein intelligentes Messsystem **inklusive dem Datenbearbeitungssystem und dessen Visualisierungsplattform** die Möglichkeit, die eigenen Messdaten abzurufen und in einem international üblichen Datenformat herunterzuladen, technisch nicht in der Weise unterstützt, wie sie in Artikel 8a Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 3 und c vorgeschrieben ist, ist das Messsystem umgehend, spätestens aber bis 1. April 2021 nachzurüsten. Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bleiben vorbehalten.

Begründung

Der Bestandesschutz soll sich auf das gesamte intelligente Messsystem beziehen und nicht nur auf den Smart Meter. Damit geniessen für die Fertigstellung des begonnenen Meter Rollout auch die Beschaffungen der restlichen Meter den Bestandesschutz. Für Legacy Systeme ist eine End to End Betrachtung zwingend erforderlich, da eine herstellerunabhängige Interoperabilität der Komponenten damals nur ansatzweise verfügbar war. Ein Upgrade, eine Umrüstung oder eine Mischung von Smart Meter Komponenten ist für diese intelligenten Messsysteme auf Grund der Technologie (Hardware und Software) nicht möglich. Es gilt zu berücksichtigen, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine zertifizierten Komponenten nach Art. 8b am Markt verfügbar sind.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung des Artikel 31I werden die Investitionen der Energieversorger geschützt, die bereits früh mit der Umsetzung der intelligenten Messsysteme begonnen haben. Neue hohe Investitionen werden vermieden, bevor die Abschreibung erfolgt ist. Der begonnene Rollout kann rechtzeitig fertig gestellt werden.

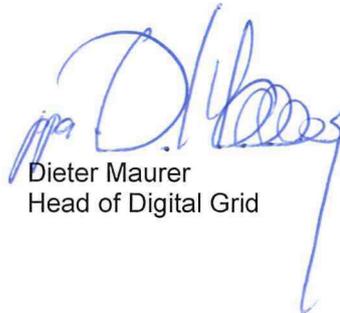
Für Rückfragen zu den Kommentierungen steht Ihnen als Kontaktperson Dieter Maurer (Mobile +41 79 348 4926; Mail dieter.dm.maurer@siemens.com) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Siemens Schweiz AG



Stefan Pfaffinger
Leitung EA Customer Service



Dieter Maurer
Head of Digital Grid

Bundesamt für Energie
Sektion Netze
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsversionen@bfe.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 04

p.bregy@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 20. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der StromVV (Art. 8a) Stellung zu nehmen.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'200 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes (2019) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von CHF 68.3 Milliarden rund 30% der gesamten Güterexporte. 60% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Swissmem unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen der StromVV.

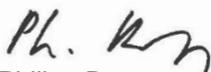
Die fortschreitende Digitalisierung schafft insbesondere im Bereich von Energiedienstleistungen neue Innovationspotenziale. Gerade im Hinblick auf eine vollständige Strommarkt-Öffnung ermöglicht die StromVV-Anpassung künftig eine einfachere Verfügbarkeit der Messdaten für alle beteiligten Akteure. Dies entspricht einem grossen Verbraucherbedürfnis. Konkret bedeutet es für die Stromkonsumenten eine erleichterte Verbrauchsüberwachung und damit auch die Möglichkeit zur Optimierung der Strombeschaffung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Philipp Bregy
Ressortleiter Energie

Bundesamt für Energie
Sektion Netze
Frau Bundespräsidentin S. Sommaruga
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

18. August 2020

Vernehmlassung Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Mai 2020 haben Sie die Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) mit Fokus auf die Abrufbarkeit der Messdaten eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 335'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von der geplanten Verordnungsänderung betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Art. 8a StromVV Intelligente Messsysteme

Mit der Ergänzung in Art. 8a StromVV soll sichergestellt werden, dass dem Kunden die Messdaten zu seinem Stromverbrauch jederzeit in 15-Minuten Schritten sowie in Form eines Datensatzes zu Verfügung steht. Der Zugang zu den eigenen Messdaten muss auf zwei Wegen möglich sein. Einerseits kann er über die lokale Schnittstelle stattfinden, die jeder Elektrizitätszähler eines jeden intelligenten Messsystems aufweisen muss. Andererseits können die Messdaten auch auf dem vom Verteilnetzbetreiber betriebenen zentralen Datenbearbeitungssystem abgerufen werden. Die vorliegende Verordnungsänderung stellt klar, dass es für den Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber beide Male möglich sein muss, die Messdaten beim Abruf auch kostenlos herunterzuladen, und dass zur Darstellung der Messdaten ein international übliches Format zu verwenden ist.

Mittels dieser Informationen werden Stromkunden motiviert und befähigt, die Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz auszunutzen. Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch wird es zudem möglich sein, die Abrechnungen transparenter und zeitnah erstellen zu können. In der Kombination mit gebäudeinternen Regelsystemen kann inskünftig der Eigenverbrauchsanteil einfach weiter angehoben werden.

Der HEV Schweiz unterstützt die vorliegende Änderung des Art. 8a StromVV.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz



aNR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz



Thomas Ammann
Ressortleiter Energie- und Bautechnik

Office fédéral de l'énergie OFE
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, le 18 août 2020

Consultation sur la révision de l'Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (art. 8a)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur la modification de l'art. 8a de l'Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité et vous prie de trouver sa position ci-après.

La FRC soutient la révision proposée. En effet, afin de permettre aux consommateurs d'être acteurs de la transition énergétique et de contribuer ainsi à l'atteinte des objectifs de la Stratégie énergétique 2050, il est nécessaire de favoriser l'accès le plus facile possible du consommateur final, du producteur d'électricité ou de l'exploitant de stockage à ses données de production et/ou de consommation. Compléter l'article pour permettre le téléchargement des données de mesures en plus de leur consultation est donc à saluer.

La FRC s'inquiète toutefois pour la protection des données contenues dans le centre de données national (*datahub*) et invite l'OFE à proposer des mesures additionnelles permettant de renforcer sa sécurité.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale



Laurianne Altwegg
Responsable Energie

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie (BfE)
3003 Bern

Bern, August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) Stellung zu nehmen.

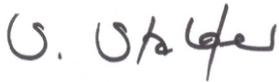
Wir begrüßen im Grundsatz die vorgeschlagenen Präzisierungen im Messwesen und unterstützen die Vorlage.

Drei Aspekte müssen aber aus Sicht der Konsumenten berücksichtigt werden:

1. Datensicherheit: Allgemein gilt, dass die Verteilnetzbetreiber die ihnen anvertrauten Daten Datenschutzgesetzkonform verwalten. Die Systeme müssen sicher und preiswert ausgestaltet sein.
2. Transparenz über Kosten: Die Kosten für die Bereitstellung der Daten an Endkonsumenten dürfen über die Netzkosten weiterverrechnet werden. Um Missbrauch zu erschweren ist es wichtig, dass diese Kosten auf den Rechnungen an die Endkonsumenten transparent ausgewiesen werden.
3. Es ist sicherzustellen, dass wo technisch sinnvoll und möglich die Datenhoheit über die Messdaten bei den Endkonsumenten verbleibt und diese transparent und leicht verständlich auswählen können, welche Daten von welchen Drittanbietern verwendet werden dürfen (Opt-In).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Sara Stalder
Geschäftsleiterin



Raffael Wüthrich
Leiter Nachhaltigkeit

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. +41 43 300 50 70
E-Mail info@eco-swiss.ch
Internet www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Energie

3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 17. August 2020
SJ/HPI

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a) Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a) Stellung nehmen zu können.

Es ist wichtig, dass Stromkonsumenten, die immer öfter auch zu Stromproduzentinnen (Produzenten) werden, möglichst umfassend, einfach und direkt auf ihre Verbrauchs- und Erzeugungsdaten zugreifen können. Die vorliegende Verordnungsänderung stellt klar, dass es für den Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber möglich sein muss, die Messdaten beim Abruf kostenlos herunterzuladen, und dass zur Darstellung der Messdaten ein international übliches Format zu verwenden ist.

ECO SWISS begrüsst die vorliegende Revision der Verordnung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Jaus'.

Sylvia Jaus
Leiterin Umweltschutz ECO SWISS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. P. Isenring'.

Dr. Hans-Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

Bundesamt für Energie, Sektion Netze, 3003 Bern

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 04.06.2020

(Revision StromVg_InfraWatt_04 06 2020.doc)

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, dass wir uns zu diesem Thema einbringen dürfen.

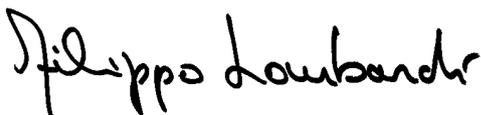
Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwasser und Trinkwasser, um die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern.

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass InfraWatt die aufgeführten Anpassungen unterstützt, dass

- die Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber die Möglichkeit bekommen, dass die Messdaten angezeigt und zur Verfügung gestellt werden.
- Die Messdaten dem internationalen Standard angepasst werden.
- Der Datenexport kostenlos sein soll.

Wir hoffen Sie bei Ihren Bemühungen damit unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink that reads "Filippo Lombardi".

Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Alt-Ständerat

A handwritten signature in blue ink that reads "Ernst A. Müller".

Ernst A. Müller
Geschäftsführer InfraWatt

c/o Skat Consulting AG
Vadianstrasse 42
9000 St.Gallen

Datum: 21. August 2020

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Elektronisch eingereicht an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme Swiss Small Hydro zur Vernehmlassung der «Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV)»

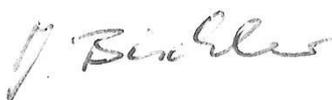
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Vernehmlassung der Revision der Stromversorgungsverordnung (StromVV) äussern zu dürfen.

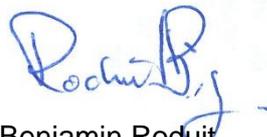
Swiss Small Hydro, 1982 als Interessenverband Schweizer Kleinkraftwerk-Besitzer (ISKB) gegründet, setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein und unterstützt die Anliegen unabhängiger Produzenten. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz von unabhängigen Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist nach der Grosswasserkraft die zweitwichtigste erneuerbare Energietechnologie und leistet einen Beitrag von über 6% an der gesamten Elektrizitätsproduktion der Schweiz.

Swiss Small Hydro erachtet die vorgeschlagene Revision der StromVV als sinnvoll, damit sämtliche Akteure selbstständig die Möglichkeit erhalten, ihre Systeme im Sinne der Energiestrategie 2050 zu optimieren.

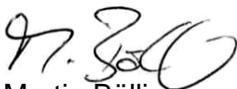
Freundliche Grüsse



Jakob Büchler
Alt-Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro



Benjamin Roduit
Nationalrat und
designierter Präsident Swiss Small Hydro



Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 24. August 2020
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Vernehmlassung zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dieser Verordnungsänderung.

Swissolar begrüsst, dass der Zugang der Konsumenten und Produzenten zu den von Smart Metern erfassten Messdaten verbessert werden soll. Obschon die bisherigen gesetzlichen Grundlagen deutlich wären, bestehen immer noch viele praktische Hürden, die es den Konsumenten und Produzenten erschweren, ihre Energiedaten und den Zugang dazu wirklich einfach nutzen zu können. Präzisierungen sind deshalb wichtig.

Die Visualisierung der momentanen Leistung sowie von Energiebezug und Einspeisung oder das Herunterladen der eigenen Energiedaten über das Portal des Betreibers des Netzanschlusses ist bestimmt eine praktische Sache für Konsumenten und Produzenten. Ein solcher Kundenservice würde jedoch durch einen liberalisierten Markt und den dadurch verstärkten Fokus auf den Kundennutzen wohl schnell als einer der Vorteile unter den Anbietern erkannt werden, ohne dass es dazu eine Regulierung bräuchte.

Viel wichtiger und volkswirtschaftlich sinnvoller wäre eine kundenfreundliche, einheitliche Schnittstelle am Smart Meter. Dies ist eine ökonomische Voraussetzung, damit sich ein signifikanter Markt mit nützlichen Innovationen entwickeln kann. Nebst dem unentgeltlichen Zugang zu den eigenen Daten sollte auch die "Offenheit" und Interoperabilität dieser Schnittstelle klarer geregelt werden.

Konkret sollten aus unserer Sicht folgende Dinge zusätzlich in der Verordnung geregelt werden:

- Festlegung eines einheitlichen Datenformats und der Kundenschnittstelle (mit vollständiger, öffentlich zugänglicher Spezifikation)
- Nutzbarkeit der Kundenschnittstelle: Das Auslesen sämtlicher Daten muss für den Kunden über einen eingebauten Webserver möglich sein. Es braucht einen einheitlichen, interoperablen und kundenfreundlichen Standard, damit über eine einzige lokale Kundenschnittstelle alle erhobenen Daten abgerufen werden können. Die Schnittstelle sollte über eine vom Smartmeter sichergestellte Energieversorgung verfügen.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Geschäftsleiter

Swissolar Geschäftsstelle Tel. +41 44 250 88 33
Neugasse 6 info@swissolar.ch
CH-8005 Zürich www.swissolar.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme des Verbandes unabhängiger Energieerzeuger VESE zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Damen und Herren

Von mehreren unserer Mitglieder wurden wir auf die Probleme mit den aktuellen Smart Metern aufmerksam gemacht. Wir wollen deswegen gerne die Möglichkeit nutzen, im Rahmen dieser Vernehmlassung auf die Probleme hinzuweisen sowie mögliche Lösungsansätze dafür zu skizzieren.

Die grundsätzliche Problematik ist die, dass es keine einheitliche, langfristig stabile Schnittstelle für die Kundendaten gibt. Dies macht es in der Praxis fast unmöglich, die bestehende Messinfrastruktur (d.h. die Smart Meter der EVUs) in Prosumer-Szenarien einzubinden. In der Praxis werden deswegen parallele Zählersysteme, welche Kosten, technische Redundanzen sowie ökologische Belastungen generieren, eingebaut. Zu verhindern wäre dies einfach durch einen schweizweiten, einheitlichen Kommunikationsstandard, wie dies z.B. auch schon von den Niederlanden, Belgien und Luxemburg gehandhabt wird.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für Rückfragen, einen persönlichen Austausch sowie weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Walter Sachs
Präsident VESE
Tel. 076 528 09 36
walter.sachs@vese.ch

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

VESE begrüsst, dass der Zugang der Konsumenten und Produzenten zu den von Smart Metern erfassten Messdaten verbessert werden soll.

Obschon die bisherigen gesetzlichen Grundlagen recht deutlich sind, besteht immer noch eine Vielzahl von praktischen Hürden, die es den Konsumenten und Produzenten erheblich erschweren, ihre Energiedaten und den Zugang dazu wirklich einfach nutzen zu können. Präzisierungen sind deshalb wichtig.

So ist es sehr wichtig und volkswirtschaftlich sinnvoll, eine kundenfreundliche, langfristig stabile und einheitliche Schnittstelle am Smart Meter zu schaffen. Dies ist eine ökonomische Voraussetzung, damit sich ein signifikanter Markt mit nützlichen Innovationen entwickeln kann. Nebst dem unentgeltlichen Zugang zu den eigenen Daten sollte auch die "Offenheit" und Interoperabilität dieser Schnittstelle klar geregelt werden.

Beispiele: Viele Hürden, um Zugang zur Kundenschnittstelle zu erhalten

Auch mehr als zweieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten der StomVV 2017 ist weit herum praktisch unbekannt, dass Smart Meter eine Kundenschnittstelle zur lokalen Nutzung der Energiemessdaten anbieten sollten. Die folgende Liste dokumentiert einige der Hürden und Erfahrungen, welche mit Energieversorgungsunternehmen bestehen:

1. Bereits eine vollständige Dokumentation der über das Display des Smart Meters angezeigten Werte ist von einem EVU nicht immer verfügbar.
2. Die wenigsten EVU bieten Ihren Kunden auf ihrer Webseite Informationen zur Existenz der Smart Meter Kundenschnittstelle und schon gar nicht zu deren technischen Spezifikation oder zu den Nutzungsmöglichkeiten an.

Eine der erfreulichen Ausnahmen ist ein Walliser EVU. Allerdings werden die Spezifikationen der Kundenschnittstelle nur gegen Unterzeichnung eines NDA mit dem Hersteller zugänglich gemacht: <https://www.enbag.ch/smart-meter/>
Die Forderung der Unterzeichnung eines NDA mit einem Dritten ist wohl kaum zu vereinbaren mit der Pflicht der EVU, dem Bürger den Zugang zu seinen eigenen Daten über eine digitale Kundenschnittstelle zu ermöglichen.

3. Eine Anfrage per Email bei einem EVU dauert auch mal mehrere Wochen bis eine erste knappe (und falsche) Antwort zur Kundenschnittstelle eintrifft. Die Antwort enthielt eine Empfehlung, ein Zusatzgerät zu beschaffen um die Daten auslesen zu können, obschon nur nach den Spezifikationen gefragt worden war.
4. Verschiedene Typen von Smart Metern bieten inkompatible Kundenschnittstellen. Eine vollständige Übersicht fehlt. Einige Beispiele:
 - bidirektional optisch mit 9'600 Baud DLMS/COSEM (IEC 62056)
 - Inkompatible M-Bus Variante mit 2'400 Baud und DLMS/COSEM (IEC 62056)
 - DSMR mit 115'200 Baud über RJ12 Buchse
5. Die aufgezeichneten Daten können nicht nach Belieben durch den Bürger abgerufen werden, wie dies die StromVV eigentlich vorschreibt. Jedes EVU definiert für jeden Schnittstellentyp eigene Profile von periodisch "ausgespuckten" Daten, die vom Bürger dynamisch nicht beeinflusst werden können:
 - a) Welche momentanen Messdaten werden ausgegeben;
z.B. fehlen Messwerte von Blindleistung, Spannungs- & Stromstärken und der Netzfrequenz, um lokale, netzdienliche Optimierungen zu ermöglichen.
 - b) Welche Zählerstände werden ausgegeben;
die 15-Minuten Lastgänge der letzten 6 Monate können bei diesem periodischen Verfahren unmöglich übertragen werden. Auch die Register mit den aufgezeichneten Werten der letzten Monate stehen leider nicht zur Verfügung.
 - c) Mit welcher Frequenz werden die Daten ausgegeben;
die Ansicht, was der "Moment der Erfassung" genau bedeutet gehen weit auseinander. Ein Smart Meter erfasst die Daten mit einer Frequenz im kHz

Bereich. Wenn die Daten über die Kundenschnittstelle nur mit 1/10 Hz oder gar nur 1/60 Hz geliefert werden, entspricht dies kaum den Vorgaben der StromVV und ist für eine lokale Nutzung - jenseits der Visualisierung - viel zu träge.

6. Die Ansichten der EVU zum Umgang mit der Kundenschnittstelle erschwert deren produktive Nutzung erheblich. Einige Auskünfte eines EVU 2020:
 - "Das EVU hat jederzeit das Recht, das installierte Smart Meter durch einen anderen Typ mit anderer Kundenschnittstelle zu ersetzen."
 - "Einige der geforderten Messdaten werden nur über eine zweite, separate Schnittstelle verfügbar gemacht."
 - "Die StromVV schreibt nicht eine einzige Kundenschnittstelle vor."
 - "Die METAS hat alles geprüft, deshalb erfüllt das Smart Meter die Anforderungen der StromVV bezüglich Kundenschnittstelle."
7. Der M-Bus Standard aus den 90er Jahren operiert mit recht hohen Spannungen von 24 + 36 V und definiert für die Zähler die Rolle des "Slave" und fordert von der Rolle des "Masters" auch eine Energieversorgung des Bus.

Gemäss einer informellen Auskunft aus der Branche nimmt auf einer M-Bus Kundenschnittstelle das Smart Meter jedoch die Rolle des "Masters" ein, fordert jedoch die Stromversorgung des Bus durch den "Slave". Diese Inversion der Rollen und Aufgaben gegenüber dem M-Bus Standard verhindert jedoch, dass die üblichen M-Bus Komponenten zur Auslesung der Kundenschnittstelle eingesetzt werden können.

Da von den EVU keine Detailspezifikationen dazu erhältlich sind und von Smart Meter Herstellern die Unterzeichnung eines NDA gefordert wird, kann die wirkliche Situation auch nicht einfach überprüft, bestätigt oder revidiert werden.

Die Politik und die Regulierung wären deshalb hier gefordert, solche proprietären Praktiken im Interesse einer effizienten Volkswirtschaft zu eliminieren und für einen offenen und möglichst standardkonformen Zugang zu sorgen. Erste, minimale Voraussetzung dazu wäre die vollständige öffentliche Publikation der Schnittstellenbeschreibung durch die gemäss StromVV verpflichteten EVU.

Kommentare zu einzelnen Aspekten der Vorlage

Fehlende Präzisierung zum Datenformat und der Kundenschnittstelle

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Daten «in einem international üblichen Datenformat» den Konsumenten und Produzenten (nachfolgend Bürger) über eine lokale Schnittstelle zugänglich gemacht werden [Art. 8a Abs. 1 Bst. a) Ziffer 3]. Gemäss dem erläuternden Bericht soll mit der Anpassung der StromVV die Innovation gefördert werden.

Die nationale Branche und der Gesetzgeber haben es bisher leider verpasst, sich auf eine Spezifikation eines einheitlichen Datenformats, Kommunikationsprotokolls und physikalischer Schnittstelle zu einigen. "Ein übliches Datenformat" alleine und ein Hinweis auf Kommunikationsnormen genügen kaum um Innovationen zu ermöglichen.

Ganz im Gegensatz zu den Niederlanden, wo seit vielen Jahren bereits eine solch standardisierte, kundenfreundliche Schnittstelle [netbeheernederland.nl, DSMR P1] für alle Smart Meter vorgeschrieben, verfügbar und detailliert öffentlich publiziert worden ist. Luxemburg und Belgien haben den gleichen Standard adoptiert. Dadurch konnte sich zum Nutzen der Bürger ein effizienter Markt für Visualisierungen etablieren und weitere Anwendungen der Energiedaten für die lokale Leistungssteuerung sind einfach möglich.

Wegen dem Fehlen einer einheitlichen und kundenfreundlichen lokalen Schnittstelle muss in der Schweiz für lokale Steuerungszwecke bisher ein zusätzlicher privater Energiezähler installiert werden. Dies ist aus sowohl aus ökologischer, ökonomischer wie auch technischer Sicht unverständlich.

Um die Kundenschnittstelle auch wirklich nutzen zu können, müssten die EVU durch die StromVV auch verpflichtet werden, den Bürgern eine vollständige Spezifikation öffentlich zugänglich zur Verfügung zu stellen. Dabei genügt es nicht, lediglich auf Protokollstandards wie "IEC 62056" oder "M-Bus" zu verweisen, weil solche Standardprotokolle eine ganze Palette von wählbaren Konfigurationsvarianten und Optionen zulassen, welche bekannt sein müssen. Eine Dokumentation ist unverzichtbar.

Bürgerfreundlichkeit der Kundenschnittstelle

Es scheint wenig bürgerfreundlich und auch energetisch nicht zielführend, wenn für das Auslesen der Daten über diese Kundenschnittstelle ein komplexes Zusatzgerät mit separater Stromversorgung für mehrere hundert Franken vom Bürger beschafft werden muss.

Eine einfache und bürgerfreundliche Schnittstelle muss deshalb auch über eine vom Smart Meter gelieferte Energieversorgung verfügen, wie dies in der bereits 2016 publizierten Version 5 der niederländischen DSMR-P1 Spezifikation vorbildlich enthalten ist.

Empfehlungen

Es gibt bereits viele Organisation in der Schweiz, die sich mit dem Thema Smart Meter

intensiv befassen (VSE, VSGS, Swissmig, Asut, etc.). Um der Kundenschnittstelle auch in der Schweiz endlich Flügel zu verleihen, scheint uns eine Einigung der Branche auf einen einheitlichen, interoperablen und kundenfreundlichen Standard dringend erforderlich. Dadurch könnten erhebliche Einsparungen erreicht sowie auch viele netzdienliche Innovationen des Energiemanagements im Privat- & Gewerbebereich ermöglicht werden.

Sofern sich die Branche nicht innerhalb nützlicher Frist auf eine solche universelle Kundenschnittstelle einigen kann, sollten die EVU verpflichtet werden, die Interoperabilität dieser Schnittstellen durch zusätzliche kostengünstig oder kostenlos abzugebene Adapter langfristig zu gewährleisten.

Durch die StromVV und ggf. durch zusätzliche technische und administrative Ausführungsrichtlinien sollte erreicht werden können, dass alle erhobenen Daten durch die Bürger über eine einzige lokale Kundenschnittstelle eingesehen und jederzeit, nach Wahl der Datenmenge durch den Bürger, abgerufen werden können.



Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Winterthur, 18. August 2020

Versand per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns als Fachverband landwirtschaftliches Biogas die Möglichkeit, uns zu den im Betreff erwähnten geplanten Ordnungsänderungen zu äussern. Wir nehmen diese Gelegenheit dankend wahr, um primär zum Ausdruck zu bringen, dass es für Betreiber von landwirtschaftlichen Biomasseanlagen von besonderer Relevanz ist, die Daten von installierten elektronischen Elektrizitätszähler auf Verlangen in einem leicht verständlichen Format zur Verfügung zu haben.

Einschätzungen und Forderungen zu den beabsichtigten Änderungen des Artikels 8a

Unser Fachverband begrüsst die geplanten Änderungen des Artikels 8a, welche es den Erzeugungsanlagen und Stromverbrauchern ermöglichen, Daten aus der Schnittstelle der Zähler sowie dem Datenbearbeitungssystem der Netzbetreiber abzurufen und herunterzuladen sowie selber zu nutzen.

Mit dieser Vorgabe an die Netzbetreiber wird vermehrt Transparenz geschaffen. Dies verschafft den Anlagenbetreibern hinsichtlich Stromvermarktungszwecken eine bessere Grundlage und gibt verbesserte Aufschlüsse über die Stromproduktion der Biogasanlagen. Stromproduzenten und Stromverbraucher können ihre Messdaten auf dem PC abrufen und damit ihr eigenes Verhalten besser verstehen und die Plausibilität von z.B. Stromrechnungen oder Produktionsabrechnungen in der Direktvermarktung prüfen. Darüber hinaus gleicht sich durch die vorliegende Revision die Schweizer Gesetzgebung zur Stromversorgung bezüglich Ausstattung und Umgang mit intelligenten Messsystemen an die rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union an. Dies macht insbesondere vor dem Hintergrund eines zukünftigen Stromabkommens mit der EU Sinn sowie mit dem Einhergehen weiterer Schritte in Richtung einer Liberalisierung des Strommarktes.

Als ausgesprochen begrüßenswert beurteilen wir den neu geschaffenen Paragraphen *Art. 8a Abs. 1bis*, wonach für den Abruf und das Herunterladen der Messdaten keine Kosten individuell angelastet werden dürfen. Sofern dies von einem Messsystem technisch noch nicht unterstützt wird, müssten zeitnah Nachrüstungen vorgenommen werden, um die in der Revision festgelegte Frist auf den 1. April 2021 einhalten zu können. Der Netzbetreiber kann dies den Netzkosten anrechnen. Wichtig erscheint jedoch, dass die Umrüstungen unter enger Aufsicht der Elcom erfolgen, damit hier pragmatische und kosteneffiziente Lösungen gewählt werden und die Nachrüstung wie im erläuternden Bericht beschrieben „ohne grossen zeitlichen und finanziellen Aufwand möglich“. Substantielle Erhöhungen bei den Netznutzungstarifen erscheinen aufgrund der Vorgabe nicht gerechtfertigt.

Unser Fachverband hat zur vorliegenden Verordnungsänderung **drei Ergänzungen**, bei welchen wir die beabsichtigten Änderungen als noch zu wenig weit gehend erachten:

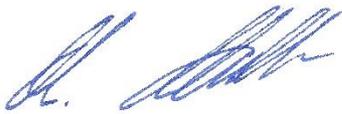
- 1) Es muss unbedingt sichergestellt und klar in der Verordnung festgehalten werden, dass die abrufbaren Messdaten zwingend auch die Vergangenheit beinhalten. Dies ist unbedingt erforderlich, um Analysen zu ermöglichen und damit z.B. das Produktionsprofil einer Biogasanlage oder den Heizwärmebedarf eines mit einer Wärmepumpe beheizten Wohngebäudes im Detail zu verstehen. Nur so können Optimierungs- und Energiesparmassnahmen auf Basis von Daten möglich gemacht werden. Aus unserer Sicht ist dafür zwingend ein Zeitraum vom mindestens 3 Jahren nötig, für den Messdaten zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Ebenso ist es entscheidend, dass der Export der Daten maschinell bzw. automatisiert über Datenschnittstellen mittels IT-Systemen erfolgen kann. Dies ermöglicht es, mit Systemen wie Gebäudeenergieautomation weitere Optimierungen und Energiesparmassnahmen umzusetzen.
Wenn ein Export nur manuell über z.B. ein Webportal möglich ist, wird die Nutzung der Daten deutlich behindert und Optimierungspotentiale werden nur sehr eingeschränkt genutzt werden.
- 3) Die Etablierung einer bidirektionalen Kommunikation ermöglicht grundsätzlich neben dem Auslesen von Messdaten auch die Steuerung von dezentralen Anlagen. Dies ist heute nur über teure Zusatzhardware möglich (vergleiche z.B. das Virtuelle Kraftwerk unserer Tochterfirma Fleco Power). Für das effiziente Funktionieren und den schnellen Ausbau der Erneuerbaren Energien wäre es von grossem Wert, wenn Anlagen auf direktem Weg angesteuert und so besser in das Stromnetz integriert werden können. Es sollten daher die Möglichkeiten geschaffen werden, dass – wo kosteneffizient und vor allem sicher umsetzbar – über die geschaffenen Kommunikationsstrecken auch eine Steuerung der Anlagen möglich wird. Die Ansteuerung sollte genauso wie die Messdaten dem Verbraucher und Produzent gehören und von ihm

selber oder in Zusammenarbeit mit selber bestimmten Drittparteien eingesetzt werden können.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Beurteilung. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Müller



Präsident Ökostrom Schweiz

Fabienne Thomas



Leiterin Politik, Beteiligungen

Stefan Mutzner



Vorsitz. Geschäftsleitung

Von: [Hubert Kirmann](#)
An: [_BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Cc: [Furrer Alfred](#); [Walter Sachs](#); [Hermann Hüni](#)
Betreff: Vernehmlassung Eenergieverordnung
Datum: Sonntag, 23. August 2020 23:39:33

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesamtes für Energie,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Energieverordnung als private Person mitzuwirken.

Die Intelligenten Messsysteme, die bis 2027 installiert werden sollen, dienen in erster Linie der Stromliberalisierung und werden nur einmal pro Tag abgelesen. Sie sind somit für die Optimierung des Verbrauchs und für die Flexibilität nicht zu gebrauchen.

Um diese zwei Aufgaben zu erfüllen, muss ein IMS eine Schnittstelle besitzen, welche die Stromwerte (U, I, P, Q, ...) in Echtzeit einem lokalen Energieverwaltungssystem zur Verfügung stellt. Die StromVV Art Art. 8a 2d schreibt zwar eine Kundenschnittstelle vor, diese spezifiziert aber weder Stromqualitätswerte (Abtastrate, Genauigkeit, Oberwellen,...) noch das Datenübertragungsprotokoll.

Für die Flexibilität ist überdies eine Schnittstelle zu definieren, über welche die Stromtarife mindestens pro Viertelstunde an alle IMS mitgeteilt werden können und somit dem VNB oder einem Aggregator die Möglichkeit bietet, flexible Lasten und Stromerzeugung zu steuern. Womöglich sollten auch Fahrpläne und Wetterdaten zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend braucht es auf der Netzseite eine standardisierte Schnittstelle, die diese Daten liefert, unabhängig vom Übertragungsmedium (PLC, Funk, Glasfaser, Coax,...)

Ohne eine einheitliche, schweizerische Spezifikation wird es zu einem Wildwuchs an herstellerspezifischen oder VNB-spezifischen Normen führen, und somit die Aufgaben, die in der Energiestrategie festgelegt sind, stark erschweren.

Die IEC hat verschiedene Normen herausgegeben, welche als Grundlage dienen können. Somit schlage ich vor, dass ElectroSuisse die Normierung einer einheitlichen schweizerischen Kundenschnittstelle an die Hand nimmt und dass das Gesetz lediglich diese Norm spezifiziert. DLMS/COSEM und DSMR können als Vorlage dienen, sollten aber erweitert werden.

In der Zwischenzeit soll das Rollout der IMS sistiert werden, um zu verhindern, dass Zähler nach kurzer Zeit ausgetauscht werden müssen, denn auch eine neue Softwareversion erlaubt keine Funktionalität, die nicht bereits im Zähler vorbereitet wurde.

Freundliche Grüsse

--

Prof. Dr. Hubert Kirmann

www.solutil.ch

+41 79 252 23 03

per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.ad
min.ch

19. August 2020

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021;
Teilrevision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen nimmt Pronovo nur zu Themen Stellung, welche ihre gesetzliche Aufgabe als Vollzugsstelle gemäss Art. 63 des Energiegesetzes (EnG) betreffen, somit zu Herkunftsnachweiswesen und den Fördersystemen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.

Da die Änderungsvorschläge zur Stromversorgungsverordnung nicht in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit von Pronovo als Vollzugsstelle stehen, verzichtet Pronovo vorliegend auf eine weitergehende Äusserung im Rahmen dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Pronovo AG



Andreas Schlegel
Präsident des Verwaltungsrats
Geschäftsführer a.i.



Fabian Möller
Leiter Recht & Zentrale Dienste



Per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 20. August 2020

T +41 31 320 22 69
otto.hubacher@vkg.ch

Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen zur Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG) eingeladen, zur vorgenannten Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

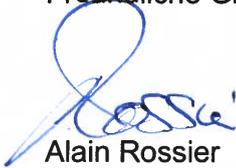
Die VKG ist die Gemeinschaftsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV). Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention in der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehmlassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Alain Rossier
Direktor


Otto Hubacher
Bereichsleiter Rechtsdienst